

I - A

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausschußprotokoll 10/ 642

10. Wahlperiode

01.07.1987
ni-ro

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Protokoll

22. Sitzung (öffentlich)

1. Juli 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 13.15 Uhr

13.45 bis 16.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenographen: Knoop, Treschwig (als Gäste),
Niemeyer (Federführung)

Verhandlungspunkt

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1341

Vorlagen 10/918 und 10/955

hier: WissHG und FHG

Der Ausschuß führt zu den Gesetzentwürfen eine Anhörung mit Vertretern von Verbänden, Organisationen, Vereinigungen und Institutionen durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
22. Sitzung

01.07.1987
ni-ro

<u>I n h a l t :</u>	<u>Seiten</u>
<u>Prof. Dr. Steimle,</u> Landesrektorenkonferenz (wissenschaftliche Hochschulen); Universität - Gesamthochschule Essen	2, 30, 34, 36, 38, 42, 43
<u>Prof. Dr. Erichsen,</u> Landesrektorenkonferenz (wissenschaftliche Hochschulen); Westfälische Wilhelms-Universität Münster	3, 4, 5, 6, 7, 24, 25, 34, 39, 41, 43, 44
<u>Prof. Dr. Ohlenbusch,</u> RWTH Aachen	7, 32, 33, 36, 40
<u>Dr. Hausen,</u> RWTH Aachen	8
<u>Kutscher,</u> RWTH Aachen	9
<u>Prof. Dr. Grotemeyer,</u> Universität Bielefeld	9, 30, 34, 40
<u>Prof. Dr. Ipsen,</u> Ruhr-Universität Bochum	13, 30, 34, 38
<u>Ricken,</u> Ruhr-Universität Bochum	13, 36
<u>Prof. Dr. Fleischhauer,</u> Rheinische Friedrich-Wilhelm- Universität Bonn	14, 32, 47
<u>Prof. Dr. Velsinger,</u> Universität Dortmund	15, 33, 36, 39
<u>Prof. Dr. Rettig,</u> Universität Düsseldorf	16
<u>Dr. Nocken,</u> Universität Düsseldorf	17
<u>Prof. Dr. Eberhard,</u> Universität - Gesamthochschule- Duisburg	18, 42
<u>Prof. Dr. Horn,</u> Universität - Gesamthochschule - Essen	19, 45
<u>Prof. Dr. Hanau,</u> Universität Köln	20, 31, 46

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
22. Sitzung

01.07.1987
ni-ro

	<u>Seiten</u>
<u>Prof. 'in Dr. Stang-Voss,</u> Sporthochschule Köln	22
<u>Prof. Dr. Freese,</u> Universität - Gesamthochschule - Paderborn	26, 41
<u>Prof. Dr. Rimbach,</u> Universität - Gesamthochschule - Siegen	27, 46
<u>Prof. Dr. Häußling,</u> Universität - Gesamthochschule - Wuppertal	28, 37, 45
<u>Prof. Dr. Schulte,</u> Landesrektorenkonferenz (FH); Fachhochschule Münster	48, 79, 82, 83, 101, 103, 106, 129
<u>Prof. Dr. Ehlebracht,</u> Fachhochschule Bielefeld	82, 84, 87, 127
<u>Prof. Floddorff,</u> Fachhochschule Aachen	84, 104, 126
<u>Prof. Becker,</u> Fachhochschule Bochum	87
<u>Prof. Koeniger,</u> Fachhochschule Dortmund	89
<u>Prof. Dipl.-Ing. Kuff,</u> Fachhochschule Düsseldorf	92
<u>Prof. Dr. Brandenburg,</u> Fachhochschule Hagen	92
<u>Prof. Dr. Metzner,</u> Fachhochschule Köln	94
<u>Prof. Dr. Plassmann,</u> Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen	95, 105, 106
<u>Prof. Edler,</u> Fachhochschule Niederrhein	97, 105, 128
<u>Prof. Dr. Lehmann,</u> Fachhochschule Lippe	100, 127

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
22. Sitzung

01.07.1987
ni-ro

Seiten

Vorsitzender

1, 15, 35, 36,
48, 104, 127,
130

SPD:

Apostel

5, 33

Kniola

4, 5, 6, 25, 29,
30, 31, 32, 35,
37, 39, 41, 43,
78, 83, 106, 107

Reymann

5, 79

Schultheis

6, 37, 126

CDU:

Dr. Fischer

6, 81, 102

Prof. Dr. Posdorf

84, 103

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987

Kn

Vorsitzender: Ich darf Sie alle sehr herzlich hier heute morgen begrüßen. Das ist zugleich die 22. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung im Rahmen einer zweitägigen Anhörung, in der die Hochschulen und Verbände zu den das Wissenschaftliche Hochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz berührenden Teile des Gesetzentwurfs der Landesregierung, "Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen", Drucksache 10/1769, einschließlich des Gesetzentwurfs der CDU-Landtagsfraktion, "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen", Drucksache 10/1341, öffentlich angehört werden sollen. Ich darf alle Sitzungsteilnehmer recht herzlich begrüßen; ebenso gilt mein Gruß den Zuschauern und den Vertretern der Presse.

Wir haben bereits in der vergangenen Woche eine eintägige Anhörung, gemeinsam mit dem Kulturausschuß, zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes durchgeführt, so daß wir uns heute auf das WissHG und das FHG konzentrieren können. Ursprünglich war die Anhörung bereits einmal auf den 20. und 21. Mai terminiert. Um mehr Zeit für die Vorbereitung zu lassen, haben wir dann diese Umstellung vorgenommen, und wenn ich mir die schriftlichen Stellungnahmen anschau, glaube ich, daß sich das auch gelohnt hat.

Auf den Gegenstand der Anhörung brauche ich im einzelnen nicht näher einzugehen, sondern ich möchte sofort auf den Verfahrensablauf im einzelnen kommen. Die schriftlich formulierten Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind bereits als Landtagszuschriften verteilt worden; sie liegen also den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vor. Das heißt, es darf unterstellt werden, daß das, was schriftlich eingegeben worden ist, auch den Mitgliedern des Ausschusses bekannt ist, so daß es nicht wiederholt zu werden braucht. In Einzelfällen haben wir allerdings noch keine schriftlichen Stellungnahmen. Da wären wir dankbar, wenn diese vielleicht noch nachgereicht werden könnten.

Die Redezeit des jeweiligen Sprechers sollte zehn Minuten nicht übersteigen, damit wir in etwa einen erträglichen Gesamtzeitrahmen nicht zu überschreiten brauchen. Ich darf darauf hinweisen, daß insgesamt 45 Hochschulen und Verbände an dieser mündlichen Anhörung teilnehmen werden. Ich schlage für heute eine Unterbrechung vor, die, wenn man optimistisch ist, vielleicht gegen 12.30 Uhr stattfinden könnte, möglicherweise auch etwas später. Aber wir wollen zunächst mal 12.30 Uhr ins Auge fassen. Wir wollen eine gruppenweise Vortragsrunde durchführen und nach jedem Block den Abgeordneten dann Gelegenheit geben, Fragen an die Vertreter des jeweiligen Blockes zu stellen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Heute wollen wir zumindest alle Universitäten und Fachhochschulen anhören. Wir wollen das in vier Blöcken tun. Ich werde zunächst einmal den Vertretern der Landesrektorenkonferenz der Universitäten, Herrn Steimle und Herrn Erichsen, das Wort erteilen. Nach diesen grundsätzlichen Eingangsstements, die die gemeinsame Auffassung der Hochschulen beinhalten werden, werde ich die erste Diskussionsrunde eröffnen. In dem sich anschließenden großen Block aller Hochschulen wird dann in erster Linie das vorgetragen, was speziell die einzelnen Hochschulen betrifft.

Der erste Block umfaßt also die Landesrektorenkonferenz, der zweite Block besteht aus allen Universitäten und Gesamthochschulen, und nach der sich anschließenden Diskussion werden wir eine Mittagspause haben. Im dritten Block werden wir dann in zwei Abschnitten die Vertreter der Fachhochschulen hören, auch hier eingeleitet durch ein Eingangsstatement der Landesrektorenkonferenz mit deren Vorsitzenden Herrn Professor Schulte. Das ist also das Programm für heute.

Ich darf auch gleich das Programm für morgen bekanntgeben, damit sich jeder innerlich darauf einstellen kann, wie das Verfahren weiter läuft. Wir werden morgen früh mit dem DGB beginnen, anschließend werden wir die DAG hören. Das Evangelische Büro hat auf mündlichen Vortrag verzichtet. Dann kommt das Katholische Büro, es folgen der Hochschulverband und der Hochschullehrerbund. Das ist der erste Block des morgigen Tages. Im zweiten Block haben wir dann die Landesassistentenkonferenz, den ASTA der Universität-GHS-Paderborn, den ASTA der RWTH Aachen, den ASTA der Fachhochschule Köln, den ASTA der Fernuniversität-GHS-Hagen und den Deutschen Beamtenbund. In einem letzten Block haben wir dann den Bund Freiheit der Wissenschaft, den Philologen-Verband, die Juso-Hochschulgruppen NRW, die Liberale Studenteninitiative, den Ring Christlich Demokratischer Studenten und den Sozialliberalen Hochschulverband.

Ich darf nun Herrn Professor Steimle zu einem kurzen Eingangsstatement bitten.

Prof. Dr. Steimle (Landesrektorenkonferenz): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir bedanken uns bei Ihnen recht herzlich, daß Sie das Datum der Anhörung auf unsere Intervention hin verschoben haben, und wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, daß diese Verschiebung zu einer Verkürzung der Diskussion führt.

Wir haben von der Westdeutschen Rektorenkonferenz aus damals einige Stellungnahmen zur Hochschulrahmengesetzesnovelle gegeben, denen sich die LRK der wissenschaftlichen Hochschulen angeschlossen haben. Hier sind Umsetzungen gekommen, die auch noch darüber hinausgehen, die in diesem Verfahren von uns zu behandeln

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

sind. Wir legen großen Wert darauf, festzustellen, daß wir durch dieses Gesetz keine Probleme der 90er Jahre endgültig lösen können, da hier noch andere Dinge sind. Ich halte es für notwendig, daß diese Aussage noch einmal klar festgehalten wird, daß die Universitäts- und Hochschulprobleme der 90er Jahre mit dieser Novelle allein nicht lösbar sind. Darüber sind wir uns sicher alle im klaren, und wir wollen dies noch einmal ganz eindeutig festhalten und von uns aus noch einmal klarlegen.

Die LRK der wissenschaftlichen Hochschulen hat sich dazu durchgerungen, ein gemeinsames Statement abzugeben. Herr Kollege Erichsen wird dies für alle wissenschaftlichen Hochschulen tun. Ich möchte die Abgeordneten bitten, diese Aussagen als Aussagen aller wissenschaftlichen Hochschulen zu begreifen, damit nicht jede einzelne das noch einmal zu betonen hat. Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und darf Sie bitten, das Wort direkt an den Herrn Kollegen Erichsen zu geben.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Ich darf vielleicht zunächst eine kurze Vorbemerkung machen und mich dann zu einigen zentralen Punkten äußern, auch hinsichtlich der Einzelheiten dazu, und im übrigen darf ich auf das Ihnen vorliegende Papier der LRK verweisen.

Gesetzgebung, die die wissenschaftlichen Hochschulen betrifft, findet - das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit - nicht im verfassungsfreien Raum statt. Die wissenschaftlichen Hochschulen sind durch Art. 16 der Landesverfassung in gleicher Weise garantiert wie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Art. 78 der Landesverfassung. Zwar erfolgt in beiden Fällen die Gewährleistung im Rahmen der Gesetze, d.h. jedoch nicht nach Maßgabe der Gesetze. Die wissenschaftlichen Hochschulen haben sich bisher anders als die Kommunen, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder kaum an die Gerichte gewandt. Die Landesrektorenkonferenz verhehlt indessen nicht, daß die nunmehr vorliegende Novelle zum WissHG in einigen Regelungen und auch in ihrer Gesamttendenz Anlaß zu kritischer Würdigung auch insoweit gibt.

So darf ich darauf hinweisen, daß aus der Sicht der LRK Zweifel bestehen, ob die im Gesetz angelegte Tendenz zur Selbstvollziehbarkeit, d.h. daß es kein von der Hochschule erlassenes oder gegebenenfalls von der Aufsicht oktroyiertes Satzung bedarf, um das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen in geeigneter Weise zu respektieren.

(Zu den weiteren Ausführungen des Redners kann auf Zusage 10/1154 verwiesen werden.)

Vorsitzender: Ich darf mich herzlich bedanken. Wir hatten gesagt, wir wollten die erste Diskussionsrunde bereits jetzt durchführen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Ich darf deshalb die Herren Abgeordneten um Fragen an Herrn Steimle und Herrn Erichsen zu diesem Komplex bitten.

Abg. Kniola (SPD): Herr Professor Erichsen, Sie hatten angesprochen, daß der Wunsch besteht, die Zahlen in bezug auf die Größe der Organe, Senat und Konvent, anders zu regeln, als das jetzt im Entwurf der Fall ist. Sie wissen, aus welchen Gründen das Gesetz hier abschließende Regelungen trifft. Ich könnte mir vorstellen, daß man dem Wunsch der LRK dahin gehend entspricht, daß man für unterschiedliche Größen von Hochschulen unterschiedliche Zahlen festlegt. Wäre das eine Regelung, die dem Wunsch der LRK entspricht, oder wäre es der generelle Wunsch der LRK, auf die heute fast übliche Zahl der Senatsgröße allgemein zurückzugreifen?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Herr Kniola, die Arbeitsgruppe und das Plenum der LRK haben über diese Vorschrift lange diskutiert. Die Hochschulen, soweit sie schon die gegenwärtigen zahlenmäßigen Ausrichtungen der angesprochenen Organe haben, haben eigentlich keinen Anlaß gesehen, von diesem zahlenmäßigen Ansatz abzugehen. Auf der anderen Seite stehen wir da auch im Rahmen einer Vorgabe. Auch zur Verdeutlichung des Anliegens der LRK darf ich vielleicht noch einmal auf folgendes hinweisen: Wenn es bei den gegenwärtigen Zahlen bleibt, ist der Senat unter Umständen größer als der Konvent. Das ist vom Verständnis dieser beiden Organe her ein Ergebnis, das man eigentlich schon aus hochschulpolitischer Tradition nicht akzeptieren kann. Wir meinen also, daß im Konvent eine breitere Basis gegeben werden muß. Im Übrigen meint die LRK allerdings, daß die einzelnen Hochschulen in ihrer Grundordnung darüber befinden können sollten. Dann kann sich die kleine Hochschule zu einer kleinen Zahl und eine große Hochschule zu einer großen Besetzung dieser Organe bekennen. Wir halten es einfach für wichtig, daß sich möglichst viel der organisatorischen Gliederung an den einzelnen Hochschulen in diesen Organen widerspiegelt.

Abg. Kniola (SPD): Eine Zusatzfrage: Professor Erichsen, das würde bedeuten, daß Sie dafür plädieren, daß Hochschulen, die eine Grundordnung nach den Bestimmungen des WissHG von 1980 haben, ihre eigene Größe auch durch eigene Grundordnung regeln und daß nur für die übrigen eine gesetzliche Regelung vorgesehen wird.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Das würde dazu führen, daß wahrscheinlich die Hochschulen, die eine Verfassung nach dem WissHG haben bzw. erhalten haben, versuchen werden, die tradierte zahlenmäßige Besetzung soweit wie möglich zu erhalten.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Abg. Knioala (SPD): Sie haben meine Frage elegant umschifft. Hat sich die LRK mit dem Problem nicht befaßt? Da doch jedem klar ist, aus welchem Grunde diese Regelung der unmittelbaren Gültigkeit und unmittelbaren Festlegung hier im Gesetz steht, muß sich die LRK doch mit dem Problem beschäftigt haben.

Prof. Dr. Erichsen: Die LRK hat sich, glaube ich, aus naheliegenden Gründen nicht mit dieser Frage befaßt.

Abg. Reymann (SPD): Ich habe eine Frage in Richtung Studentenschaft und Kontrollmechanismen, die Sie angesprochen haben. Die erste Frage lautet: Gibt es außerhalb Nordrhein-Westfalens eine brauchbare Regelung, die die haushaltsrechtliche Kontrolle der Studentenschaften vorsieht? Die zweite Frage: Wem würden Sie dieses Kontrollrecht in welchem Umfang zuordnen, dem Kanzler, dem Senat oder dem Rektor, und wie soll das funktionieren? Mich würden die Mechanismen interessieren, die Sie vorschlagen.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Es gibt im Berliner Hochschulgesetz vom 13. November 1986 ein ausgebautes Instrumentarium. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auch darauf hingewiesen. Wenn Sie die Frage aufwerfen, wer denn diese Aufsicht wahrnehmen sollte, dann meine ich - auch in dem Bewußtsein, daß es eine höchst undankbare Aufgabe ist -, daß sich niemand danach drängen wird, diese Aufgabe wahrzunehmen, daß aber doch die Rektorate, nicht der Kanzler, die Aufgabe wahrnehmen sollten.

Abg. Apostel (SPD): Herr Professor Erichsen, Sie haben hier dargestellt, daß die LRK eine mögliche Reduzierung im Bereich der Fachschaften nur ganz vorsichtig empfiehlt, wenn nicht gar dafür ist, es so zu belassen, wie es jetzt ist. Wir hören eine solche Stellungnahme voller Verwunderung. Bisher haben wir bei jeder offiziellen Bereisung in den Hochschulen von dem Stöhnen gehört, das durch die Gremienarbeit verursacht würde. Wenn jetzt der Ansatz im Entwurf eine Reduzierung der Gremienarbeit vorsieht, nehmen wir erstaunt zur Kenntnis, daß Sie gar keine Reduzierung der Gremienarbeit wollen. Können Sie das vielleicht mal etwas näher ausführen?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Es geht hier nur um die Frage der einzelnen Fachschaften. Das hat mit den Gremien der Universität als solcher nichts zu tun. Diese Frage betrifft in erster Linie die Studenten. Ich kann nur referieren, daß aus allen Hochschulen, die in der LRK vertreten sind, die Rektoren die Auffassung mitgebracht haben, daß einzelne Fachschaften in den Universitäten die große Sorge haben, daß sie ihr Leben aushauchen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

werden, wenn nicht ihre Fortexistenz im WissHG gewährleistet ist.

Abg. Schultheis (SPD): Ich habe auch eine Frage zu den Fachschaften. Sie haben gesagt, daß es notwendig sei, präzisere Regelungen, was die Arbeit der Fachschaften angeht, für das WissHG vorzusehen. Sie wissen, daß die Studentenschaften in unserem Land immer wieder auf ihre Satzungsautonomie gepocht haben, genauso wie die Hochschulen selbst ihre Autonomie fordern. Könnten Sie mir sagen, welche Befürchtungen Sie hegen, wenn die Studentenschaft ihre Satzung in den Fachschaften selbst formuliert?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Zunächst darf ich vielleicht betonen, daß auch die in der LRK vertretenen Universitäten auf die Satzungsautonomie der Studentenschaft größten Wert legt. Wir halten das für sehr wichtig. Aber so, wie sich auch die Autonomie der Universität an gewisse Vorgaben halten muß und hält, meinen wir, daß im WissHG eine gewisse Durchstrukturierung der Studentenschaft erfolgen sollte. Insbesondere ist unsere Sorge, daß die Fachschaften entfallen; aber es gibt noch einige andere Regelungen, die wir in unserem Papier im einzelnen aufgeführt haben, etwa die Frage der Wahl betreffend, wo jetzt teilweise Mehrheitswahlen möglich sein sollen. Wir befürchten, daß das zu einer Verfälschung der Repräsentanz der Studentenschaft führt. Wir befürchten auch, daß bei einer Regelung in dem Entwurf die Gefahr entstehen könnte, daß die Urnenwahl nicht mehr als Regelbefund angesehen werden muß. Im einzelnen darf ich auf das verweisen, was wir in dem Papier ausgeführt haben.

Abg. Kniola (SPD): Herr Erichsen und Herr Steimle, Sie sind zur Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und zum Gesetzentwurf der CDU eingeladen worden. Zum letzteren haben Sie nichts gesagt. Gibt es dazu nichts zu sagen?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Herr Kniola, die Antwort auf diese Frage habe ich mir gerade heute morgen im Wagen überlegt. An zwei Stellen, nämlich unter Ziffer 2 unserer schriftlichen Stellungnahme, haben wir uns auch zu Vorschlägen des CDU-Entwurfs bekannt. Im übrigen ergibt sich unsere Stellungnahme zum CDU-Entwurf aus der Stellungnahme, die wir zum Regierungsentwurf abgegeben haben.

Abg. Dr. Fischer (CDU): Ich habe eine Frage an Sie, Herr Professor Erichsen. Wenn Sie die beiden Entwürfe miteinander vergleichen, den Regierungsentwurf und den Entwurf der CDU, welcher Entwurf gibt den Hochschulen die nötige Autonomie, und welcher

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Entwurf enthält Gängelungen und Beschneidungen der Autonomie der Hochschule?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Herr Dr. Fischer, ich befinde mich deshalb in einiger Verlegenheit, weil über diese Frage in der LRK so nicht diskutiert worden ist, und deshalb kann ich aus der Sicht der LRK keine Antwort darauf geben.

Vorsitzender: Ich glaube, das war auch mehr eine rhetorische Frage, um hier das Tableau zu vervollständigen.

Sind weitere Fragen an Herrn Erichsen, Herrn Steimle oder an sonst jemanden zu diesem ersten Komplex zu stellen? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich darf mich noch einmal herzlich bedanken.

Dann fahren wir in der Reihenfolge der einzelnen Hochschulen fort. Ich gebe dem Vertreter der RWTH Aachen, Herrn Professor Ohlenbusch, das Wort.

Prof. Dr. Ohlenbusch: (RWTH Aachen): Herr Vorsitzender! Ich danke für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Stellungnahme hat die Stellungnahme der Hochschule zur Grundlage, die am 4. Juni 1987 in der Hochschule durch den Senat beschlossen worden ist. Dabei kann ich die Punkte, die für die LRK hier schon vorgebracht wurden, ausklammern.

Ich möchte eingangs betonen, daß jene Regelungen des Regierungsentwurfs, die für die Hochschulen einen spürbaren Zuwachs an Autonomie bringen, sei es durch den Wegfall bislang bestehender Genehmigungserfordernisse bei Erlaß der Wahlordnung, der Fachbereichssatzungen, der Studienordnungen oder der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zentraler Einrichtungen, sei es durch Zubilligung größerer Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung von Prüfungs- und Studienordnungen, ausdrücklich begrüßt werden. Andererseits gibt es eine Reihe von Regelungen, denen die Hochschule sehr skeptisch bis ablehnend gegenübersteht. Ein Punkt ist eben schon diskutiert worden, und ich kann für die Technische Hochschule die Frage, die hier gestellt worden ist, ob man die bisherige Gremiengröße beibehalten soll oder nicht, eindeutig mit Ja beantworten. Die Gremiengröße, die in unserer Grundordnung festgelegt ist und die das Ergebnis einer mehr als zehn Jahre langen Erfahrung vor Schaffung der Grundordnung ist, sollte nach Auffassung der Technischen Hochschule Aachen sowohl im Senat wie im Konvent beibehalten werden, und auch in den Fachbereichsräten sollte die jetzt festgelegte Zahl von Mitgliedern beibehalten werden. Das bedeutet, daß uns das Gesetz in geeigneter Weise diese Möglichkeit eröffnen und keine festen Regelungen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

treffen sollte.

(Zu den weiteren Ausführungen des Redners kann auf die Vorbemerkung auf den Seiten 2 und 3 der Zuschrift 10/1120 verwiesen werden.)

Dr. Hausen (RWTH Aachen): Ich bedanke mich auch, daß ich hier zu Ihnen sprechen darf, und möchte mich ebenso kurz halten, so daß wir hoffentlich schnell fertig werden.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der RWTH Aachen stimmen mit den Ausführungen des Rektors völlig überein. Auch die Ihnen vorliegende Stellungnahme der RWTH wird von unserer Gruppe mitgetragen, mit Ausnahme eines einzelnen Punktes, auf den Herr Kutscher als Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule eingehen wird.

Ich möchte hier nur noch einige Ausführungen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern, zu § 60 Abs. 1, machen. Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter maßgeblich beteiligt an der Ausbildung der Studenten, der Forschung mit Hochschul- bzw. Drittmitteln, der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den universitären und außeruniversitären Bereich und der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule und der Mitwirkung am Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft. Diese Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfordern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, in dem auf allen Ebenen die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit und einer weiteren Qualifikation bestehen muß. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern soll nach § 60 des Entwurfs die Möglichkeit der eigenständigen Forschung gänzlich genommen werden. Damit wird das vorhandene Forschungspotential der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschneidend reduziert. Die Motivation der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben, ist damit nicht mehr gegeben. Unter anderem ist auch damit zu rechnen, daß der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Praxis in bestehendem Umfang nicht aufrechterhalten, geschweige denn ausgeweitet werden kann. Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule für qualifizierte Absolventen wird weiter vermindert.

Die Gesamtvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter wünscht daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeit zur selbständigen Forschung erhalten bleibt. Insbesondere sollen wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 60 Abs. 1 Satz 4 wie im geltenden Recht Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Jetzt kommt also Herr Kutscher. Dabei möchte ich

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

darauf aufmerksam machen, daß es nicht die Regel werden darf, daß wir von jeder Hochschule drei Stellungnahmen bekommen. Sie waren jetzt aber so diszipliniert kurz, daß ich Ihnen noch das Wort erteile.

Kutscher (RWTH Aachen): Ich bedanke mich, Herr Vorsitzender, daß Sie auch mir Gelegenheit geben, hier kurz Stellung zu nehmen.

Zu Beginn möchte auch ich kurz ausführen, daß ich voll die Ausführungen unseres Rektors unterstütze. Sie gestatten mir, zunächst auf die Zahl von über 6000 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern an der RWTH Aachen aufmerksam zu machen. Entsprechend der Ausweisung der RWTH Aachen als eine Hochschule mit einem Ingenieur-, naturwissenschaftlich-medizinischen Schwerpunkt sind im Bereich der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter quasi alle Berufsbilder vertreten, angefangen vom Fachhochschulingenieur, über den Techniker, Meister, Facharbeiter, Krankenschwester, Pfleger, Laboranten bis hin zum Auszubildenden. Die Mitwirkung dieser qualifizierten Mitarbeiter in den Gremien der Selbstverwaltung ist in Aachen seit 1970 selbstverständlich. Gleichwohl müssen wir nicht erst seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes, sondern insbesondere auch durch die Änderungsentwürfe zum WissHG des Landes den Eindruck haben, daß diese Gruppe aus der Mitwirkung ausgeschlossen werden soll. Wer Mitwirkung aller Gruppen in der Hochschule will und dies im Gesetz - § 12 Abs. 2 - selbst fordert, muß es diesen auch ermöglichen.

Auf eine einzige Änderungsabsicht möchte ich hier näher eingehen. Nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfes bedarf es zur Wahl des Dekans und Prodekans neben der Mehrheit des Gremiums der besonderen Mehrheit der Gruppe der Professoren, entsprechend den Regelungen des § 14 Abs. 2. Unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1, in dem bekanntlich den Nicht-Wissenschaftlern die Qualifikation abgesprochen wird, an allen Entscheidungen in den Gremien stimmberechtigt mitzuwirken, sofern sie nicht diese Qualifikation vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zuerkannt bekommen, ist dies eine weitere Einschränkung des Stimmrechts, das die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter zu Mitgliedern der zweiten Klasse macht. Im übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Vorsitzender: Danke schön. - Das war also die RWTH Aachen.

Als nächstes kommt - alles nach der alphabetischen Reihenfolge - die Universität Bielefeld. Ich darf Herrn Professor Grotemeyer um sein Votum bitten.

Prof. Dr. Grotemeyer (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn wir heute hier die Gelegenheit haben,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

im Rahmen dieses Hearings den Gesetzgeber zu beraten, so können wir das leider nicht in der Erwartung tun, daß durch die bevorstehende Novellierung des WissHG die derzeit bestehenden Hauptprobleme der Hochschulen gelöst werden. So werden z.B. die schwierigen Situationen, insbesondere im Bereich der Sachmittel, sowie die schlechten Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses und auch der Hochschulabsolventen, durch die Novellierung nicht beeinflußt. Auch was die Änderung des HRG und das dort beabsichtigte Ziel angeht, nämlich Erweiterung der Freiheit und der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen, wird kaum mit den vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen verwirklicht werden können.

Meine Damen und Herren, ich schicke dies voraus, um Ihnen deutlich zu machen, daß die für die Hochschulen wesentlichen Entscheidungen nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren, sondern im Rahmen der Strukturüberlegungen des Landes getroffen werden. Die Universität Bielefeld setzt deshalb auch in diese Novellierung keine großen Erwartungen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die durch das WissHG 1979 eingeleitete totale Verrechtlichung der Hochschulselbstverwaltung wenig angemessen war und in der Hochschule häufig dazu führte, daß die rechtlich geschaffenen Möglichkeiten dazu mißbraucht wurden, Sachauseinandersetzungen zu umgehen und sich auf die rechtlichen Regelungen zurückzuziehen, anstatt Konfliktlösungen durch Konsensbildung herbeizuführen. Auf diese Gefahr habe ich bereits 1979 bei der Anhörung zum damaligen Entwurf des WissHG genau an dieser Stelle hingewiesen, und ich denke, die Befürchtungen haben sich bestätigt.

Hieraus kann ich nur die Konsequenz ziehen, Ihnen, meine Damen und Herren als Gesetzgeber, nahezu legen, den Hochschulen durch eine radikale Reduzierung der gesetzlichen Vorgaben auf das absolut Notwendige wirklich die Möglichkeit zu eröffnen, selbstgestaltend von ihrem Satzungsrecht Gebrauch machen zu können.

In Ansätzen - dies sei positiv vermerkt - geht der jetzt vorliegende Entwurf in diese Richtung, wenn er z.B. die Genehmigungspflicht für Ordnungen der Fachbereiche oder der zentralen Einrichtungen beseitigt oder wenn er es den Hochschulen überläßt, ob sie die Rechte und Pflichten oder die Wahl des Dekans in der Grundordnung regeln oder nicht. Über diese Ansätze kommt der Entwurf allerdings nicht hinaus. Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung hat anläßlich der Änderung des HRG am 26. September 1985 im Deutschen Bundestag gesagt, die HRG-Novelle enthalte viel kleinkrämerische Organisation. Die Universität erwartet, daß dieser Maßstab auch beim WissHG angelegt und der Entwurf entsprechend überarbeitet wird. Soviel im allgemeinen vorweg.

Im folgenden möchte ich auf drei einzelne Regelungskomplexe hinweisen, die aus der Sicht der Universität Bielefeld neben den eben von Herrn Erichsen für die Landesrektorenkonferenz vorge-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

tragenen Gesichtspunkten, die wir nachdrücklich unterstützen, von besonderer Bedeutung sind.

Zunächst zur Zusammensetzung des Senats. Darüber wurde eben schon etwas gesagt. Die Universität Bielefeld hat vom Zeitpunkt ihrer Gründung an mit einem Senat gearbeitet, der unter Berücksichtigung einer angemessenen Gruppenrepräsentanz nach Fachbereichen zusammengesetzt war. Wesentlichster Punkt war dabei, daß alle Dekane stimmberechtigte Mitglieder des Senats waren. Die Erfahrungen, die die Universität Bielefeld mit diesem Konzept, das im übrigen einer guten deutschen Universitätstradition voll entspricht, gemacht hat, sind hervorragend. Durch die Vertretung aller Fachbereiche war der notwendige Informationsfluß zwischen Senat und Fachbereichen in optimaler Weise gewährleistet. Die Dekane als stimmberechtigte Mitglieder des Senats nehmen in ganz anderer Weise ihr Mandat für den Fachbereich und auch ihre Wähler wahr, als dies etwa Wahlprofessoren tun können. Als verantwortliche Leiter der Fachbereiche hatten sie bei ihren Entscheidungen im Senat auch immer das Interesse ihres Fachbereiches mit in die Waagschale zu werfen.

Bereits in den Jahren 1978 und 1979, als der Erlaß des HRG und des WissHG bevorstand, hat der Senat Bedenken gegen die durch diese Gesetze vorgesehene Zusammensetzung des Senats erhoben. Leider wurden diese Bedenken weder beim Bundes- noch beim Landesgesetzgeber gehört, obwohl die Universität nie den Anspruch erhoben hat, daß diese Lösung allgemeinverbindlich gemacht werden müsse. Sie steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß es den einzelnen Hochschulen überlassen bleiben soll, den Senat entsprechend den Bedürfnissen der Hochschulen zusammenzusetzen. Dies hat nunmehr offenbar der Bundesgesetzgeber erkannt, und er hat bei der Novellierung des HRG im Jahre 1985 in § 88 Abs.3 die Möglichkeit eröffnet, die Fachbereichsprecher, also die Dekane, stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes in den Senat aufzunehmen.

Um so überraschender ist es nunmehr, daß der Regierungsentwurf diese Wahlmöglichkeit durch das WissHG beschränkt und es nicht den Hochschulen überlassen bleibt, entsprechend ihren Erfahrungen eigene Regelungen zu treffen. Daher erwartet die Universität vom Gesetzgeber, daß der Entwurf der Landesregierung dahin gehend geändert wird, daß den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet wird, die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane im Senat vorzusehen. Da bei einer solchen stimmberechtigten Mitgliedschaft der Dekane noch hinreichend Raum für Wahlmöglichkeiten für weitere Vertreter der Gruppe der Professoren bleiben muß, empfiehlt es sich - darüber wurde ja eben schon diskutiert -, keine Festlegung der Zahl der Mitglieder des Senats vorzusehen. Vielmehr sollte lediglich bestimmt werden, daß die Größe und Zusammensetzung des Senats durch die Grundordnung geregelt wird und daß die Professoren über die absolute Mehrheit und die Stimmen im Senat verfügen müssen. Alles weitere, denke ich, kann den

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Hochschulen selbst übrlassen bleiben. Meine Damen und Herren, machen Sie wirklich einmal Ernst mit der Absicht, den Hochschulen den individuellen Freiraum im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu eröffnen!

Nun zu meinem zweiten Punkt. Seit dem Inkrafttreten des WissHG am 1. Januar 1980 leben wir in den Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit zwei Personalstrukturen, zu denen nun eine dritte hinzukommt. Daß dies der Übersichtlichkeit nicht gerade förderlich ist, muß ich hier nicht besonders hervorheben. Die unterschiedlichen Personalkategorien führen jedoch auch zu Ungereimtheiten und zu Ungleichheiten. Ich spreche hier von den Privatdozenten und den außerplanmäßigen Professoren, die sich in einem nach dem 1. Januar 1980 begründeten Dienstverhältnis befinden. Ihre korporationsrechtliche Stellung ist unbefriedigend, da sie ausnahmslos zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gerechnet werden müssen. Nach dem alten § 126 Abs. 2, der jetzt in dem neuen § 127 Abs. 7 wieder auftaucht, gehören nur die außerplanmäßigen Professoren, die in ihrer alten dienstrechtlichen Stellung verblieben sind, zur Gruppe der Professoren, während die Wissenschaftler, die nach Inkrafttreten des WissHG in eine neue dienstrechtliche Stellung gelangt sind und denen die Bezeichnung "Außerplanmäßiger Professor" verliehen wurde, zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören.

Zu welchen Ungereimtheiten dies führt, habe ich unlängst erst wieder an einem Beispiel einer unserer Fakultäten miterleben können: Zwei hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler konnte die Bezeichnung "Außerplanmäßiger Professor" verliehen werden. Beide sind etwa gleichlang in der Wissenschaft tätig und auch beide etwa gleichlang an der Universität Bielefeld. Beide arbeiten auf sehr hohem, wissenschaftlichen Niveau. Korporationsrechtlich darf jedoch der eine in der Gruppe der Professoren mitwählen, während sich der andere mit einer Beteiligung in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter begnügen muß, und dies nur deshalb, weil der eine das Glück hatte, kurz vor dem 1. Januar 1980 eingestellt zu werden, während der andere erst kurz nach diesem Termin seinen Vertrag bekam.

Meine Damen und Herren, diese unterschiedliche Behandlung durch das Gesetz ist diesen Wissenschaftlern selbst nicht verständlich zu machen. Sie bedarf auch deshalb dringend einer Korrektur, weil diese Rechtslage auch die Bereitschaft von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern behindert, sich aus ihren alten Ämtern in neue Ämter überleiten zu lassen, da mit der Überleitung der Verlust der korporationsrechtlichen Stellung des Professors verbunden ist. Ich schlage deshalb vor, die Übergangsregelungen, wie sie jetzt in § 124 Abs. 7 vorgesehen sind, ganz zu streichen und in § 13 festzulegen, daß zur Gruppe der Professoren auch die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten gehören, die überwiegend selbständig in

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
kn

Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind.

Auf meinen dritten Punkt möchte ich auch im Hinblick auf die Zeit verzichten. Ich schließe mich in diesem dritten Punkt voll den Ausführungen von Herrn Ohlenbusch an. Der dritte Punkt bezieht sich auf § 60 Abs. 1, auf die Forschungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur Ruhr-Universität Bochum, und ich darf Herrn Professor Ipsen bitten.

Prof. Dr. Ipsen (Ruhr-Universität Bochum): Herr Vorsitzender! Ich verwiese auf die umfängliche Stellungnahme des Rektorats der Ruhr-Universität vom 12. Juni und darf lediglich folgenden Kritikpunkt als Schwerpunkt herausstellen.

Die Ruhr-Universität verfügt als einzige Universität dieses Landes über eine fast zwanzigjährige Erfahrung mit einem viertel-paritätisch besetzten Hauptsatzungsorgan, das 1985 durch den Senat nach geltendem Recht ersetzt wurde. Dieses ursprüngliche Organ war in ausgewogener Weise vom Gruppenprinzip und vom Fachprinzip bestimmt. Der Senat nach geltendem Recht hat dagegen das Fachprinzip gegenüber der früheren Lösung in den Hintergrund gedrängt. Wenn also nunmehr die zahlenmäßige Basis für den Senat als Hauptsatzungsorgan weiter gesenkt wird, dann wird dies nach unseren Erfahrungen mit einem weiteren Autoritätsverlust dieses Hauptsatzungsorgans verbunden sein. Aus dieser besonderen Erfahrung der Ruhr-Universität vertreten wir auch mit Nachdruck die Positionen, die für die LRK insgesamt dargelegt worden sind.

Im übrigen bitte ich Sie, Herr Vorsitzender, als Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Personals der Ruhr-Universität, Herrn Ricken das Wort zu geben. Ich verspreche Ihnen, daß die Ruhr-Universität insgesamt die verfügbaren zehn Minuten gleichwohl nicht ausschöpfen wird.

Ricken (Ruhr-Universität Bochum): Ich bedanke mich, daß ich kurz etwas aus der Sicht unserer Gruppe sagen darf. Ich will nur zwei Punkte ansprechen, einmal die Zusammensetzung des Senats. Eine Vertretung von über 2000 nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern, verteilt auf die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin, läßt sich mit nur einem Mandat nicht verwirklichen. Die bisherige Zusammensetzung im Senat der Ruhr-Universität Bochum, 26 Mitglieder, 14 Professoren, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter, 4 Studenten

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

und 4 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter, hat sich als arbeitsfähig bewährt. Die vielfältigen Aufgaben der Senatsfraktionen, Ausschüsse und Kommissionen lassen sich durch eine Vertretung von 1 bis 2 Personen nicht bewältigen. Sie schaffen damit Vollzeitverwaltungsfunktionäre. Außerdem wird die angemessene Vertretung der Fachbereiche nicht gewährleistet.

Der zweite Punkt: Wir fordern eine zusätzliche Einführung in den Gesetzentwurf. Es geht um eine Gruppenvertretung. Die haben wir bisher und die könnte wie folgt aussehen. Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte und die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Wahl der Sprecher soll dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

Im übrigen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme der nicht-wissenschaftlichen Fraktion der Ruhr-Universität Bochum.
- Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Das Versprechen mit der Zeit ist eingehalten worden.

Wir kommen jetzt zur Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn. Rektor ist dort Professor Fleischhauer. Sie haben das Wort.

Prof Dr. Fleischhauer (Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich der Stellungnahme der LRK für unsere Universität anschließen und nur auf einige wenige Punkte hinweisen, die bisher nicht angesprochen worden sind. Einmal sehen wir Schwierigkeiten darin, daß die Beschlußkompetenzen für Prüfungsordnungen durch die Neuregelungen in § 21 Abs. 1 von den Fakultäten auf den Senat verlagert werden. Wir würden es bevorzugen, wenn der Senat nur eine Zustimmungskompetenz hätte, daß aber die Prüfungsordnungen in den Fakultäten verabschiedet werden.

Ein zweiter Punkt betrifft die §§ 57, 58, 59 und 60. Hier steht in der Neufassung des Gesetzes: "Aufgaben gemäß § 48 dürfen wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieuren und wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht übertragen werden". Wir befürchten, daß dies zu Unklarheiten und Schwierigkeiten führt, z.B. bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch habilitierte Mitarbeiter. Wir sind der Meinung, daß dieser Paragraph geändert werden sollte.

Ein weiterer Punkt betrifft die Fachvertretung in den Gremien. Auch wir sind der Ansicht, daß die Gremien nicht nur die einzelnen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Gruppen berücksichtigen müssen, sondern daß in den Gremien auch eine Vertretung der einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereiche möglich ist. Wir sind deshalb auch der Ansicht, daß die uns in einem Brief von Herrn Schultz-Tornau mitgeteilten Überlegungen über die mögliche Aufnahme von detaillierten Wahlregelungen in das Gesetz nicht der richtige Weg sind, um der sachlichen Notwendigkeit fachlicher Repräsentanz in Senat und Konvent Rechnung zu tragen.

Ich möchte auch noch auf einige Punkte hinweisen, die nicht in der Senatsstellungnahme, sondern in einzelnen Stellungnahmen enthalten sind, die von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten und den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern abgegeben worden sind. In all diesen Stellungnahmen kommen auch Bedenken gegen die im Gesetz vorgegebene Größe von Senat und Fachbereichsräten zum Ausdruck. In der Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter wird eine Gruppenvertretung, wie sie eben von der Universität Bochum schon dargestellt wurde, für wünschenswert gehalten, und es wird gefragt, ob es möglich sei, so etwas in das Gesetz zu schreiben. Hierüber besteht in den Gruppen Einigkeit, aber nicht zwischen allen Gruppen. - Danke sehr.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Nur damit keine Mißverständnisse entstehen, darf ich sagen: Der Brief, den Sie von mir bekommen haben, hat die Absicht einer Fraktion enthalten, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Ich habe dies auf den Wunsch dieser Fraktion hin getan, damit die beiden Hochschulen wissen, was auf sie zukommen könnte. Das weiß hier nicht jeder im Saal, und ich sage das, damit die Verantwortlichkeiten klargestellt sind.

Ich darf dann die Universität Dortmund, Herrn Rektor Professor Velsinger aufrufen.

Prof Dr. Velsinger (Universität Dortmund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich ganz kurz fünf Punkte aufführen:

Erstens. Auch die Universität Dortmund unterstützt uneingeschränkt die Stellungnahme der LRK.

Zweitens. Die Universität Dortmund weist mit Nachdruck darauf hin, daß angesichts der vor allen Hochschulen und auch vor meiner Universität liegenden Aufgaben dringend Organisationsruhe geboten ist. Deswegen die Bitte, nur das zu ändern, was unabdingbar notwendig ist, weil die Änderungen im WissHG dann wieder in Satzungen, Ordnungen an den jeweiligen Hochschulen umgesetzt werden müssen. Für die Hochschulen, die Regelungen haben, die sich bereits bewährt haben, sollte man es ermöglichen, daß diese weiterhin Bestand haben können.

Drittens. Auch die Universität Dortmund bittet Sie, für eine eigenständige und selbstverantwortliche Forschung der wissen-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

schafftlichen Mitarbeiter einzutreten bzw. diese Möglichkeiten bei der Novellierung zu erhalten.

Viertens. Der § 91 Abs. 5 Satz 2 sollte nicht gestrichen werden, wie beabsichtigt; er regelt die Möglichkeiten für Wiederholungsprüfungen. Hier sollte nach Ansicht der Universität Dortmund die Drei-Jahres-Frist erhalten werden.

Fünftens. Abweichende Stellungnahmen der Gruppen, zum Teil auch der Fachbereiche, oder besondere Betonung habe ich Ihnen in dem Bericht vom 16. Juni 1987 beigefügt. Ich bitte Sie, das dort so zur Kenntnis zu nehmen.

Schließlich darf ich abschließend sagen, daß dieser schriftliche Bericht ausreichen soll. Ich bin allein gekommen; die Vertreter der anderen Gruppen werden hier also nicht vortragen. Dies soll auch honorieren, daß Sie so freundlich waren, den Vertretern der LRK so viel Zeit zugute kommen zu lassen. Die Universität Dortmund bemüht sich, die Zeit ein wenig wieder einzuholen.

Vorsitzender: Ich bedanke mich ebenfalls herzlich, daß Sie inhaltsreich und trotzdem kurz gesprochen haben.

Wir kommen dann als nächstes zur Universität Düsseldorf. Dort wird der Prorektor, Herr Professor Rettig, die Stellungnahme abgeben, und Herr Dr. Nocken, wissenschaftlicher Mitarbeiter, wird das dann kurz ergänzen.

Prof. Dr. Rettig (Universität Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Rektor der Universität Düsseldorf, Professor Kaiser, bittet Sie höflich dafür um Entschuldigung, daß er entgegen seiner ursprünglichen Absicht am heutigen Anhörungstermin nicht teilnimmt. Die Universität Düsseldorf hat Gäste aus dem Fernen Osten, und unser Rektor steht in Kooperations- und Partnerschaftsverhandlungen mit einer Delegation chinesischer Wissenschaftler der Universität Peking.

Die Universität Düsseldorf nimmt die mit dem Entwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes aufgeworfenen Fragen außerordentlich ernst. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Die heutige mündliche Stellungnahme der Universität möchte ich kurz fassen.

Zunächst darf ich erklären, daß sich die Universität Düsseldorf der gemeinsamen Stellungnahme der Rektoren des Landes ausdrücklich anschließt. Auf zwei Punkte möchte ich Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken.

Erstens. Die Universität ist bereit, die Initiative zu ergreifen, neue Studienangebote zu machen, Fächerdefinitionen zu verändern

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

und durch Umstrukturierung der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Im konkreten Fall haben wir in der Vergangenheit dabei auch das Verständnis und die Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erfahren, wofür wir dankbar sind. Bitte sorgen Sie dafür, daß diese Initiativen nicht durch die gesetzliche Festschreibung dirigistischer Instrumentarien gefährdet werden! Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Einstellung von Studiengängen, zur absoluten Blockierung des Stellenplans, zur Versetzung von Hochschullehrern wird ein Element der Entmutigung in die Hochschulen hineingetragen. Fruchtbare Initiativen in wissenschaftlicher Eigenverantwortung der Universitäten werden erstickt. Wir möchten nicht nachgeordnete Behörde sein, sondern kompetenter Gesprächspartner der Wissenschaftsverwaltung.

Ein zweiter, aber für die weitere Arbeit unserer Universität ganz wesentlicher Punkt, auf den ich besonders hinweisen möchte, ist die Zusammensetzung der Gremien. Hierüber ist schon einiges gesagt worden. Der Regierungsentwurf schreibt die Zusammensetzung von Fachbereichsrat, Senat und Konvent nach einem bestimmten Schlüssel vor. Eine Vervielfachung der Mitglieder dieser Gremien ist nicht vorgesehen. Eine Vervielfachung ist jedoch aus der Sicht der Universität Düsseldorf zumindest für die Fachbereichsräte unbedingt erforderlich. Sie ist für den Senat sehr wünschenswert, und dies aus der Sicht aller Gruppen der Universität. Nur eine Vervielfachung ermöglicht eine angemessene Repräsentation der einzelnen Fachrichtungen in den Gremien. Auch erleichtert sie die kontinuierliche und qualifizierte Repräsentation aller Gruppen. Um eine entsprechende Änderung des Regierungsentwurfs darf ich Sie sehr eindringlich bitten.

Für eine kurze Ergänzung dieser Ausführungen bitte ich Sie um Ihre Aufmerksamkeit für den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter unserer Universität, Herrn Dr. Nocken.

Dr. Nocken (Universität Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte auch nur hervorheben, daß alle Gruppen der Universität Düsseldorf diese Stellungnahme unterstützen haben. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter möchte ich nur hervorheben, daß wir besonders über die Neugestaltung des § 60 besorgt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiter erarbeiten einen beachtlichen Anteil der Forschung, die an den Universitäten in unserem Land produziert wird, und das Verbot der Übertragung der selbständigen Forschung auf diese Gruppen kann nur zu sehr unerwünschten Konsequenzen für die Forschung in Nordrhein-Westfalen führen. Wir plädieren dafür, diese Regelung, die nicht vom Hochschulrahmengesetz gefordert wird, wieder zu streichen.

In einem Punkt haben sich die im Senat vertretenen Gruppen nicht einigen können. Durch das Hochschulrahmengesetz wird die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten und

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Nicht-Wissenschaftler in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen abgeschafft. Dies bedauern wir, weil besonders auf dieser untersten Ebene der Hochschule eine gute Kommunikation notwendig ist. Aus diesem Grund möchten die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und Nicht-Wissenschaftler vorschlagen, im Gesetz zu regeln, daß der Vorstand eine Versammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten und Nicht-Wissenschaftler über ihre Arbeit mindestens einmal im Semester informiert. - Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Dann kommen wir zur nächsten Hochschule: Das ist die Universität-GHS-Duisburg, die durch den Prorektor, Professor Eberhard, vertreten wird.

Prof. Dr. Eberhard (Universität-GHS-Duisburg): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich darf den Rektor der Universität-GHS-Duisburg, Herrn Professor Born, hier entschuldigen, der durch eine dringende Dienstangelegenheit verhindert ist.

Ich möchte hier zunächst klarstellen, daß auch die Universität-GHS-Duisburg hinter der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz steht, sie voll unterstützt, und möchte mich aus diesem Grund hier nur auf einige Punkte beschränken, die in dieser Stellungnahme nicht angesprochen sind, die vielleicht auch marginal wirken könnten, aber die deswegen trotzdem nicht in Vergessenheit geraten sollten.

Ich möchte § 49 Abs. 6 ansprechen, der in dem neuesten Entwurf insofern geändert wird, als auf eine Stelle, deren Aufgabenschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, nur berufen werden soll, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Hier sollte eine etwas großzügigere Regelung getroffen werden, und es sollte eigentlich nur in der Regel zu berufen sein, wer einschlägige Praxiserfahrung nachweist. Begründung: Die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Elemente in der Lehrerausbildung setzt nicht ausnahmslos voraus, daß der damit betraute Professor über schulpraktische Erfahrungen verfügt. Als Beispiele seien die Bereiche Methodologie Pädagogische Anthropologie, Erziehungsphilosophie oder Bildungsphilosophie hier aufgeführt.

Ich möchte mich außerdem auf den § 87 Abs. 5 Satz 2 beziehen, wo an dem Text des Referentenentwurfs festgehalten werden sollte, der keine zeitliche Befristung für das Ergänzungsstudium vorsieht. Bei Ergänzungsstudien handelt es sich um vertiefende Studien, die auf ein grundständiges Studium in einem konsekutivmodell folgen. Je nach Fach und Fachgebiet sowie unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums können sie auch länger als zwei Jahre dauern, insbesondere wenn z.B. Praktika absolviert werden müssen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Des weiteren sollte in § 89 Abs. 1 Satz 1, der die Weiterbildung betrifft, deutlich das Wort "wissenschaftlich" hinzugefügt werden. Die Universitäten, für die das Wissenschaftliche Hochschulgesetz gilt, sind wissenschaftliche Hochschulen; der Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Wissenschaft; andere Formen der Weiterbildung werden von außeruniversitären Trägern, z.B. Volkshochschulen, Gewerkschaften usw., angeboten.

Schließlich möchte ich noch auf § 95 Abs. 6 zu sprechen kommen. Hier bezieht sich die Senatsstellungnahme der Universität Duisburg auf die Trennung zwischen Lehrbefähigung und Lehrbefugnis bei Habilitierten. Mit seiner Habilitation erwirbt der Habilitierte kein Recht auf Anstellung. Seine verbindliche Lehre von in der Regel zwei Semesterwochenstunden schlägt deshalb kapazitativ nicht zu Buche. Eine Bedarfserhebung ist weder vertretbar noch durchführbar. Es bestehen insgesamt keine Bedenken dagegen, daß der Habilitierte nach Ablieferung der Habilitationsschrift im Verlag den Titel "Privatdozent" tragen darf. Eine separate Erteilung der Lehrbefugnis auf Antrag durch die Hochschule, an welcher die Habilitation vollzogen wurde, entbehrt jeder Notwendigkeit. Soweit meine Stellungnahme. - Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Die nächste Hochschule ist die Universität GHS-Essen. Der Prorektor, Herr Horn, hat das Wort.

Prof. Dr. Horn (Universität-GHS-Essen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz möchte heute morgen nicht in einer Doppelrolle auftreten. Deshalb hat er mich gebeten, in seiner Vertretung aus der Sicht der Gesamthochschule Essen zu einigen Punkten Stellung zu nehmen.

Zunächst: Auch die Universität-GHS-Essen unterstützt im wesentlichen die Positionen, die heute für die Landesrektorenkonferenz und auch von einigen anderen Hochschulen vorgetragen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Stellungnahme zur Zusammensetzung der Gremien und zur Wahl des Rektors und der Prorektoren. Aus der Sicht der Universität-GHS-Essen möchte ich zu zwei Punkten zusätzlich Stellung nehmen.

Der erste Punkt: § 23 a sieht vor, daß zur Wahrnehmung der Frauenförderung an der Hochschule eine Frauenbeauftragte bestellt wird. Die Universität-GHS-Essen hält es nicht für zwingend, eine Frauenbeauftragte zu bestellen, sie hat vor etwa einem Jahr drei Frauenbeauftragte bestellt, jeweils für die Gruppe der Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie plädiert dafür, daß den Hochschulen hier mehr Möglichkeiten zu eigenverantwortlicher Ausgestaltung der Frauenförderung eingeräumt werden sollten.

Der zweite Punkt bezieht sich auf § 49 WissHG, der die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren regelt. Hier haben wir,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

wie Sie wissen, an den Universitäten-Gesamthochschulen besondere Probleme. Wir haben die sogenannten A- und die sogenannten B-Professoren. Die vorgesehene Novellierung des § 49 beschränkt sich darauf, lediglich den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes zu übernehmen. Der Senat unserer Hochschule hält es mit sehr großer Mehrheit für erforderlich, daß die Novellierung des WissHG auch auf die besondere Personalstruktur an den Universitäten-Gesamthochschulen eingeht. Wir haben es an den Universitäten-Gesamthochschulen - jedenfalls ist das die Erfahrung aus Essener Sicht - eigentlich mit drei Gruppen von Professoren zu tun: Einmal die sogenannten A-Professoren, bei denen die Einstellungs-voraussetzung die Habilitation ist, dann zum anderen Professoren in Fachhochschulstudiengängen, bei denen die Qualifikations-erfordernisse eine mehrjährige berufliche Praxis sind, und dann haben wir als Besonderheit die Professoren, die, ohne habilitiert zu sein, also die Einstellungs-voraussetzungen nach B erfüllen sollen, die in integrierten Studiengängen tätig sind. Professoren, auf die dies zutrifft, müssen nach der Ihnen bekannten Rechtspre-
chung des Bundesverfassungsgerichts - ich erwähne den Beschluß vom Oktober 1982 - ein Qualifikationsprofil mitbringen, das in etwa dem Niveau einer Habilitation entspricht. Der Senat der Univer-
sität-Gesamthochschule-Essen hält es für notwendig, daß der Ge-
setzgeber hier eine eindeutige Regelung trifft, einmal um hier die Konflikte, die die Hochschulen in der Vergangenheit auszu-
tragen hatten, nicht in die Zukunft fortzuschreiben, zum anderen aber auch, da der Senat befürchtet, daß eine unterschiedslose
Qualifikationsbeschreibung für Professoren in integrierten
Studiengängen und Professoren in Fachhochschulstudiengängen dazu füh-
ren könnte, daß die Fachhochschulstudiengänge an den Universi-
täten-Gesamthochschulen austrocknen. - Danke schön.

Vorsitzender: Ebenfalls herzlichen Dank. - Ich hatte bereits gesagt, daß die Fernuniversität-GHS-Hagen auf eine mündliche Stellungnahme verzichtet hat. Morgen haben wir Vertreter des entsprechenden ASTA unter uns. Wir kommen dann als nächstes zur Universität Köln mit ihrem Rektor Professor Hanau.

Prof. Dr. Hanau (Universität Köln): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Auch die Universität zu Köln schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz an. Sie werden sehen, daß sich unsere Senatsstellungnahme mit der der LRK auch weitgehend deckt. Ich habe deshalb nur zu zwei Punkten zu sprechen, denen wir in Köln besondere Aufmerksam-
keit zu widmen haben. Beide Punkte sind schon in der Stellung-
nahme der LRK aufgeführt. Der eine dort unter Nr. 13, eine
Frage, die Herr Kollege Erichsen noch nicht angesprochen hat.
Sie ist sicher keine der ganz großen Fragen, aber für die
Universitätspraxis bei uns ist sie doch wichtig.

Es geht um die vorgesehene Änderung des § 54 Abs. 2 Satz 1
WissHG, der die Ernennung von Honorarprofessoren erschweren

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

soll. Es soll praktisch ausgeschlossen werden, daß jemand, der schon an einer anderen Einrichtung, jetzt oder früher, den Professorentitel erworben hat, bei uns Honorarprofessor werden kann. Dies würde eine bewährte Praxis beenden. Diese Praxis ist für uns von großer Bedeutung, da die Universität zu Köln wegen ihrer großen Lehrbelastung und auch wegen ihrer traditionellen Offenheit nach außen immer großen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hat, Kollegen, die anderswo tätig sind, aber für uns nützliche Lehrbeiträge leisten, als Honorarprofessoren zu gewinnen. Wir sind keineswegs sicher, daß wir diese Damen und Herren als Lehrbeauftragte gewinnen könnten, weil es in Deutschland nun mal die Tradition gibt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch in solchen Fällen die Honorarprofessur verliehen werden kann. Wir legen deshalb großen Wert darauf, daß hier das geltende Recht bestehenbleibt.

Der vielleicht dem Gesetzgeber hier vorschwebende Ausweg, die Alternative, solche Persönlichkeiten über § 11 Abs. 2 in die Universität zu integrieren und ihnen also die Mitgliedschaft zu verleihen, ist nur in den seltensten Fällen angemessen, weil der typische Honorarprofessor nebenamtlich tätig ist und wir es für ganz unangemessen halten, Persönlichkeiten, die nur nebenamtlich tätig sind, das volle Mitgliedschafts- und Wahlrecht zu geben. Wir messen dem Wahlrecht und dem Mitgliedschaftsrecht so große Bedeutung bei, daß wir diesen Weg für die Regel ausschließen. Deshalb die herzliche Bitte, hier das geltende Recht und die geltende Praxis bestehen zu lassen.

Der zweite Punkt betrifft die von Herrn Abgeordneten Kniola dankenswerterweise schon angesprochenen Wahlfragen. Ich teile mit Herrn Kniola die Auffassung, daß sie außerordentlich wichtig sind; ich meine allerdings, daß sie auch lösbar sind, zumal hier schon viel dazu gesagt wurde.

Ich beginne einmal mit dem vom Herrn Vorsitzenden schon erwähnten Sonderentwurf der SPD-Fraktion, der sich gerade auf Bonn und Köln bezieht und mit dem versucht wird, die Probleme für eine auf Bonn und Köln bezogene gesetzliche Sonderregelung der Wahlordnung zu regeln. Es ist dankenswert, daß Sie sich so intensiv unserer Sonderprobleme annehmen, aber ich muß leider ebenso wie Rektor Fleischhauer sagen, daß uns dieser Weg weder geeignet noch erforderlich erscheint. Er ist nicht geeignet, weil eine gesetzliche Regelung, selbst wenn sie sich nur auf zwei Universitäten bezieht, die Vielfalt der inneren Verhältnisse der Universität niemals erfassen kann. Der Entwurf geht deshalb auch auf das den Besonderheiten von Universitäten gar nicht gerecht werdende Prinzip des universitätseinheitlichen Wahlkreises zurück. Wir haben aber heute schon mehrfach gehört, daß das vielen Universitäten unangemessen erscheint. Wir brauchen Regelungen, die die Existenz und die Besonderheiten von Fachbereichen und Fächern berücksichtigen. Mit universitätseinheitlichen Wahlkreisen als Grundprinzip können wir nichts anfangen,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

sondern wir müssen sehr eingehende Regelungen treffen und damit auch föderal und quantitativ abgestimmte Zahlenverhältnisse schaffen. Das kann der Gesetzgeber gar nicht. Der Gesetzgeber braucht es aber auch nicht, da wir durchaus in der Lage sind, auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die unsere Anliegen - das sind offenbar die Anliegen aller Universitäten - berücksichtigt, die Dinge selbst zu ordnen. Wir begrüßen es sehr, daß durch den Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Wahlordnungen insofern unsere Handlungsfähigkeit gestiegen ist.

Ich will kurz zu den drei Gremien, um die es geht, Stellung nehmen. Um die besondere Situation bei uns zu verdeutlichen: Im Konvent - da unterscheiden wir uns vielleicht von anderen Universitäten - wären wir mit der jetzt im Gesetz vorgesehenen Mitgliederzahl einverstanden. Es sind doch so viele, daß wir meinen, damit auszukommen, ohne uns allerdings da den anderen Bestrebungen widersetzen zu wollen. Der Senat, der hier schon mehrfach zu Recht als Problempunkt hervorgehoben wurde, ist dagegen in der Tat in dieser Zusammensetzung zu klein und untragbar. Wir sind, wie Sie wissen, eine besonders große und vielfältige Universität, und um so mehr gilt für uns wie schon für andere Universitäten, daß hier eine Möglichkeit bestehen muß, die Zahl zu verdoppeln. Eine Verdreifachung käme für uns nicht in Betracht, aber ich glaube, es gibt bei uns einen Konsens, hier eine Verdoppelung zu wünschen.

Schließlich ist ganz sicher, daß wir auch bei den Fachbereichen, deren Zahl bei uns gering ist - wir haben sehr große Fachbereiche - mit dieser außerordentlich kleinen Zahl nicht auskommen können. Hier ist wohl für die Masse der Fachbereiche die Verdoppelung angemessen. Es gibt aber auch z.B. eine große philosophische Fakultät, die Wert auf das Dreifache legt. Hier würde ich auch sagen, gerade bei den Fachbereichen müßte den Universitäten ein differenzierter Handlungsspielraum eingeräumt werden. Wenn uns der Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, sind wir durchaus willens und in der Lage, davon unverzüglich Gebrauch zu machen. - Danke schön.

Frau Prof. Dr. Stang-Voss (Sporthochschule Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Deutsche Sporthochschule Köln schließt sich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz an, und zwar nachdrücklich. Auf schriftliche Stellungnahmen aus den Gruppen möchte ich verweisen; sie sind Ihnen gesondert zugegangen. Darüber hinaus habe ich zweieinhalb Punkte.

Der erste Punkt bezieht sich auf § 13, der vom Kollegen Grotemeyer bereits erläutert worden ist. Ich möchte Ihnen nahelegen, diesen Punkt noch einmal ernsthaft zu überdenken. Die Zuordnung der Hochschuldozenten so, wie sie im Augenblick ist, ist absolut unbefriedigend und unsystematisch, und gerade für kleinere Hochschulen, die auch kleinere Kollegien haben, ist

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

es nicht egal bzw. muß auch das Rektorat wissen, mit welchen Professoren es in welchen Gremien rechnen kann. Ich möchte also empfehlen, sich § 13 noch einmal vorzunehmen.

In absolut eigener Sache eine Ergänzung zu § 64: Es geht hier für die Deutsche Sporthochschule um den Nachweis der gesundheitlichen Eignung. Ich möchte das etwas erläutern. Für die Aufnahme eines Sportstudiums ist eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der vollen Sporttauglichkeit unerlässlich. Es müßten sogar während des Sportstudiums regelmäßig ärztliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden, was bisher nicht der Fall ist. Solche ärztlichen Untersuchungen sind richtigerweise vom Kultusminister vor Teilnahme am Sportunterricht z.B. in der gymnasialen Oberstufe vorgeschrieben. Vom Kultusminister wird diese Untersuchung auch verlangt, wenn sich ein Kandidat zur fachpraktischen Prüfung Sport im Rahmen der ersten Lehramtsstaatsprüfung meldet. Durch die Aufnahme des Sportstudiums sollte ein Student nicht gesundheitlich gefährdet werden, und ärztliche Untersuchungen auf freiwilliger Basis sind hier einfach nicht ausreichend.

Auch die Lehrenden bei uns an der Deutschen Sporthochschule müssen in der sportpraktischen Ausbildung davon ausgehen können, daß der Student körperlich voll belastbar ist. Gäbe es diese Gewißheit nicht, müßte das gesamte Sportstudium auf einem erheblich niedrigeren Anspruchsniveau neu konzipiert werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verweigert seit Jahren die Genehmigung der neuen Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln, weil darin die Mindestforderung nach einer ärztlichen Untersuchung vor Aufnahme des Sportstudiums enthalten ist. Der Minister sieht hierfür keine gesetzliche Grundlage im WissHG. Deshalb muß diese dringend notwendige Ergänzung des WissHG jetzt vorgenommen werden.

Seitens der Studienbewerber wird die ärztliche Eingangsuntersuchung voll akzeptiert. Ohne Widerspruch stellen sich alle Studienanfänger an der Deutschen Sporthochschule dieser ohne gesetzliche Grundlage durchgeführten Untersuchung. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, an den § 64 Abs. 2 Satz 2 folgenden Halbsatz anzufügen: "Bei Studiengängen Sport/Sportwissenschaft ist für die Einschreibung die gesundheitliche Eignung (volle Sporttauglichkeit) nachzuweisen". Das war mein zweiter Punkt.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die Gliederung der studentischen Fachschaften, § 71 Abs. 4 WissHG, der unverändert geblieben ist. Nach unserer Sicht - das ist spezifisch die Sicht der Deutschen Sporthochschule - ist es nicht erforderlich, weiterhin oder auch hier die Studentenschaft in Fachschaften zu gliedern. Die Deutsche Sporthochschule zeigt dies nachdrücklich: Sie ist eine Hochschule, die auf Ausbildung im Bereich Sport spezialisiert ist. Es ist durchaus sinnvoll, wenn sich die für Studiengänge "Sport" eingeschriebenen Studenten auch hier einheitlich organisieren können. Es wird deshalb für § 71 Abs. 4 WissHG eine eingeschränkte Kann-Bestimmung vorgeschlagen, damit in Hoch-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

schulen, die nur für einen Bereich Studiengänge anbieten, die Studentenschaft darauf verzichten kann, sich in Fachschaften zu gliedern. - Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. - Die nächste Hochschule ist die Westfälische-Wilhelm-Universität Münster. Herr Professor Erichsen hat das Wort.

Prof. Dr. Erichsen (Westfälische-Wilhelm-Universität Münster): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Ich habe also die Doppelrolle nicht gescheut, und das bringt für mich die Notwendigkeit mit sich, zunächst einmal für die Universität das zu unterstreichen, was ich vorhin für die LRK gesagt habe. Ich möchte ergänzend zu dem, was ich vorhin gesagt habe, einige wenige Punkte ansprechen.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den § 14 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs lenken, wo geregelt ist, daß bei der Wahl des Dekans und Prodekanen auch die Zustimmung der Mehrheit der Professoren des Gremiums erforderlich ist. Diese Regelung ist vorhin schon angesprochen worden. Diese Regelung ist ein Ausfluß aus der Regelung in § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG, und nach dieser Vorschrift ist dann, wenn die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat nur zusammen mit dem Fachbereichssprecher, also dem Dekan, gesichert ist, die Wahl des Fachbereichssprechers durch die Mehrheit der Professoren zu bestätigen, also eine sogenannte doppelte Mehrheit notwendig.

Aus §§ 28 Abs. 2, 86 und 87 des Referenten- und Regierungsentwurfs folgt, daß die Mehrheit der Professoren dann nicht gesichert ist, wenn Dekan und Prodekan Stimmrecht haben, da diese nicht zur Gruppe der Professoren gezählt werden dürfen. Der Senat der Westfälischen-Wilhelm-Universität Münster hat vorgechlagen, das Stimmrecht des Dekans im Fachbereichsrat zu streichen. Er begründet dies mit der Befürchtung, daß der Dekan mit dieser doppelten Mehrheit aus der Funktion eines gruppenneutralen Vorsitzenden in die eines Gruppenvertreters hineinwächst, was dem Geist der Gruppenuniversität widerspricht und die Position der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter unbillig schwächt. Das gleiche gilt entsprechend für den Senat. Auch hier wird von Seiten der Westfälischen-Wilhelm-Universität Münster vorgechlagen, daß das Stimmrecht des Rektors gestrichen wird. Ich darf darauf hinweisen, daß das bei uns in Münster eine ständige Praxis ist. Der Rektor beteiligt sich nicht an den Abstimmungen des Senats, um die Stimmenverhältnisse nicht in irgendeiner Weise zu verfälschen.

Dann darf ich auf die Regelung des § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs hinweisen, wonach der Zustand eintritt,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

daß der Rat für die Beratungsgegenstände Berufungsvorschläge, Habilitation, Promotion und Habilitationsordnung sehr stark aufgebläht wird, so daß er droht, in großen Fachbereichen funktionsunfähig zu werden. Diese auch von der Landesregierung gesehene Konsequenz ist allerdings deshalb nicht zu vermeiden, weil hier eine entsprechende Vorgabe des HRG zu beachten ist. Um das Verfahren aber wenigstens so praktikabel wie nur möglich zu gestalten und zur Vermeidung von Zufallsergebnissen schlägt der Senat der Westfälischen-Wilhelm-Universität Münster vor, daß in § 28 Abs. 4 ein neuer Satz 4 eingefügt wird, in dem zu regeln ist, daß die Hochschule in ihrer Grundordnung vorsehen kann, daß die Abstimmung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.

Abg. Kniola (SPD): Eine Zwischenfrage: Wollen Sie, daß das schriftliche Verfahren vorgeschrieben wird oder vorgeschrieben werden kann?

Prof. Dr. Erichsen (Westfälische-Wilhelm-Universität Münster): Wir möchten, daß das schriftliche Verfahren in der Grundordnung vorgesehen werden kann; aber wenn die Grundordnung es vorsieht, ist es verpflichtend.

§ 29 Abs. 5 sieht nunmehr vor, daß die übrigen Gruppen an dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fachbereiche nicht mehr teilhaben. Diese Regelung ist bereits von Herrn Dr. Nocken vorhin angesprochen worden. Diese Regelung, wie sie bisher bestand - das möchte ich hier ganz offen sagen - ist Grundlage des Verfassungskonsenses der Westfälischen-Wilhelm-Universität gewesen, und es ist für uns daher sehr schwierig, die Streichung dieser Regelung hinzunehmen. Wir sehen auf der anderen Seite die Vorgabe des HRG, bitten aber, zu erwägen, ob es nicht möglich ist - jedenfalls empfiehlt der Senat dieses -, unter Wahrung der Vorgabe des HRG vorzusehen, daß auch Nicht-Professoren unterhalb des Mitgliederstatus zu der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen hinzugezogen werden können. Es gibt etwa im Berliner WissHG eine Möglichkeit; eine andere ist vorhin auch schon angesprochen worden.

Ein letztes Wort noch zu § 60, der auch hier bereits angesprochen worden ist: Ausgehend von § 60 möchte ich mir verallgemeinernd den Hinweis erlauben, daß der Regierungsentwurf noch einmal auf die Besonderheiten derjenigen Mitarbeiter an den Hochschulen durchgesehen werden muß, die auf der Basis von Drittmitteln arbeiten. Wir haben eine erhebliche Zahl solcher mit Drittmitteln besoldeter Mitarbeiter, und es gibt dort einige Besonderheiten, von denen ich glaube, daß sie im Regierungsentwurf nicht so zur Kenntnis genommen worden sind, wie das notwendig wäre. - Danke schön.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Vorsitzender: Ich darf mich auch bedanken. - Wir kommen zur Universität-GHS-Paderborn, und ich darf den Prorektor, Herrn Professor Freese, bitten.

Prof. Dr. Freese (Universität GHS-Paderborn): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Rektor der Universität-GHS-Paderborn weilt in Höxter, um vor Ort über die Zukunft unserer dortigen Abteilung zu beraten. Statt seiner trage ich hier vor.

Unsere Hochschule schließt sich zunächst auch nachdrücklich den LRK-Stellungnahmen an. Sie hat darüber hinaus eine sehr ausführliche schriftliche Stellungnahme eingereicht, und drittens sind viele der dort angesprochenen Punkte heute schon vielfach ausgeführt worden. Ich beschränke mich deswegen auf sehr wenige Einzelpunkte, die uns auf Grund unserer spezifischen Erfahrung in Paderborn wichtig sind.

Zum einen würden wir es in bezug auf die Zusammensetzung von Senat und Konvent für erforderlich halten, daß den Hochschulen die Möglichkeit gegeben wird, die Zahl der Vertreter aller Gruppen zu verdoppeln, u.a. - das ist hier schon mehrfach ausgeführt worden - auch im Interesse einer wenigstens annähernd angemessenen Repräsentanz der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Was die Dekane angeht, so sind wir als eine Hochschule mit 17 Fachbereichen gar nicht so sehr daran interessiert, alle Dekane mit Stimmrecht in den Senat hineinzuwählen, sondern unser Senat hat im Gegensatz dazu sogar um die Möglichkeit nachgesucht, einzelne Dekane beratend auf mehrere Fachbereiche vertreten zu lassen. Das Ganze kann man vielleicht verallgemeinernd so zusammenfassen, daß, wie hier deutlich geworden ist, es viele verschiedene, lokal gewachsene Traditionen gibt, und daß es erfreulich wäre, wenn es uns ermöglicht würde, in den jeweiligen Grundordnungen, diese unsere Traditionen auch weitestgehend zu verwirklichen.

Zum zweiten. Wir halten es nicht für erforderlich, daß bei der Dekanswahl - das ist gerade für Münster gesagt worden - eine doppelte Mehrheit verlangt wird, weil wir meinen, daß der Dekan gruppenneutral arbeiten können soll. Wir meinen auch nicht - so hat unser Senat votiert -, daß es nötig ist, die Zahl der Professorenvertreter im Senat von sechs auf sieben zu erweitern, und wir meinen ebenfalls nicht - das ist der einzige Punkt, wo ich mich von der LRK-Stellungnahme absetzen muß - , daß es erforderlich ist, nach einem veränderten Instrumentarium der Rechtsaufsicht, etwa nach dem Berliner Modell, zu suchen. Wir können auf Grund unserer Erfahrung eigentlich nur sagen, daß durch Kommunikation und Information auf diesem Gebiet vielleicht bessere Ergebnisse zu erzielen sind.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Schließlich - das kann ich am kürzesten sagen, weil es hier schon sehr häufig gesagt worden ist, aber deswegen ist es mir nicht weniger wichtig - ist die Möglichkeit der Übertragung selbständiger Forschungsaufgaben, d.h. die Änderung des § 60 zu nennen, die uns außerordentlich am Herzen liegt. Ich will dabei gleich noch sagen, daß wir auch meinen, daß es in der augenblicklichen Situation ganz fatal wäre, die Qualifikationschancen von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis noch weiter zu verschlechtern. Deswegen sage ich noch einmal, was auch in der LRK-Stellungnahme schon gesagt worden ist, daß es hier darum gehen muß, sowohl die Promotion als auch die Habilitation oder im Einzelfall beides nacheinander auch im Rahmen der Dienstzeiten eingeräumt zu bekommen.

Ansonsten - vielleicht darf ich diesen abschließenden Satz noch sagen -, wie das auch schon Herr Grotemeyer und andere gesagt haben, wird es natürlich nicht so sein, daß wir durch eine Änderung der Gesetze die wirklichen Probleme, die für die Zukunft anstehen, lösen können. Wir wünschen uns sehr nachdrücklich, daß wir nicht erneut in eine große Welle von WissHG-Angleichungen eintreten müssen, sondern daß wir, statt neue Papiere zu schreiben, wirklich die brennenden sachlichen Probleme angehen können, die uns in den nächsten Tagen und Jahren ins Haus stehen. -
Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Als nächstes kommt die Universität-GHS-Siegen mit dem Rektor Professor Rimbach.

Prof. Dr. Rimbach: (Universität-GHS-Siegen): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Ich möchte zwei kurze Anmerkungen vorausschicken und dann nur noch zu einem Punkt Stellung nehmen.

Erste Anmerkung. Auch die Universität-GHS-Siegen unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der LRK vollinhaltlich.

Zweitens. Ich möchte auf unsere einstimmige Stellungnahme des Senats verweisen und insbesondere noch einmal auf das zu § 60 Ausgeführte verweisen, was sich mit dem deckt, was hier die Rektoren der RWTH Aachen und der Universitäten Bielefeld und Dortmund vorgetragen haben.

Drittens möchte ich zu Art. IX Stellung nehmen, der noch nicht erwähnt worden ist.

(Zu den weiteren Ausführungen des Redners kann auf
Zuschrift 10/1130, Seite 7, verwiesen werden.)

Ich sehe hierin also erstens eine unnötige Bürokratisierung. Ich weiß, daß Ausnahmen vorgesehen sind. Ich stelle mir aber auch das sehr umständliche Verfahren vor, wenn jedesmal von dem zuständigen Fachministerium - man kennt das ja - eine Genehmigung für Ge-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

bührenerlaß eingeholt werden soll. Warum mißtraut man der Autonomie der Hochschule, der Selbstbestimmung in diesem Punkt derart? - Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt schließlich nach dem Alphabet zur Universität-GHS-Wuppertal, vertreten durch den Rektor Professor Häußling.

Prof. Dr. Häußling (Universität-GHS-Wuppertal): Herr Vorsitzender! Die Gesamthochschule Wuppertal, Bergische Universität, hat sich in Senat, Fachbereichsräten und Rektorat voll und ganz der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz angeschlossen, die ich auch mit erarbeitet habe. Sie ist allerdings der Meinung - sie dankt auch für die Chance dieser Anhörung -, daß der Landtag und der Ausschuß gut beraten wären, parallel zu dieser Anhörung hier, die eine Situation festschreibt, aber keine Probleme der 90er Jahre löst, eine Anhörung zu der Frage zu machen, wie es im Wissenschaftsministerium geschehen ist: Was stellen sich die einzelnen Hochschulen unter der Bildungslandschaft der 90er Jahre und des Jahres 2000 vor? In dieser Gesetzesänderung oder Novellierung sind nicht die Probleme angesprochen, die den Hochschulen auf den Nägeln brennen: Personalstruktur, Weiterbildungsangebot, Studentenzahlen und deren Behandlung, auch die strukturelle Schwäche durch viele Probleme bei uns, mit zu alten Studenten und all diese Dinge.

Ich will mich ganz kurz fassen und auf drei Dinge eingehen, die uns in Wuppertal wichtig zu sein schienen. Zunächst sind wir voll der Meinung, was auch Herr Grottemeyer ausführte, daß die Personalstruktur von dem wissenschaftlichen Nachwuchs bis zum außerplanmäßigen Professor gelöst werden müßte; denn § 126 Abs. 2 in der heutigen Fassung, der eine Übergangssituation verlängert, ist ein hochschulpolitischer Skandal, wenn er die ganze Selbstergänzung der Hochschule, plus Habilitationssituation, die nur in § 95 Abs. 1 angesprochen ist, nicht zu lösen erlaubt. Da sollte man doch darauf achten: Entweder nimmt man zu § 95 Abs. 1 bei der Habilitation einen Verweis auf § 11, oder man muß § 126 Abs. 2 entsprechend fassen, so daß er die Lösung erlaubt, die heute nicht möglich ist, weil der Verweis auf §§ 48, 49 zu eindeutig ist und uns an Kriterien für die körperschaftsrechtliche Zuordnung der Habilitierten bindet, die wir dann natürlich oft nicht überleiten können, oder wir müssen das zurückweisen, um eine Drei-Jahres-Frist selbständiger Lehre und Forschung zu verlangen, was der Habilitation zum großen Teil widerspricht.

Das zweite, was ich sagen möchte, betrifft die Studentenschaft. Ich bin der Meinung, daß die Ausrichtung auf die Fachschaftssituation schon deswegen notwendig ist, weil sie auch die viel zu geringe Beteiligung der Studentenschaft an den Wahlen vielleicht beheben könnte. Jeder, der an Hochschulen den Kontakt

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

mit der Studentenschaft konkret sucht - ich bin von der Studentenschaft der Universität Wuppertal beauftragt, dies mit zu vertreten -, der weiß, daß es entscheidend daran hängt, ob bei der eigenständigen Satzungssituation der Studentenschaft diese sich durch einen Dialog mit der Hochschulleitung ergänzt, wo wir einen vagen oder mehr oder minder präzisen Auftrag haben, den Haushaltsplan im Rektorat zu prüfen. Wenn dann in dem entsprechenden § 79 Abs. 4 und 5 sich etwas widersprechen - Abs. 4 regelt den Haushaltsplan, den das Rektorat bekommt, Abs. 5 betrifft das Rechnungsergebnis, das hochschulöffentlich anzuschlagen ist -, dann müßte zumindest Abs. 5 darauf verweisen, daß dieses Rechnungsergebnis auch dem Rektorat vorliegt, um, wie es bei uns geschehen ist, sehr harmonisch abzuwickeln, daß neue Aufgaben der Studentenschaft durchaus auch mit einer Beitragserhöhung einhergehen können. Das haben wir entsprechend durchgeführt. Ich bitte wirklich darum, daß man diese Regelung des § 79 Abs. 4 und 5 daraufhin nochmals durchsieht.

Ein Letztes. In der jetzigen Gesetzesfassung steht zu dem Kuratorium eine Kann-Vorschrift, § 24. Aus gegebenem Anlaß würden wir sehr wünschen, dieses "kann" in die Formulierung umzuwandeln: "sieht vor, daß ein Kuratorium errichtet wird"; denn die regionale Situation der Hochschulen, gerade der neu gegründeten, würde dringend verlangen, daß das Kuratorium in einer Grundordnung, wie sie jetzt bei uns existiert, nicht vergessen wird oder nicht mehr existiert. Wenn eine regional ausgerichtete Hochschule, wie Wuppertal, das nicht auf andere Weise gemacht hätte, dann würde sie nicht eine so hohe Anbindung an die Region erreicht haben, wie das jetzt gewährleistet ist.

Im Übrigen habe ich nochmals die dringende Bitte aller Gremien der Wuppertaler Universität, daß man sich eine Anhörung für die wichtige bildungspolitische Fragestellung leisten sollte: Was wissen die Hochschulen heute schon - vielleicht mehr als viele Abgeordnete und oft auch mehr als die Ministerien - über die 90er Jahre und über das Jahr 2001?

Vorsitzender: Herzlichen Dank auch für die Anregungen, die Sie uns gegeben haben.

Abg. Kniola (SPD): Es gibt wirklich eine Fülle von Dingen, nach denen man noch einmal fragen muß. Ich möchte mit einem Komplex beginnen, wo es Voten einzelner Hochschulen gegeben hat, die sich in der LRK-Stellungnahme nicht gefunden haben, die aber trotzdem zentrale Punkte betreffen. Das ist einmal die Frage des Stimmrechts der Dekane und auch des Rektors - das ist vorgetragen worden - und die Frage der Institutsleitung, d.h. Schaffung eines beratenden Gremiums, zusätzlich zu dem nach dem HRG nur professoralen Vorstand der Institute. Ich wäre sehr gespannt, die Meinung der LRK zu diesen zentralen Fragen zu hören.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Dr. Grotemeyer (Universität Bielefeld): Herr Vorsitzender, ich meine, daß dieses eigentlich keine Frage an die LRK sein kann.

(Abg. Kniola (SPD): Dann muß ich die Hochschulen einzeln fragen!)

- Das würde ich für richtig halten. Die LRK ist in diesem Sinne natürlich keine Institution, die etwa Gesprächspartner für das Ministerium oder auch hier für den Landtag ist.

Abg. Kniola (SPD): Ich verstehe diesen Einwand. Ich wollte das Verfahren abkürzen, aber so muß ich alle Hochschulen im einzelnen fragen. Nur zwei Hochschulen haben dazu Stellung genommen. Zu der einen Frage hat nur Herr Erichsen etwas gesagt. Es wäre natürlich wichtig, zu diesen zentralen Fragen auch die Meinung der übrigen Hochschulen zu hören.

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Ich möchte ausdrücklich unterstützen, was vorher gesagt wurde, daß hier die Erfahrungen der Hochschulen sehr verschieden sind. Aus diesem Grunde haben wir das auch nicht mit in der LRK-Stellungnahme aufgeführt. Wir haben versucht, das zu raffen, was sich auch im Zeitbedarf gezeigt hat. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß z.B. wir in Essen das Modell haben, daß der Senat doppelt so groß ist wie die Zahlen jetzt, 14 Professoren plus 4 plus 4 plus 4 - ich glaube, es ist klar, was ich meine - plus den Rektor - das ist der stimmberechtigte Senat - plus die Dekane als beratende Mitglieder. Dieses Gremium hat sich in den letzten Jahren hervorragend bewährt, und deshalb möchte ich dieses Erfahrungsmodell den anderen noch mit hinzufügen. Das nur als ein Beitrag aus einer der Hochschulen.

(Abg. Kniola (SPD): Das ging aber voll an der Frage vorbei!)

Vorsitzender: Wie die Antworten zu bewerten sind, muß jeder für sich beurteilen.

Prof. Dr. Ipsen (Ruhr-Universität Bochum): Zu den beiden von Herrn Kniola angesprochenen Fragen: Was das Stimmrecht des Rektors anbetrifft, so haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme auch den Vorschlag gemacht, dem Rektor kein Stimmrecht zu geben. Wir fußen hier auf Erfahrungen, die wir mit unserem früheren Hauptsatzungsorgan, dem Universitätsparlament gehabt haben, dessen Vorsitzender kein Stimmrecht hatte und der auch nur so seine integrative Funktion gegenüber allen vier Gruppen, die damals zahlenmäßig gleich repräsentiert waren, ausüben konnte. Ich selbst habe dann auf Grund dieser Erfahrung zu Beginn des Inkrafttretens des neuen Rechts vor meinem Senat erklärt, daß der Rektor sein Stimmrecht nicht wahrnimmt. Technisch führen wir das so durch, daß bei jedem Abstimmungspunkt

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

der Zusatz kommt: Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Das ist natürlich ein lästiges Verfahren; aber ich bin auf Grund der zwei Jahre, die ich Vorsitzender eines solchen Senats bin, der Überzeugung, daß auch hier der Rektor nur dann seine integrative Funktion wahrnehmen kann, wenn er selbst nicht einer Gruppe zugeschlagen werden muß oder sich zuschlägt.

Zu dem Punkt "beratendes Gremium" zu einem Leitungsorgan, Zentrale wissenschaftliche Einrichtung, wissenschaftliche Einrichtung, bin ich nun aus meiner Erfahrung als Hochschullehrer der Überzeugung, daß ein vernünftiger Lehrstuhlinhaber oder Institutsdirektor immer einen kooperativen Führungsstil pflegen wird. Da wir nicht immer von vernünftigen Menschen ausgehen können, empfiehlt sich eine Normierung. Deshalb haben wir diesen Punkt sehr nachhaltig vertreten.

Abg. Kniola (SPD): Ich wollte die Frage noch einmal präzisieren, Herr Steimle. Es ging nicht um die Frage, welche Stellung die Dekane im Senat haben, sondern es ging um die Frage, ob der Dekan im Fachbereichsrat Stimmrecht hat. Das hatte Herr Erichsen angesprochen.

Prof. Dr. Hanau (Universität Köln): In der Tat dürften hier Aspekte und Erfahrungen der Universitäten ganz verschieden sein; die Universität zu Köln ist auch in mancher Beziehung untypisch. Wir haben bisher immer Stimmrecht des Rektors und der Dekane gehabt, ohne daß das jemand beanstandet hätte. Ich will auf einen Punkt besonders hinweisen, der in unseren Satzungsberatungen eine erhebliche Rolle gespielt hat. Bisher war es so, daß der Prodekan kein Stimmrecht hatte. Da haben wir uns sehr mit der Frage auseinandergesetzt, wie man das macht; denn zunächst müssen alle Professoren gewählt werden, und dann verliert einer und, wenn der Dekan noch dazukäme, zwei das Stimmrecht. Wir haben das als sehr schwierig und letztlich auch als unbefriedigend empfunden, weil im Grunde die Stimmrechtsabgabe verdreht und verfälscht werden kann, wenn ich gar nicht weiß: Wen kann ich eigentlich mit Stimmrecht wählen? Insofern würde ich - so kam es hier auch bei den Kollegen Erichsen und Ipsen heraus -, wenn man das überhaupt erwägt, eher dem Rektor das Stimmrecht nehmen, aber nicht den Dekanen und Prodekanen, weil dort sonst die Wahlentscheidung schwierig wird und gar keine richtige Wahlentscheidung möglich wird, weil man nicht weiß, wer Stimmrecht bekommt und wer nicht. Beim Rektor besteht dieses Problem nicht. Ich selber zeige persönlich allerdings immer gern Flagge, und ohne Stimmrecht im Senat, meine ich, wäre die Stellung des Rektors geschwächt. Ich kann dazu aber nichts Abschließendes sagen.

Was nun die Beteiligung aller Gruppen in den Institutsvorständen betrifft, mit beratender Stimme, wie das auch zu verstehen ist, so ist das sicher ein erwägenswerter Gedanke. Die Frage

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987

Kn

ist nur: Sollte man das nicht im Gesetz festschreiben? Dazu gebe ich zweierlei zu erwägen. Einmal haben wir ganz große Schwierigkeiten gehabt, in den Satzungsberatungen herauszufinden, wie insbesondere bei den Studenten diejenigen zu finden sind, die einzelnen Instituten zugeordnet sind. Unsere Institutsstruktur ist weitgehend an der Forschung orientiert, so daß wir gar nicht wissen, welche Studenten wir bestimmten Instituten zuzuordnen haben. Beim Personal wissen wir es, aber nicht bei den Studenten. Es würde also ein sehr, sehr schwieriges Wahlverfahren nötig sein, dessen Ertrag, die bloß beratende Stimme, in keinem Verhältnis dazu stünde. Schließlich würde - so ist nun mal die Universität zu Köln - sicher von mancher Seite die Frage kommen, ob eine solche Regelung mit dem HRG vereinbar wäre. Dies nur als Aspekte für Ihre weiteren Überlegungen.

Prof. Dr. Ohlenbusch (RWTH Aachen): Zur Beantwortung der Fragen, die von Herrn Kniola gestellt worden sind, kann ich auf die gültige Grundordnung der Hochschule zurückgreifen. Danach hat der Rektor Stimmrecht im Senat, die Fachbereichsvorsitzenden haben Stimmrecht im Fachbereichsrat, und die Vertreter anderer Gruppen haben beratende Funktion in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen. Es sind in der Hochschule keine Stimmen laut geworden, die zu einer Änderung dieser Vorschriften drängen.

Prof. Dr. Fleischhauer (Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn): Wir haben die Frage des Stimmrechts des Rektors und der Dekane im Senat besprochen, weil ich den Vorschlag gemacht hatte, in die Stellungnahme aufzunehmen, daß der Rektor und auch die Dekane in einem Gruppengremium nicht stimmberechtigt sein sollten. Die Stellungnahme der Senatsmitglieder war ganz unterschiedlich, und wir haben dann darauf verzichtet, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.

Abg. Kniola (SPD): Her Professor Fleischhauer, Sie haben jetzt gesagt, daß Sie zu einer bestimmten Detailfrage nicht Stellung genommen haben. Ich habe mir die Stellungnahme des Senats der Universität Bonn sehr genau angesehen. Da ist auch zu bestimmten Einzelregelungen jeweils Stellung genommen. Darf ich diese Stellungnahme so interpretieren, daß es ein mutiges Bekenntnis zur Gruppenuniversität ist? Das wäre eine neue Erkenntnis des Senats von Bonn.

Prof. Dr. Fleischhauer (Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn): Ich glaube nicht, daß das eine neue Erkenntnis des Senats wäre. Ich glaube, daß der Senat den gesetzlichen Regelungen nachfolgen wird. Die Verzögerungen sind durch Prozesse entstanden, auf deren Historie wir, glaube ich, heute nicht eingehen müssen. Ich habe Ihnen geschrieben und habe im Senat Einigkeit darüber erzielt, daß die Universität Bonn nach dem Erlaß des Gesetzes

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

so schnell wie möglich zu Wahlen schreiten wird, weil wir legitimierte Gremien haben wollen. Die Universität Bonn möchte eine Grundordnung machen, kann diese Grundordnung aber erst dann endgültig formulieren, wenn die gesetzlichen Bestimmungen hinreichend bekannt sind.

Abg. Apostel (SPD): Ich würde gern die Aussage von Herrn Professor Velsinger, die ich so interpretiert habe, Organisationsruhe als Voraussetzung für Produktivität, zum Ausgangspunkt für meine Frage nehmen, die sich auf die Gremienarbeit bezieht. Uns ist in der Vergangenheit so viel an Klagen vorgetragen worden, wie erdrückend und drosselnd und erdrosselnd die Gremienarbeit sei, und man könnte alles sehr viel besser machen, wenn das mit weniger Gremienarbeit verbunden wäre. Da ich heute im Prinzip zu dieser ganzen Geschichte der Gremienarbeit, zumindest in Richtung auf Verbesserung, in Richtung auf mehr Effizienz, auf Reduzierung nicht einen einzigen Einwand aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen gehört habe, frage ich, ob ich davon ausgehen kann, daß damit prinzipiell der Einwand überwunden ist, daß die Gremienarbeit die Hochschulen lähmt und für die Zukunft solche Argumente nicht mehr vorgetragen werden.

Prof. Dr. Ohlenbusch (RWTH Aachen): Die Frage ist falsch gestellt und kann in dieser Form nicht beantwortet werden. Die Gremien sind eine Konsequenz der Gruppenstruktur der Hochschulen; also müssen wir sie haben. Daß die Gremienarbeit belastend ist, steht außer Frage. Trotzdem sind sie notwendig, wenn wir die Gruppenstruktur der Hochschule haben.

Prof. Dr. Velsinger (Universität Dortmund): Herr Apostel, ich möchte das gern noch ergänzen: Wenn wir eine Gruppenuniversität haben - die Universität Dortmund bekennt sich nachdrücklich dazu -, dann geht es nicht ohne Gremienarbeit und ohne Mitwirkung der einzelnen Gruppen. Natürlich kann man über die Organisationsformen, über die Verflechtungen, Kompetenzen lange streiten. Ich glaube aber, daß zur Zeit dafür in der Tat keine große Zeit ist, weil es sehr wichtige andere Aufgaben gibt, und das sollte mein Hinweis vorhin auf die Organisationsruhe bedeuten. Zweitens glaube ich, das sagen zu dürfen, weil sich nach einiger mühsamer Anlauferfahrung so etwas wie Routine eingestellt hat. Wenn neue organisatorische Regelungen kommen, wie damals etwa mit der Verabschiedung des WissHG, mit den ganzen Problemen der Umsetzung des WissHG in Ordnungen, Grundordnungen, Satzungen usw., dann ist das Stöhnen verständlich und auch sehr berechtigt. Wenn man aber nun Erfahrungen mit Organisationsformen gewonnen hat, läßt die Belastung nach, weil die Einübung vorhanden ist. Mein Hinweis und meine Bitte sind, uns jetzt nicht noch einmal dem gleichen Prozeß zu unterziehen, dem wir unterzogen waren, als das WissHG damals verabschiedet wurde. Wir sollten so sparsam

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

wie möglich mit Notwendigkeiten der Umsetzung auf die Hochschulen verfahren. Das ist meine Bitte. - Danke schön.

Prof. Dr. Ipsen (Ruhr-Universität Bochum): Die Frage von Herrn Apostel läßt sich natürlich sehr klar beantworten. Gremienarbeit ist zeitaufwendig, ist entscheidungsverzögernd und ist natürlich auch nervenaufreibend. Das weiß jeder, der dieses Geschäft länger betrieben hat. Wenn Sie schnelle Entscheidungen haben wollen, müßten Sie die Entscheidungsfindung und die Entscheidungsschlüsselpunkte ganz anders strukturieren. Das können Sie aber nicht, denn wir haben schließlich gesetzliche Vorgaben, das HRG und dieses Gesetz. Wir sahen also gar keinen Grund, dieses Thema noch einmal zu verbalisieren. Aber an der ursprünglichen Position hat sich, jedenfalls was die Haltung meiner Universität betrifft, nichts geändert.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Ich kann an die Worte meiner Vorredner anknüpfen und meine, daß die Klagen, die zu Ihren Ohren gedrungen sind, Herr Apostel, vielleicht schon etwas älter sind. Natürlich hat es zunächst einmal in den Hochschulen einen Einübungsprozeß geben müssen, der mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war. Ich kann nur sagen: Heute würde es uns guttun, wenn wir, gerade was diese Dinge betrifft, eine Phase der Organisationsruhe haben.

Ich möchte zum anderen darauf hinweisen, daß man nicht, ausgehend von dieser Überlegung, eine Verkleinerung der Gremien bzw. diese zahlenmäßigen Vorgaben, die im Augenblick im Regierungsentwurf enthalten sind, in Betracht ziehen sollte. Die Hochschulen gehen Entscheidungen entgegen, die eine breite Legitimation brauchen, und von daher sollten wir sehr darauf achten, daß die Gremien zahlenmäßig so ausgelegt sind, daß sie diese Legitimation vermitteln können.

Prof. Dr. Grotemeyer (Universität Bielefeld): Ich denke, die Frage nach der Effektivierung der generellen Aufgaben von Hochschulen kann nicht allein mit Blick auf die Wirkung der Gremienarbeit beantwortet werden. Ich denke, daß hier viele Faktoren eine Rolle spielen. Ich wollte gerade die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers darauf richten, auch bei allen Verordnungen, bei allen gesetzlichen Maßnahmen stets daran zu denken, wie die Wirkung und die Folgen für die Primäraufgaben der Hochschulen sind. Ich denke, daß hier die Wechselwirkung sehr wichtig ist.

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Zu der Frage von Herrn Apostel noch ganz kurz die Bemerkung: Es geht nicht darum, die Zahl der Gremien zu verändern, sondern die Effektivität dadurch zu steigern, daß die Entscheidungen dort gefällt werden, wo die

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Sachkompetenz am größten ist. Das gilt z.B. auch dafür, daß die Ordnungen viel mehr in den Hochschulen erlassen werden können, als sie zuerst nach vielen Rückkopplungsgesprächen mit anderen Institutionen zur Geltung zu bringen. Das ist die Steigerung der Effektivität.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Lassen Sie die Gremien überall dort, wo es geht, unverändert, und ändern Sie diese bitte nur dort, wo das wirklich sein muß, damit wir endlich zu dem kommen, was Herr Velsingher vorher sagte: Organisationsruhe zur Bewältigung der Probleme der 90er Jahre.

Abg. Kniola (SPD): Ich habe mir eine Reihe von Fragen aufgeschrieben. Herr Steimle, es wäre eine der Möglichkeiten, die Fragestellung zu beantworten, daß man sagt: Diejenigen Hochschulen, die nach neuem Recht Gremien haben sollen, sollen diese Gremienstruktur völlig unverändert fortbestehen lassen. Das wäre eine der möglichen Antworten; das habe ich schon verstanden.

Das andere ergibt sich aus dem, was Herr Grotemeyer vorgetragen hat. Er hat sehr dafür geworben, daß die Dekane im Senat oder die Fachbereiche im Senat vertreten sind. Das war, wenn ich es richtig verstanden habe, kein Votum für den Dekanesenat, sondern ein Votum dafür, daß die Zahl der Professorenvertreter so groß ist, daß diese Fachbereichsvertretung dort möglich ist. Das ist die eine Frage, die ich stellen möchte. Ich will nun aber noch weitere Fragen abarbeiten.

Hier ist von Herrn Ricken vorgetragen worden - das ist von einem anderen Sprecher noch aufgegriffen worden -, daß es für die einzelnen Gruppen dann auch eine gesetzliche Regelung bezüglich der Gruppenvertretung geben sollte. Das steht aus meiner Sicht ein bißchen im Widerspruch zu der Aussage, daß weniger Regelungs-dichte wünschenswert sei. Ich möchte die Frage stellen: Ist wirklich eine gesetzliche Regelung hierfür erforderlich, oder glauben Sie nicht, daß es möglich ist, daß sich solche Gruppenvertretungen auch auf freiwilliger Basis bilden können, ohne daß es dazu eines gesetzlichen Zwanges bedarf?

Die nächste Frage betrifft einen Komplex, der noch gar nicht angesprochen worden ist. In dem Gesetzentwurf ist eine für viele Studenten interessante Frage angesprochen worden, nämlich die ersatzlose Streichung der Möglichkeit, daß Zwischenprüfungen auch studienbegleitend erfolgen. Jetzt ist die punktuelle Zwischenprüfung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben. Dazu hat noch niemand von Ihnen Stellung genommen. Gibt es dazu Stellungnahmen aus den Hochschulen, oder hat man sich mit diesem Thema überhaupt nicht beschäftigt?

Vorsitzender: Die erste Frage bezog sich auf die gesetzliche Regelung für die Gruppenvertretung.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Dr. Ohlenbusch (RWTH Aachen): Zu dieser Frage möchte ich aus Aachener Sicht Stellung nehmen. Die Grundordnung der Technischen Hochschule Aachen sieht Gruppenvertretungen vor. Die Genehmigung dieser Grundordnung hat gerade in diesem Punkt zu erheblichen Diskussionen mit den Juristen des Ministeriums geführt. Es ist dann genehmigt worden. Wenn aber diese Bedenken - ich kann das als Nicht-Jurist nicht beurteilen - weiter bestehen, wäre vielleicht doch ein Gesetz zur Regelung nötig, wenn man diese Gruppenstruktur wünscht.

Ricken (Ruhr-Universität Bochum): Wir haben diese Gruppenvertretung in unserer Verfassung. Auch da gab es bei Erstellung der Grundordnung gewisse Schwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund steht meine Forderung, das von vornherein gesetzlich festzulegen.

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Ich glaube, wenn Sie die Möglichkeit erkennen, Herr Kniola, daß wir so etwas in den Grundordnungen regeln können, wie das auch in meiner Hochschule gemacht wurde, halte ich das für besser, als so etwas gesetzlich vorzugeben.

Prof. Dr. Velsing (Universität Dortmund): Bei uns ist das damals bei der Erstellung der Grundordnung diskutiert worden. Es ist zum Mißfallen einiger Gruppen nicht in die Grundordnung hineingekommen, um das gleich zu sagen.

Zu Ihrer letzten Frage: Zu dem Problem, studienbegleitend oder Prüfungen, Vordiplom oder punktuell, sind die Meinungen sehr unterschiedlich. Auch in den einzelnen Fächern gibt es sehr unterschiedliche Traditionen, so daß es für die Universität Dortmund unmöglich war, eine einheitliche Stellungnahme abzugeben, weil die Meinungen sehr auseinandergehen.

Vorsitzender: Das war zur ersten Frage von Herrn Kniola. Die zweite Frage bezog sich auf den Wegfall der studienbegleitenden Zwischenprüfung. Da war niemand speziell angesprochen, sondern die Frage war allgemein gestellt. Hat sich jemand im Bereich der Landesrektoren damit auseinandergesetzt? Zu dieser Frage werden wir von den studentischen Vertretern auch noch einmal etwas hören, wie überhaupt manches im Verlauf der Anhörung wieder auftauchen wird.

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Diese Fragen werden in den Prüfungs- und Studienordnungen mit behandelt und dort festgelegt. Wir haben eine große Anzahl dieser Ordnungen zu erlassen und jeweils der Gesetzesänderung des WissHG mit anzupassen. Ich habe einen groben Überblick, und ich möchte sagen: Was die Studienordnungen anbelangt, so ist insgesamt schon ein

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987

Kn

Viertel der Studienordnungen erlassen, während die anderen drei Viertel noch in der Bearbeitung sind. Herr Kniola, am Ende dieser Geschichte kann man weit mehr darüber sagen. Ich glaube, daß die Fächertraditionen hier von ganz entscheidender Bedeutung sind, und die punktuelle Prüfung ist von der studienbegleitenden Prüfung nicht eindeutig scharf zu trennen.

Abg. Kniola (SPD): Was Herr Velsinger und auch Sie dazu ausgeführt haben, bedeutet, daß es hier sehr unterschiedliche fachbezogene Traditionen und auch Erfahrungen gibt, die die jetzige Regelung, daß sowohl das eine als auch das andere möglich ist, als günstiger ansehen.

Prof. Dr. Häußling (Universität-GHS-Wuppertal): Herr Kniola, ganz kurz dazu: Wir haben das Thema in Wuppertal diskutiert, aber wir sind so, wie Herr Steimle und Herr Velsinger sagten, zu keinem Ergebnis gekommen. Wo aber Projektstudien bestehen, ist es unerläßlich, die punktuelle Prüfung durch studienbegleitende Prüfungen zu ergänzen. Sonst ist dieser Studententyp nicht mehr machbar.

Abg. Schultheis (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Eberhard. Er hat einmal den Bereich der Weiterbildung angesprochen, daß sich die Weiterbildung nur auf die wissenschaftliche Weiterbildung beziehen dürfe. Ich halte es persönlich für schwierig, dort immer zu glasklaren Trennungen zu kommen. Wäre es nicht günstiger, die jetzige Formulierung beizubehalten? Wie sehen die anderen Vertreter dies? Weiterbildung ist sicherlich im Schwerpunkt wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen, aber es gibt dort sicherlich Grenzbereiche.

Eine zweite Frage: Zum Bereich der Lehrerausbildung haben Sie gesagt, daß man diese dreijährige Berufspraxis nicht verlangen soll oder zu großzügigeren Regelungen kommen sollte. Aus eigener Erfahrung in der Lehrerausbildung würde ich sagen, daß es sinnvoll ist, eine Berufspraxis zu haben. Wie sehen die anderen Hochschulstandorte, die Lehrerausbildung betreiben, diese Fragestellung?

Eine Frage zur Frauenbeauftragten: Es ist in verschiedenen Stellungnahmen dazu Stellung genommen worden. Ist das auch so zu verstehen, daß Sie sagen: Wir schaffen das Amt einer Frauenbeauftragten generell durch Gesetz, und die Hochschulen organisieren dann diese Aufgabe, so daß beispielsweise in dem einen Fall drei Frauen mit der Aufgabe der Frauenbeauftragten betraut werden?

Eine letzte Frage an die RWTH Aachen: Dort geht es um die Doppelmitgliedschaft in Personalvertretung und akademischem Gremium. Dort heißt es in der Stellungnahme zu Ziffer 7 a, daß man dort eine nähere Regelung der Grundordnung überlassen wolle.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Könnte man das konkretisieren, wie man sich eine solche "nähere Regelung" vorstellt?

Vorsitzender: Dann beginnen wir jetzt zunächst mit dem Thema Weiterbildung. Anlaß war die Äußerung von Duisburg, gefragt waren aber die Stellungnahmen anderer.

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Die Konkurrenz der Weiterbildungseinrichtungen, wie wir sie in Nordrhein-Westfalen haben, z.B. Haus der Technik, Technische Akademie Wuppertal und dergleichen mehr, zu den Hochschulen ist Ihnen sicher sehr gut geläufig, und aus diesem Grunde möchte ich von mir aus sagen, wir sollten nicht in diesen Bereichen in Konkurrenz treten, sondern wir sollten eine wissenschaftliche Weiterbildung durchführen. Was heißt jetzt dieser Unterschied? Wir wollen das mal deutlich machen: Sie können wissenschaftliche Weiterbildung für einen betreiben, der in diesem Fachgebiet schon längere Zeit tätig ist, der auf den neuesten Stand seines eigenen engeren Fachbereichs gebracht werden soll - so verstehen wir die Aufgabe der Universitäten -, während andererseits z.B. ein durchaus wissenschaftlich ausgebildeter Mensch sich in ein anderes Fachgebiet einarbeitet, und das ist auch wissenschaftliche Weiterbildung. Die letzte Phase wird im Augenblick sehr viel stärker durch Einrichtungen, wie HTT, THW usw., durchgeführt. Ich halte hier also durchaus eine klare Trennung für möglich. Das ist die Antwort aus Essen. Ich möchte noch dazu sagen: Ich habe mit beiden Einrichtungen eine über zwanzigjährige Erfahrung. Lange bevor die Universität Essen existent war, waren mir THW und HTT schon persönlich sehr gut bekannt.

Prof. Dr. Ipsen (Ruhr-Universität Bochum): Die Ruhr-Universität betreibt Weiterbildung im Rahmen einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, genannt "Weiterbildungszentrum", seit inzwischen sieben Jahren. Hieraus haben wir folgende Erfahrung: Die Weiterbildung ist ihrem Anspruch und ihrem Inhalt nach sicher eine wissenschaftliche Weiterbildung. Man sollte hiervon jedoch strikt die Zugangsberechtigung zu diesem Weiterbildungsangebot getrennt sehen. Wir haben mit Interessenten ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht, die nicht die übliche Hochschulzugangsberechtigung in Form des Abiturs oder zusätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium hatten, sondern die sich auf einem anderen Weg in ihrer gegenwärtigen Berufssituation so qualifiziert haben, daß es sehr sinnvoll war, ihnen ein Weiterbildungsangebot zu machen, das sie auch erfolgreich und effektiv aufnehmen konnten. Als Beispiel nenne ich nur den im Bauwesen Tätige, der rechnergestütztes Konstruieren lernt. Insoweit sollte man, zumindest was die Zugangsberechtigung betrifft, für diesen Kreis der Bevölkerung offenbleiben.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Dr. Velsing (Universität Dortmund): Ich möchte das unterstreichen, was Herr Ipsen gerade gesagt hat, und, Herr Steimle, insofern, so leid es mir tut, Ihnen ein wenig widersprechen. Ich möchte dafür plädieren, das in der Formulierung offenzuhalten; denn wir haben über die Erfahrungen, die Herr Kollege Ipsen gerade für Bochum geschildert hat, hinaus in Bochum sehr gute Erfahrungen mit Weiterbildungsangeboten in Kooperation. Wir haben formale Kooperationsverträge, beispielsweise der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer, und auf der anderen Seite haben wir Verträge mit den Gewerkschaften. Wenn das dazu führen könnte, daß eine gesetzliche Formulierung uns möglicherweise derartige Kooperationen in Frage stellt, würde ich das für sehr bedauerlich halten. Natürlich sind wir der Auffassung, daß das, was wir in die Weiterbildung einbringen - dies wird auch von den Partnern so gesehen - der wissenschaftliche Part ist, und dafür sind wir auch da, und deswegen machen wir diese Kooperation. Wenn allerdings eine strikte Formulierung zur wissenschaftlichen Weiterbildung nachher Anlaß zu Interpretationen geben könnte, die uns diese Kooperationsmöglichkeiten kaputtmacht, dann bin ich dagegen.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Diese Frage führt letztlich zum Selbstverständnis der Universitäten, nämlich zur grundlegenden Frage, ob sich die Universitäten heute damit zufriedengeben können, eine Erstausbildung zu vermitteln, ob sie sich nicht herausgefordert sehen müssen, den einmal Ausgebildeten weiterhin ein Angebot zu machen. Soweit wir das in der Universität Münster diskutiert haben, sind wir ganz nachdrücklich der Auffassung, daß sich die Universität aus ihrem Selbstverständnis heraus in der Weiterbildung gefordert sehen muß. Wir haben ähnlich wie an einigen anderen Universitäten dieses Landes inzwischen Gespräche zur Abstimmung mit den bisherigen Trägern der Weiterbildung aufgenommen, von der Industrie- und Handelskammer bis zu den Gewerkschaften, um uns da abzustimmen, wobei wir in erster Linie das Feld der wissenschaftlichen Weiterbildung reklamieren, ohne damit a limine andere davon ausschließen zu wollen. Auch für uns ist das Gebot eigentlich Zusammenarbeit, und ich wäre dankbar, wenn das im Gesetz offengehalten werden könnte.

Abg. Kniola (SPD): Eine ergänzende Nachfrage: Herr Professor Rimbach hat dankenswerterweise auf Art. IX hingewiesen, wo die aus meiner Sicht etwas unsinnige Regelung bezüglich der Gebühren steht, so daß das jeweilige Weiterbildungsangebot mit entsprechenden Kostendeckungen zu versehen ist. Das ist niemals gemeint gewesen, sondern es ging immer darum, das globale Weiterbildungsangebot einer Hochschule kostendeckend auszugestalten. Mich würde interessieren, ob die kritische Stellungnahme von Herrn Rimbach auch von den übrigen Hochschulen geteilt wird.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Dr. Ohlenbusch (RWTH Aachen): Ich möchte mich zunächst hinsichtlich der Frage der Weiterbildung der Stellungnahme von Herrn Steimle anschließen. Auch wir verstehen unter Weiterbildung die wissenschaftliche Weiterbildung, d.h. wir sehen eine Verpflichtung, unseren Absolventen hinsichtlich der rasanten Entwicklung der Technik auch weiterhin die Möglichkeit zur Fortbildung zu geben. Andere Formen der Weiterbildung sollten nicht als Aufgabe der Hochschule definiert werden. Die Hochschulen sollten aber nicht im Zusammenhang mit dem gehindert werden, was von anderen schon gesagt worden ist, solche Formen wahrzunehmen, wie z.B. die RWTH Aachen durch ihre beiden Außeninstitute - Herr Steimle hat sie schon erwähnt -, Haus der Technik Essen und Technische Akademie Wuppertal, sehr wohl an solchen Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt ist. Soviel zu dieser Frage.

Vielleicht kann ich die andere Frage von Herrn Schultheis in der Aachen direkt angesprochen worden ist, mit in meine Antwort aufnehmen. Der Sinn der Festlegung, daß eine Doppelmitgliedschaft von Personalratsangehörigen und Gremienangehörigen vermieden werden soll, liegt darin, daß eine Konfliktsituation nicht erst geschaffen werden soll, in der zwei unterschiedliche Gesichtspunkte miteinander konkurrieren können. Also sollte man die Frage, ob eine solche Doppelmitgliedschaft möglich ist, davon abhängig machen, ob Personalentscheidungen in diesen Gremien in der Regel erforderlich sind oder getroffen werden. Da das aber eigentlich nur von Gremium zu Gremium entschieden werden kann, hat Aachen den Vorschlag gemacht, die exakte Regelung der Grundordnung vorzubehalten. Es wäre natürlich auch möglich, allerdings wohl sehr kompliziert, das auf dem Gesetzesweg zu tun.

Prof. Dr. Grotemeyer (Universität Bielefeld): Ich finde es nicht gut, daß man die Weiterbildung mit diesem Adjektiv der Wissenschaftlichkeit so in eine gewisse Ecke stellt, als könnte damit auch eine Selektion der Adressaten verbunden sein, auf die die Weiterbildung gerichtet ist. Ich denke, daß wir längst in einer Situation sind, wo fast alle wissenschaftlichen Einrichtungen bereits von sich aus feststellen, daß es auch in ihrem eigenen Interesse liegt, sich um die Weiterbildung zu kümmern. Wie tun das wissenschaftliche Einrichtungen? Natürlich geschieht das durch Einsatz ihrer Methoden, ihres Instrumentariums, und das ist eben ein wissenschaftliches. Ich würde daher "wissenschaftliche Weiterbildung", wenn man schon diesen Begriff benutzt, darauf beziehen, daß das Instrumentarium wissenschaftlich ist und daß es sich nicht um eine Selektion oder Abgrenzung des Adressatenkreises handelt.

Zu der Finanzierung meine ich, daß aller Anlaß besteht, die wissenschaftlichen Einrichtungen zu ermuntern, so etwas zu tun und nicht vorschnell, wie das vielleicht die Finanzpolitiker gern denken, an das Einkassieren von Gebühren zu denken,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

die man erheben könnte. In dieser Situation sind wir, jedenfalls flächendeckend, noch längst nicht.

Natürlich weiß ich, daß es eine ganze Reihe von Bereichen gibt, die natürlich auch von anderen Institutionen außerhalb der Hochschulen bedient werden, wo die Gebührenfrage eine ganz wichtige Rolle spielt. Aber ich meine, daß die öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen von dem Gesetzgeber, von dem Parlament auch in die Lage versetzt werden sollten, der Weiterbildung so nachzugehen, daß es wirklich attraktiv für die Teilnehmer sein wird. Ich meine, daß die Gebührenfrage zunächst einmal aufgeschoben werden sollte, und ich wünschte mir, daß dieser Punkt bei den Haushaltsberatungen etwas in den Hintergrund gedrängt wird, weil damit auch eine gewisse Motivationslage in den Hochschulen induziert wird.

Vorsitzender: Das war die erste Frage nach der Weiterbildung.

Die zweite Frage von Herrn Schultheis bezog sich auf die Problematik der Lehrerausbildung im Zusammenhang mit der dreijährigen Berufspraxis.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß insoweit eine Erklärung der LRK vorliegt, die sich unter Ziffer 12 des Papiers findet. Dort heißt es:

§ 49 Abs. 6 EWissHG sollte um folgenden 3. Satz ergänzt werden: "Das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln".

Hintergrund ist, daß in den Hochschulen bisher die Erfahrung gemacht wurde, daß wegen der fehlenden Festlegung des Verfahrens eine Fülle von Schwierigkeiten aufgetreten sind. Wir meinen, diese könnte man auf diese Art und Weise, wenn nicht beseitigen, so doch verringern. Jedenfalls könnte man die Berechenbarkeit steigern.

Abg. Kniola (SPD): Eine Nachfrage: Da dies eine Bestimmung des § 44 Abs. 3 HRG ist, möchte ich fragen, ob das insofern auch eine Kritik am HRG ist und was Sie angesichts der zwingenden Vorschriften des HRG noch für einen Gestaltungsspielraum sehen. Ich glaube, das ist das, was wir als Landesgesetzgeber überlegen müßten.

Prof. Dr. Freese (Universität-GHS-Paderborn): Ich wollte für Paderborn sagen, daß wir im Gegensatz zu diesem anderen Votum

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

sehr wohl der Meinung sind, daß eine Berufspraxis wünschenswert und eigentlich sogar erforderlich ist. Im übrigen steht das auch im Einklang mit den Verfahren in anderen Bundesländern. Ich verstehe diese drei Jahre so, daß sie erst nach dem Referendariat beginnen. Dann muß man allerdings darauf hinweisen, daß ein solches Erfordernis die Qualifikation des oder der Betroffenen um fünf Jahre verlängert. Es gibt diese absurden Vorstellungen, daß jemand zwei Jahre Referendariat, drei Jahre Berufspraxis haben soll, promoviert und habilitiert sein soll, aber nicht älter als 38 Jahre sein darf. Dann wird es natürlich kritisch. Man muß sich sehr wohl im klaren sein, was das bedeutet. Ich nehme an, Sie meinen die drei Jahre ausschließlich Referendariat, so daß es dann fünf Jahre werden.

Prof. Dr. Eberhard (Universität-GHS-Duisburg): Vielleicht darf ich die Begründung noch dahin gehend etwas vertiefen und darauf aufmerksam machen, daß es an Hochschulen durchaus auch Diplomstudiengänge im Bereich der Pädagogik gibt. Da ist der Adressatenkreis natürlich ein ganz anderer als bei den Lehrerstudenten. Bei der öffentlichen Diskussion einer möglichen Einstellung der Lehrerausbildung an bestimmten Universitäten würde es geradezu als absurd erscheinen, wenn man dort nach wie vor die Schulpraxis als notwendige Voraussetzung festschreiben würde. Zumindest sollte man dann wenigstens auf eine Fachpraxis zurückgehen und die Schulpraxis in diesem Punkt öffnen.

(Abg. Kniola (SPD): Das steht aber im HRG so!)

- Das sollten sich der Wissenschaftsausschuß und der Landtag durchaus noch einmal durch den Kopf gehen lassen. In Anbetracht der Diskussion, die wir hier in Nordrhein-Westfalen hatten, ist das ein Punkt, der nicht völlig unbeachtet bleiben sollte.

Vorsitzender: Das eine oder andere können wir uns für die nächste Novelle zum HRG vormerken. Das ist auch nicht ganz ausgeschlossen. Das bezog sich auf die zweite Frage.

Die dritte Frage von Herrn Schultheis lautete: Sollen Frauenbeauftragte nur als Amt festgeschrieben werden, und soll im übrigen die Organisationsform freigestellt werden?

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Herr Prorektor Horn hat vorher auf unsere Erfahrungen in Essen hingewiesen, und ich möchte den Gesetzgeber ausdrücklich ermuntern und darum bitten, den Hochschulen die Möglichkeit zu belassen und einzuräumen, nicht nur eine Frauenbeauftragte, sondern mehrere zu benennen. Wir haben in Essen eine Professorin, eine aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und eine nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin, und die drei sind schon seit einiger Zeit im Amt und arbeiten miteinander und mit den entsprechenden

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Gruppen gut. Gerade auch die Beteiligung der Professorin bei allen Berungsverfahren hat sich hervorragend bewährt. Ich möchte Sie darum bitten, diese Möglichkeit nicht durch Gesetz abzuschaffen.

Abg. Kniola (SPD): Eine Nachfrage: Könnten wir dem entsprechen, indem wir formulieren "mindestens eine Frauenbeauftragte", oder würden Sie es für zwingend erforderlich halten, daß diese Zuordnung zu den drei Gruppen erfolgt?

Prof. Dr. Steimle (Universität-GHS-Essen): Wir wären mit "mindestens" einverstanden.

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Diese Frage ist bei uns in Münster Gegenstand längerer Diskussion gewesen, und als Ergebnis darf ich vortragen, daß wir es sehr begrüßen würden, wenn die Möglichkeit der Einrichtung eines Kollegialorgans als Frauenbeauftragte besteht, damit in diesem Kollegialorgan die Interessen der Wissenschaftlerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Nicht-Wissenschaftlerinnen und natürlich auch der Studentinnen zum Tragen gebracht werden können. Die Formulierung im Gesetz sollte dies ermöglichen. Ob das mit der von Ihnen vorgeschlagenen Formulierung möglich wäre, Herr Kniola, da habe ich im Augenblick etwas Zweifel. Aber in der Tendenz würden wir uns für ein Kollegialorgan starkmachen.

Vorsitzender: Damit sind die ersten drei Fragen beantwortet. Die vierte Frage war speziell an Aachen ausgerichtet und wurde von Herrn Ohlenbusch beantwortet. Möchte noch jemand dringend etwas dazu sagen? - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich herzlich bedanken.

Abg. Kniola (SPD): Es ist mehrfach angesprochen worden, daß die Rechtsaufsicht gegenüber den Studentenschaften nach dem Berliner Modell besser geregelt sei. Im Berliner Hochschulgesetz trägt der Rektor dafür die Verantwortung. Deswegen würde ich gern von denjenigen, die das hier vorgetragen haben, hören, wo der wesentliche Unterschied nun gesehen wird.

Dann ist hier von Herrn Häußling Bezug genommen worden auf § 126 und die Regelungen. Ich muß ehrlich sagen: Ich habe Ihre Äußerungen insofern nicht verstanden, als § 126 wie einige andere Paragraphen, die in dem Zusammenhang stehen, zur Streichung vorgesehen sind. Insofern wird man darauf gar nicht mehr Bezug nehmen können, sondern es wird eigentlich das greifen, was Herr Grottemeyer hier vorgetragen hat, daß es unterschiedliche Kategorien und Überleitungszeitpunkte geben wird. Würden Sie unter

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

dem Gesichtspunkt, daß § 126 gestrichen wird, Ihre Bedenken noch aufrechterhalten, Herr Häußling, oder wären sie damit hinfällig?

Dann habe ich noch zwei kleine Komplexe: Es ist einmal von dem Vertreter der Universität Essen die Notwendigkeit unterschiedlicher Regelungen bei den A- und B-Professoren vorgetragen worden. Nun wird § 49, was diese Frage nach A und B angeht, gar nicht verändert. Deswegen würde ich gern noch einmal um eine etwas detailliertere Darstellung Ihrer Bedenken hier bitten; denn ich habe das - das muß ich sagen -, was Sie gesagt haben, vor dem Hintergrund der Tatsache, daß das Gesetz an dieser Stelle nicht verändert wird, nicht verstanden. Ich bitte, das zu präzisieren.

Das letzte ist: Ich möchte mich bei Herrn Hanau sehr dafür bedanken, daß er inhaltlich zu den Wahlgrundsätzen Stellung genommen hat. Wir haben das als "Vorzeigen der Folterinstrumente" umschrieben. Ich fand das eine sehr nette Umschreibung. Aber wir wollen hier nicht in einen Grundsatzstreit darüber eintreten, ob es Aufgabe des Gesetzgebers ist, so etwas zu erlassen, ja oder nein, sondern mich würde es wirklich sehr interessieren, wo die inhaltlichen Unterschiede sind, und Sie haben hier die Frage des einheitlichen Wahlkreises, universitätsumgreifend dargestellt. Mich würde interessieren, welche anderen Regelungen Sie wie auch die Universität Bonn, die hier mit betroffen ist, vorschlagen, und wo es bei unserem Vorschlag in bezug auf die Wahlordnung noch weitere inhaltliche Änderungsvorschläge gibt.

Vorsitzender: Der erste Komplex betraf die Kontrolle über die Studentenschaft nach dem Berliner Modell. Wer möchte dazu Stellung nehmen?

Prof. Dr. Erichsen (Landesrektorenkonferenz): Wenn Sie gestatten, würde ich gern § 20 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes vorlesen, der von uns auch in der schriftlichen Stellungnahme angesprochen worden ist. Dort heißt es:

Verwenden die Organe der Studentenschaft ihre Mittel für andere als die in § 18 Abs. 2 genannten Aufgaben oder in sonstiger Weise rechtswidrig, so kann der Leiter der Hochschule bis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft im erforderlichen Umfang von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder sie seiner Verwaltung unterstellen. Auf Verlangen des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats ist er hierzu verpflichtet.

Das ist die Regelung in Berlin.

Vorsitzender: Zur Überleitungsproblematik des § 126 war vor allen Dingen Herr Häußling angesprochen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Dr. Häusling (Universität-GHS-Wuppertal): Herr Kniola, ich kann darauf verweisen, daß der § 119 in der neuen Fassung fast übernimmt, was wir dann auch in unserem eigenen Papier angreifen. Zwar wird § 126 Abs. 2 gestrichen, aber die Problematik ist in § 119 Abs. 2 übernommen worden, und das war unser Anliegen, daß man das vermeiden sollte. Es sieht so aus, als wäre jetzt plötzlich etwas beseitigt; dabei ist es eine Übergangsbestimmung plus eine weit in die 90er Jahre hineinreichende Ungewißheit, die wir da haben. Das ist der Hintergrund meiner Regelung.

Zum Studentenschaftsrecht habe ich nur darauf verwiesen, daß man nach meiner Meinung bei § 79 Abs. 4 und 5 kombinieren könnte. Ich habe gesagt: Diese hochschulöffentliche Rechnungslegung würde in das gegenwärtige Instrumentarium einbezogen, wenn das Rektorat tätig werden sollte. Es sei denn, man folgte dem Berliner Vorschlag. In jedem Fall wäre es für den Dialog der Hochschule besser, das Rektorat hätte ein klareres Instrumentarium, oder man sollte es ganz davon freistellen. Mir scheint es besser, man läßt an einer Hochschule diesen Dialog zwischen der Aufgabenstellung der Studentenschaft und ihrer Satzungshoheit, die sie dann hat, aber durchaus im Dialog mit dem Rektor.

Vorsitzender: Die dritte Frage bezog sich auf die A- und B-Professoren. Insbesondere war Essen angesprochen worden. Es gab den Hinweis darauf, der jetzige § 49 sei in diesem Novellierungsverfahren gar nicht geändert worden.

Prof. Dr. Horn (Universität-GHS-Essen): Das Problem besteht aus Essener Sicht darin, daß diese Vorschrift nicht geändert worden ist. Wir haben sehr wohl gesehen, daß es nicht geändert worden ist; wir halten diese Vorschrift aber für änderungsbedürftig, weil sich die Vorschrift für die B-Professoren auf zwei verschiedene Professorengruppen mit jeweils unterschiedlichem Qualifikationsprofil bezieht. Um es noch einmal zu verdeutlichen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen B-Professoren in wissenschaftlichen, d.h. bei uns integrierten, Studiengängen eine Qualifikation aufweisen, die in etwa dem Niveau einer Habilitation entspricht. Dies ist die wörtliche Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, die nicht in das Gesetz übernommen worden ist oder übernommen werden soll. Die Mehrheit des Senats ist der Meinung, daß dies geschehen sollte. Wir haben dann auf der anderen Seite die B-Professoren, die ausschließlich an Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

Würde man nun für beide Professorengruppen das Qualifikationsprofil wieder angleichen, dann stünden wir entweder vor der Situation, daß die B-Professoren in den integrierten Studiengängen hinsichtlich ihrer Qualifikation nicht den Vorgaben des Bundes-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

verfassungsgerichts entsprechen, oder wir stünden vor der Situation, daß die B-Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sein müssen, ein höheres Qualifikationsprofil mitbringen müssen als Professoren an Fachhochschulen. Dies würde dazu führen, daß Universitäten und Gesamthochschulen, die Fachhochschulstudiengänge haben, befürchten müssen, daß sich nicht mehr hinreichend qualifizierte Leute für eine Fachhochschulpfessur bewerben würden. Das sind unsere wesentlichen Bedenken. Diese Position ist seit langem die Mehrheitsmeinung des Senats.

Prof. Dr. Rimbach (Universität-GHS-Siegen): Ich glaube, daß es sich hier um einen sehr schwierigen Fragenkomplex handelt, den man nicht aus dem Stegreif beantworten kann. Auf jeden Fall hat die Universität Essen eine eigenständige Interpretation hier vorgetragen, die man, glaube ich, nicht so ohne weiteres aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts ableiten kann; denn das Bundesverfassungsgericht teilt einmal nach der Funktion ein, die B-Professoren also für Fachhochschulstudiengänge, und auf der anderen Seite muß man die Qualifikation, also die Einstellungsbedingungen, sehen. Die Einstellungsbedingungen sind nach der heutigen gesetzlichen Situation für beide Gruppen absolut gleich. Es gibt also in Fachhochschulstudiengängen sehr hoch qualifizierte B-Professoren, z.B. habilitierte, die aber trotzdem in die andere Kategorie hineingehören, weil sie überwiegend in Fachhochschulstudiengängen lehren. Insofern kann ich diese klare, saubere Unterscheidung in zwei Gruppen, wie sie hier von Essen vorgetragen wird, nicht sehen.

Vorsitzender: Wir kommen dann zur letzten Frage von Herrn Kniola, die sich an die Vertreter aus Bonn und Köln richtete.

Prof. Dr. Hanau (Universität Köln): Herr Kniola, Sie hatten mich direkt angesprochen. Ich darf das beantworten: Ich hatte schon gesagt, daß wir sowohl in unserer vorläufigen Wahlordnung, nach der wir den Konvent gewählt haben, als auch in dem Satzungsentwurf - das wurde übereinstimmend von Senat und Konvent beschlossen - den Grundatz haben, daß die Professoren in Konvent und Senat nach Fakultätswahlkreisen zu wählen sind. Wir haben auch die Bestimmung, daß die Wahlordnung anstreben soll, daß man sogar bei den anderen Gruppen auf Vertretung unterschiedlicher Fakultäten achtet. Wir haben weiter im Ausfluß dieser Regelung in der vorläufigen Wahlordnung für den Konvent keine zahlenmäßig gleiche Vertretung für jede Fakultät, weil die Mitgliederzahlen sehr unterschiedlich sind, sondern wir haben ein Mischsystem, ähnlich wie wir es vom Bundesrat kennen.

Bei den Fakultäten haben wir noch keine Erfahrungen, aber wir werden sicherlich ernsthaft erwägen wollen, weil wir diese großen Fakultäten haben, ob wir dort eine Regelung einführen,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

wie es sie anderswo auch gibt, daß die verschiedenen Fächer im Fachbereichsrat vertreten sein müssen, ähnlich wie die verschiedenen Fachbereich im Senat vertreten sein müssen. Das werden wir zu erwägen haben; das würde der inneren Logik entsprechen.

Dann noch die folgenden Einzelheiten: Wir haben eine Regelung für den Fall vorgesehen, daß es nur eine Liste gibt. Ich finde sie in diesem Entwurf nicht. An der Universität zu Köln ist in vielen Gruppen, insbesondere in der Professorengruppe, so große Homogenität, daß ein wahlordnungsmäßiger Zwang, verschiedene konkurrierende Listen aufzustellen, inopportun erscheint. Wir legen deshalb Wert auf die Möglichkeit, eine Liste zu haben, in deren Rahmen dann eine Persönlichkeitswahl stattfindet.

Wir brauchen weiter - das wurde heute schon in der LRK-Stellungnahme als wichtiger Punkt angesprochen - in der Wahlordnung eine Regelung der Vertretungsfragen. Das macht uns große Schwierigkeiten, ob wir tandemmäßig wählen, ob wir nachrücken lassen. Das muß in die Wahlordnung hinein, weil wir in der Grundordnung damit gescheitert sind. Die Dinge sind zu kompliziert, so daß wir sie an die Wahlordnung weitergeben müssen.

Schließlich - das ist ein Detail, aber Sie haben mich danach gefragt - hat es sich bei uns sehr bewährt, daß wir im Wahlausschuß nicht ad hoc gewählte Mitglieder haben, die schwer zu finden sind und die im Zweifel nichts davon verstehen, sondern wir haben überwiegend Amtsträger, nämlich den Rektor, dann den Kanzler. Wir legen Wert darauf, daß er Mitglied ist, denn der muß die ganze Arbeit machen. Schließlich haben wir auch den ASTA-Vorsitzenden drin. Wir wollen also gern möglichst viele Amtsmitgliedschaften im Wahlausschuß haben.

Prof. Dr. Fleischhauer (Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn): Bei uns ist manches so wie in Köln. Die Universität Bonn möchte ähnlich wie bei den Konventswahlen auch in zukünftigen Wahlordnungen gesichert wissen, daß die fachliche Vertretung der einzelnen Fakultäten und Bereiche gesichert bleibt. Wir haben in unserem Satzungsentwurf eine im Konvent einstimmig - das ist bei weitem nicht überall der Fall - angenommene Gliederung, die vorsieht, daß für die Gruppen der Professoren die Fakultäten die Wahlkreise sind. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind es drei Wahlkreise, und zwar je einer für die medizinische Fakultät und die medizinischen Einrichtungen, die mathematisch-naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Fakultät und das Universitätsrechenzentrum sowie für die übrigen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen. Wir haben einfach unterschiedliche fachliche Interessen, und die sollten in den obersten Gremien vertreten sein. Das sieht im übrigen auch § 38 des Hochschulrahmengesetzes vor.

In den Fakultäten sieht die Sache so aus: Die Universität Bonn ist eine klassische Universität mit relativ wenig Fakul-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

täten, und diese Fakultäten sind ganz ungleich groß und auch in sich ungleich strukturiert. Zum Beispiel sind in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bei uns die Juristen und die Wirtschaftswissenschaftler vereinigt. Da gibt es nun in der Satzung nicht festgeschriebene, aber gut funktionierende Untergliederungen, und die sollten in einer späteren Fakultät abbildbar sein. Das gleiche gilt für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Da gibt es eine Fachgruppe für Biologie, eine Fachgruppe für Chemie und Mathematik, und ähnliches gilt für die philosophische Fakultät. Wir hatten in den Satzungsentwürfen bis jetzt auch vorgesehen, daß die einzelnen Fakultäten ungleich große Fakultätsräte haben sollten, d.h. die kleineren Fakultäten kleinere und die großen Fakultäten größere, um dann diese Untergliederung auch durchführen zu können. Das alles ist mit universitätsweiten Wahllisten nicht möglich, und hiergegen sträuben sich alle Gruppen einhellig.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Im Augenblick habe ich keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Komplex, so daß wir in die Mittagspause gehen können. Um 13.45 Uhr sehen wir uns hier wieder.

(Unterbrechung von 13.15 bis 13.55 Uhr)

Vorsitzender: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Wir haben den Komplex der Universitäten und Gesamthochschulen heute morgen zunächst einmal abgeschlossen. Wir fahren jetzt mit der Anhörung der Fachhochschulen fort. Wir haben das noch einmal kurz besprochen und wollen das vom Verfahren her genauso halten wie heute morgen. Das heißt, daß zunächst Herr Professor Schulte als Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz eine allgemeine Stellungnahme abgibt und wir danach zunächst einmal in die allgemeinen Fragen einsteigen werden. In einer zweiten Runde werden wir die übrigen Fachhochschulen des Landes mit anschließender Befragung behandeln. Damit wollen wir es dann für heute genug sein lassen. Mehr sollten wir uns nicht zumuten; denn die Aufmerksamkeit der Zuhörer und aller Beteiligten läßt nach, und das wäre schade. Alle übrigen kommen dann also, wie ursprünglich geplant, morgen an die Reihe.

Prof. Dr. Schulte (Landesrektorenkonferenz): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Für die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen erkläre ich einige grundsätzliche Positionen, und zwar zurückgreifend auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme, die ich insofern nicht im einzelnen zu verlesen brauche. Ich versuche eine zusammenfassende kürzere Betrachtung.

Die Fachhochschulen haben in den wenigen Jahren ihres Bestehens - das wissen Sie sicherlich auch - ein prägnantes, ein eigen-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

ständiges Profil entwickelt, das sie für eine zunehmende Zahl von Studenten attraktiv gemacht hat. Wesentlichen Anteil an dieser bundesweiten Entwicklung haben die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Wir erwarten in der Zukunft eine noch zunehmende Attraktivität. Dabei möchten wir in Nordrhein-Westfalen die weitere Profilierung der Fachhochschulen entscheidend mitgestalten und prägen. Die anstehende Änderung des Fachhochschulgesetzes sollte daher Anlaß sein zu prüfen, ob und inwieweit die gesetzlichen Grundlagen mit dem Ziel verbessert werden können, den Fachhochschulen Möglichkeiten einer weiteren positiven Entwicklung zu schaffen.

Ich möchte für die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen drei Aspekte hervorheben:

Erstens. Die Fachhochschulen erfüllen ihren Bildungsauftrag in Lehre und Forschung praxisorientiert. Diese Praxisorientierung war Garant für die gestiegene Attraktivität, sie ist auch Voraussetzung für eine weitere Profilierung. Es erscheint uns daher unverzichtbar, die Praxisorientierung von Lehre und Studium in einer besonderen Weise zum Ausdruck zu bringen, indem für die Fachhochschulen ein nach dem Grundstudium zu absolvierendes Praxissemester in allen Studiengängen verbindlich vorgesehen und zum Bestandteil des Studiums erklärt wird. Dies darf jedoch nicht zu einer Verringerung der Anzahl der jetzigen Studiensemester führen. Vielmehr muß die Konsequenz einer Einführung eines obligatorischen Praxissemesters in alle Studiengänge eine Regelstudienzeit von vier Jahren an Fachhochschulen sein. Das Ergebnis einer derartigen Studiendauer ist im übrigen auch anzustreben, um die EG-Anerkennung, allgemein die internationale Anerkennung der FH-Diplome zu sichern, dies insbesondere auch deswegen, weil sonst die Absolventen von Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gegenüber denjenigen anderer Bundesländer, die bereits jetzt durch gesetzlich verankerte Praxissemester eine Regelstudienzeit von vier Jahren aufweisen, in einen deutlichen Nachteil gerieten.

Formulierungsvorschläge zur Änderung der §§ 54 Abs. 3 und 55 Abs. 3 FHG enthält unsere schriftliche Stellungnahme. Ich verweise insofern auf diese. Allerdings muß ich hier offen anmerken, daß eine sofortige Bereitstellung von Praxisplätzen für alle Studenten in allen Studiengängen Schwierigkeiten bereiten kann, nicht unbedingt muß. Mittelfristig ist dieses Problem jedoch sicher lösbar. Dessen sind wir uns nach vielen Gesprächen mit der Praxis doch sicher. Die Änderung von § 54 Abs. 3 zur Einführung obligatorischer Praxissemester muß daher durch eine befristete Übergangsregelung ergänzt werden. Für den Fall, daß eine derart konsequente Änderung des Fachhochschulgesetzes zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisierbar erscheinen sollte, sollte aber zumindest ein erster Schritt auf dem Weg zum obligatorischen Praxissemester gegangen werden.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Auch hierfür enthält unsere schriftliche Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag. In diesem Fall sollte aber § 55 Abs. 3 aus den oben genannten Gründen so geändert werden, daß ein Studiengang mit einem Praxissemester eindeutig ein vierjähriger Studiengang ist und die Einführung eines Praxissemesters in einen Studiengang der Hochschule nur als obligatorisches, nicht mehr wie bisher als fakultatives Praxissemester beschlossen werden kann.

Ziel muß aber in jedem Fall sein, möglichst bald in alle Studiengänge ein obligatorisches Praxissemester zusätzlich zur jetzigen Studienzeit zu integrieren. Dies ist zur weiteren Entwicklung der Fachhochschulen und zur Vermeidung von sonst zu befürchtenden Nachteilen der Absolventen nordrhein-westfälischer Fachhochschulen dringend geboten.

Zweitens. Die Fachhochschulen haben ihre Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung einschließlich des Technologie- und Wissenstransfers in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet und anerkannte Leistungen erbracht, insbesondere für Wirtschaft und Gesellschaft in der Region. Aus regionalpolitischen Gründen wird eine weitere Intensivierung der angewandten Forschung an Fachhochschulen auch gewünscht. Dies erfordert insbesondere das, was wir alle kennen, nämlich die oft zitierte Zunahme der Wissensvermehrung und das gesteigerte Innovationstempo.

Die angewandte Forschung einschließlich des Technologie- und Wissenstransfers ist aber auch im Zusammenhang mit der praxisorientierten Ausbildung zu sehen. Die Fachhochschulen können nämlich nur dann als regionale Infrastrukturfaktoren zu Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen, wenn sie neben der Umsetzung von Forschungsergebnissen auf konkrete Probleme und Aufgaben der Praxis auch zur Aus- und Weiterbildung des Personals beitragen, das zur Realisierung der Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig ist. Ebenso kann eine den Belangen der Praxis gerecht werdende Aus- und Weiterbildung nur gelingen, wenn in den Fachhochschulen das zu Innovationen führende Wissen vorhanden ist und konkrete Umsetzungen auf gegebene Probleme und Aufgaben realisiert werden. Die Einheit von praxisorientierter Lehre und angewandter Forschung einschließlich des Technologie- und Wissenstransfers gilt es als besonderes Profilierungsmerkmal der Fachhochschulen auszubauen.

Die Aufgaben der Fachhochschulen und die Dienstaufgaben der Professoren insbesondere im Bereich Forschung, die im jetzigen Fachhochschulgesetz im Vergleich zu anderen Bundesländern - das möchte ich hier ausdrücklich betonen - als recht positiv gefaßt einzustufen sind, gilt es im aufgezeigten Sinne weiterzuentwickeln und entsprechend gesetzlich zu formulieren. Die Regelungen über wissenschaftliche Einrichtungen des WissHG, vor allem diejenigen über An-Institute, sollten in diesem Sinne ins Fachhochschulgesetz übernommen werden. Insbesondere benötigen die Fachhochschulen aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben im dargestellten Sinne wissenschaftliche Mitarbeiter. Deren Dienstaufgaben und Dienstverhältnis sind spezifisch für die

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Aufgaben der Fachhochschulen zu bestimmen. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern an Fachhochschulen sind alle Bediensteten in Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu zählen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, für deren Erfüllung ein Hochschulstudium einschließlich eines Fachhochschulstudiums vorausgesetzt werden muß.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß es an den Fachhochschulen bereits hauptberufliche Mitarbeiter mit der Aufgabe und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter gibt. Denn auch Mitarbeiter, die aus Drittmitteln bezahlt werden, sind nach § 65 Abs. 5 Satz 2 FHG hauptberufliches Personal der Fachhochschule.

Die derzeitige Personalstruktur des Fachhochschulgesetzes läßt dies jedoch unberücksichtigt, so daß diese Mitarbeiter nicht einmal als Teilgruppe der Gruppe der Mitarbeiter repräsentiert sind. Auch wenn unserem Wunsch oder unserer Forderung nach Einführung wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen nicht gefolgt wird, sind insofern doch Änderungen des Fachhochschulgesetzes - und zwar über das, was bisher vorgelegt worden ist, hinaus - unumgänglich, da die Regelungen sonst nicht HRG-konform wären und wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 65 FHG zwar einerseits hauptberufliches Personal der Fachhochschulen sind, andererseits aber personalstrukturell und mitgliederrechtlich als nicht existent behandelt würden.

Im einzelnen verweise ich zu den notwendigen Änderungen einschließlich möglicher Formulierungsvorschläge auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Drittens. Die Fachhochschulen haben die erhebliche Überlast der letzten Jahre mit viel Engagement und unter Aufrechterhaltung der Qualität von Lehre und Forschung getragen. Landtag und Landesregierung konnten sich insofern stets auf die Fachhochschulen verlassen. Wir werden sicherlich auch in der Zukunft unserer Verantwortung gerecht werden, erwarten aber auch, daß Landtag und Landesregierung uns weiterhin das nötige Vertrauen entgegenbringen. Wir bitten daher eindringlich, den vorgesehenen Art. XI, auch wenn dies bereits jetzt nach § 6 a des jeweiligen Haushaltsgesetzes praktiziert wird, als unangemessen weitgehenden Eingriff in die Hochschulautonomie einzustufen und nicht Gesetz werden zu lassen.

Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Art. XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen - dessen bin ich sicher - so weitgehend berühren, daß die Grundvoraussetzung für ein Hochschulwesen, das nach Geist und Inhalt Art. 5 Abs. 3 GG entspricht, als langfristig gefährdet anzusehen ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung sollte daher Art. XI entfallen. Wir meinen, daß gegenseitiges Vertrauen die bessere Grundlage zur Gestaltung der Zukunft ist. Die Regelungen nach dem jetzigen § 73 FHG reichen unseres Erachtens aus. Sie sind angemessen, damit Landesregierung und Hochschulen gemeinsam die gebotenen strukturellen An-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

passungen an die zukünftigen Entwicklungen, deren Notwendigkeit wir insofern gar nicht bestreiten, insbesondere auch die Anpassung an die demographische Entwicklung, einleiten und realisieren können.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch, die vorgesehene Änderung zu Art. IV Nr. 4 Buchst. c - das betrifft § 202 des Landesbeamtengesetzes -, Art. II Nr. 47 - das betrifft § 70 Abs. 3 FHG - und Art. II Nr. 23 - das betrifft § 29 FHG - nicht Gesetz werden zu lassen.

Im einzelnen verweisen wir auch hier auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Lassen Sie mich neben diesen drei Aspekten noch kurz einen vierten anfügen, der bereits heute morgen in der Anhörung zur Sprache gekommen ist. Es handelt sich um den von der LRK der Universitäten vorgebrachten Gesichtspunkt zur Wahl der Prorektoren. Dort ist vorgeschlagen worden, daß der Rektor bzw. der zum Rektor Gewählte im Einvernehmen mit dem Senat dem Konvent die Prorektoren zur Wahl vorschlägt. Diesem Vorschlag schließen sich die Fachhochschulen von Nordrhein-Westfalen an.

Abg. Kniola (SPD): Herr Prof. Schulte, Sie haben davon gesprochen, daß Sie an den Gesetzgeber die Aufforderung richten, das integrierte Praxissemester hier verpflichtend einzuführen. Wir haben jetzt eine Regelung, wonach das auf freiwilliger Basis möglich ist. Mich würde interessieren, warum Sie dies für gesetzlich für erforderlich halten.

Eine zweite Frage. Sie haben das für alle Studiengänge gefordert. Wie Sie wissen, gibt es hier besondere Probleme im Bereich des Sozialwesens für die beiden Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik, weil wir dort bestimmte Regelungen bezüglich des Berufsanererkennungsjahres haben. Welche Rückwirkungen hätte das auf diesen Teil der Ausbildung? Gibt es dort Abstimmungen? Ist das in besonderer Weise berücksichtigt worden? Sollte damit ein Teil des Berufsanererkennungsjahres bereits erledigt sein? Oder welche Regelungen stellt man sich vor?

Meine dritte Frage. Ich will kein Hehl daraus machen, daß ich persönlich eine freiwillige Regelung für besser hielte. Sie haben hier aber den Begriff des fakultativen Einführens angesprochen. Diesen Begriff kann man doppelt interpretieren, auf der einen Seite dahin, daß dies jeweils eine Entscheidung im jeweiligen Studiengang pro Fachhochschule durch die entsprechenden Gremien ist, dann aber für den Studiengang an der Fachhochschule verbindlich ist. Das wäre eine fakultative Entscheidung, die unter den Hochschulen unterschiedlich ist. Oder der Begriff könnte dahin interpretiert werden, daß es sich um ein fakultatives Anbieten innerhalb eines Studiengangs an der gleichen Fachhochschule handelt, was ich persönlich ausschließen würde. Ich würde gern auch zu diesem Problem, wie "fakultativ" hier zu verstehen ist und welche dieser beiden Alternativen Sie für richtiger hal-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-1

ten, Ihre Meinung hören.

Abg. Reymann (SPD): Anknüpfend an das, was mein Freund Kniola gesagt hat, darf ich ein paar ergänzende Fragen stellen.

Abgesehen davon, daß es sehr sinnvoll ist, eine handwerkliche Lehre und Ausbildung in den ingenieurwissenschaftlichen Ausbildungsbereichen vorher zu absolvieren, frage ich: Bestehen bei Ihnen, wenn das nicht mehr fakultativ, sondern gesetzlich sein soll, Vorstellungen darüber, wie solche Ausbildungen angerechnet werden können?

Eine zweite Frage. Wir wissen, daß im Bereich der Sozialwissenschaften es für lange Zeit unheimlich schwierig war, die Absolventen im Anerkennungsjahr unterzubringen. Das war eine Frage der Tarifregelung. Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit den Unternehmensverbänden vor, daß also entsprechende Ausbildungsplätze für Praxissemester vorgesehen sind?

Meine letzte Frage: Sollen diese Praxissemester entgeltlos sein, oder sollen tarifvertragliche Regelungen für die dort geleistete Arbeit vorgesehen werden? Und wer nimmt das alles in die Hand? Macht das das Rektorat? Oder wird da eine neue Stelle "Praxissemesterverteilung" eingeführt? Oder soll das dem AstA übergeben werden?

Prof. Dr. Schulte (LRK): Ihre Frage, Herr Kniola, warum der Gesetzgeber tätig werden muß, mußte ja kommen. Es ist ungewöhnlich, daß die Hochschulen nach dem Gesetzgeber rufen, wenn sie selber etwas regeln können. Es ist richtig, daß das nicht dem Üblichen entspricht.

Aber hierfür gibt es zwei Gründe. Der erste Grund ist dieser: Wenn ein Aspekt wie die Praxisorientierung so grundlegend für den Bildungsauftrag des Hochschultyps Fachhochschulen ist, dann stellt sich die Frage, ob man Unterschiede, die über gewisse Grenzen hinausgehen, noch im Rahmen dieses vom Gesetz irgendwie festzulegenden und zu formulierenden Bildungsauftrags akzeptieren kann und sollte. Das bedeutet nicht völlige Einheitlichkeit, aber doch klare Formulierung eines Bildungsauftrags. Die Frage ist: Ist das Praxissemester so konstitutiv, daß es praktisch nicht wegzudenken ist?

Zweitens gibt eine Reihe von Ländern - es werden rings um uns herum immer mehr -, die Praxissemester in der Form gesetzlich festzuschreiben. Dadurch wird es wohl doch immer mehr zu dem, wie ich es eben gesagt habe, nämlich zu einem konstitutiven Element des Bildungsauftrags der Fachhochschulen. Dann kommt sicherlich der Punkt, wo man sagen muß: Da ist es nicht mehr insofern disponibel, als man, einfach formuliert, machen könnte, was man wollte. Irgendwo sind sicher Grenzen. Ob die hier sind oder nicht, darüber kann man natürlich geteilter Meinung sein. Wir haben darum auch Alternativen angeboten.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Wesentlich ist - damit komme ich zu der anderen Frage -: Wenn ein Praxissemester angeboten wird, kommt es zu dem jetzigen 7-Semester-Studiengang hinzu, so daß es sich wegen des integrierten Praxissemesters, das nicht freischwebend irgendwo herumhängt, eindeutig um einen 8-Semester-Studiengang handelt, dies auch vor dem Hintergrund des bekannten Beispiels der EG-Anerkennung bei den Architekten. Das müßte man, selbst wenn das obligatorische Praxissemester für alle Studiengänge jetzt nicht Realität werden sollte - § 54 - in § 55 allemal festschreiben und insofern über die jetzige Formulierung etwas hinausgehen, als man die Verbindlichkeit hineinschreibt.

Zum Stichwort "fakultativ". Im Augenblick gibt es an Hochschulen zumindest teilweise die Situation, daß man zwei Studiengänge gleichen Inhalts hat, einen mit Praxissemester und einen ohne. Der Student an einer Hochschule wählt, was er möchte. Diese Form des Fakultativen sollte man nicht fortführen. Wenn eine Hochschule einen Studiengang hat, soll sie nur einen mit oder nur einen ohne Praxissemester haben. Insofern sind Hochschulen mit und ohne denkbar, aber es sollte nicht an einer Hochschule beide Male das Praxissemester geben. Wenn Praxissemester, dann für alle, die an der Hochschule sind. Ich glaube, damit ist bezüglich der Begriffe "obligatorisch" und "fakultativ" Klarheit herbeigeführt.

Was den von Ihnen angesprochenen Problemkreis Sozialarbeit/Sozialpädagogik betrifft, so ist das Berufsanererkennungsjahr nicht berührt. Aber es gibt auch bereits jetzt während des Studiums eine Praxiszeit von einem Vierteljahr. Nach Rücksprache mit vielen Kollegen gibt es hier keine Probleme, für die Studenten dieses Vierteljahr zu sichern. Diese Zeit auf ein halbes Jahr auszuweiten erscheint unproblematisch, würde vielleicht sogar die schon jetzt notwendige Praxisstelle leichter finden lassen, so daß insofern auch für die Fachbereiche des Sozialwesens nach meinen Erkundigungen keine Probleme auftauchen würden.

In dem Zusammenhang etwas zu der Frage der Unternehmensverbände: Was macht denn die Berufspraxis? In allen Ländern, in denen das Praxissemester eingeführt worden ist und in denen es zur Zeit besteht, hat es von heute auf morgen praktisch funktioniert, und es hat keine Probleme gegeben, Praxisstellen zu finden. Gewiß hat es für relativ kurze Zeit, z. B. in Berlin, auch Probleme gegeben.

Die Wirtschaft hat sich bisher relativ reserviert geäußert. In jüngsten Aussagen, beispielsweise von jemandem vom Industrie- und Handelstag - gleichzeitig Vorstandsmitglied des Bildungsausschusses -, ist festgestellt worden, daß die Wirtschaft selbstverständlich hilft, daß das Praxissemester eingeführt werden könnte, und daß es unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaft und der Technik nach seiner Auffassung keine Probleme gebe. Dennoch wurde gesagt, daß eine gewisse Anpassungszeit, eine gewisse Übergangsregelung notwendig sei; denn das muß ja für eine so große Zahl von Klienten aufgebaut werden. Von heute auf morgen tauchen hier Organisationsschwierigkeiten und dergleichen auf, so daß eine Übergangszeit wohl unverzichtbar ist. Das habe

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

ich eben gesagt.

Dennoch glaube ich: Es gibt schon jetzt keine Probleme, und in den Zeiten, die ablaufen, bis das in das Gesetz eingeführt ist, kann man den Aufbau vorbereiten.

Was die von Ihnen angesprochenen Lehr- und Praxiszeiten vor dem Studium betrifft, so werden diese dazu ebenfalls nicht berührt, weil die Lehre nach wie vor erwünscht ist und allemal eine Praxiszeit vor dem Studium notwendig ist. Aber diese Praxis ist von einer anderen Qualität. Denn das Praxissemester, um das es jetzt geht, ist ein Semester im Hauptstudium; es findet mindestens nach dem Grundstudium statt. Das Praxissemester, das in das Studium zu integrieren ist, muß vom Inhalt her an den Berufsfeldern orientiert sein, für die die Studenten ausgebildet werden. Von daher ist das Praxissemester von einer anderen Qualität. Es ist das, was beispielsweise in Baden-Württemberg als das sogenannte zweite Praxissemester gehandelt wird. Es ist nicht das, was vor dem Studium an Praxiserfahrung schon erbracht sein muß. Von daher berührt sich dies nicht.

Eine letzte Frage wurde zu möglichen Regelungen organisatorischer Art gestellt. Selbstverständlich bedarf es hier gewisser Regelungen. Ich glaube, es handelt sich weniger um Regelungen tarifrechtlicher Art, da es um die Integration in das Studium geht. Durch dieses Semester würde die Regelstudienzeit verlängert. Dennoch bedarf es gewisser Regelungen, die aber relativ schnell und unproblematisch erledigt werden könnten.

In Nordrhein-Westfalen kann auf Erfahrungen anderer zurückgegriffen werden. Nur: Es muß so etwas ähnliches wie ein Praktikantenamt eingerichtet werden. Völlig zum Nulltarif wird das nicht gelingen. Mindestens wären gewisse Umschichtungen notwendig. Ich meine aber, wenn bildungspolitisch auch für den weiteren Weg der Fachhochschulen und auch für deren Absolventen dies hier so konstitutiv ist, dann ist das ein Kostenfaktor, der angesichts der Bedeutung dieser Überlegung erwogen werden sollte. Ich erinnere noch einmal an die sonst auftretenden Probleme, die unsere Absolventen auch bundesweit kriegen, sowie an die Formulierung eines Bildungsauftrags für Fachhochschulen. Ich meine, daß man dies in den Vordergrund der Überlegungen stellen muß. Die Überlegung, daß die Sache natürlich nicht zum Nulltarif geschehen kann, darf nicht das durchschlagende Argument sein, letztlich auch nicht im Interesse der vielen Studenten, die wir hier ausbilden wollen.

Ich erinnere noch einmal daran: Wir haben in Nordrhein-Westfalen sicherlich das Bild der Fachhochschulen im Bundesgebiet mitgeprägt. Wir können es weiterhin nur dann entscheidend mitprägen, wenn wir uns diesem Problem stellen und insofern so schnell wie möglich und so viel wie möglich Praxissemester einführen.

Abg. Dr. Fischer /CDU): Ich habe zwei Fragen an Sie, Herr Prof. Schul-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Erstens geht es um die sogenannten lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen an den Fachhochschulen. Glauben Sie, daß deren Rolle durch die Novellierung des Fachhochschulgesetzes hinreichend beschrieben ist?

Zweitens ist der Begriff des wissenschaftlichen Mitarbeiters für die wissenschaftlichen Hochschulen eher verwirrend als klärend, weil er so viele verschiedene Typen umfaßt, daß er im Grunde gar nichts klärt. Mich interessiert: Wenn Sie den wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Fachhochschulen einführen wollen, was für einen Typ haben Sie dann vor Augen?

Prof. Dr. Schulte (LRK): Ich beginne mit der zweiten Frage: Typ des wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ich habe es mir eben relativ einfach gemacht, indem ich formuliert habe: spezifisch für die Aufgaben der Fachhochschulen. Ich habe dann in einer Überlegung, daß es diese ja schon gibt, gesagt: Selbst wenn es generell keine Einführung des wissenschaftlichen Mitarbeiters geben wird, muß zumindest sichergestellt sein, daß es das hauptberufliche Personal in Drittmittelprojekten an Fachhochschulen ja gibt und dieses von der Personalstruktur her und mitgliederrechtlich beansprucht würde. Von daher haben Sie mindestens eine erste Annäherung an solchen Typ von wissenschaftlichem Mitarbeiter, der wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der angewandten Forschung einschließlich Technologie- und Wissenstransfer erbringen kann.

Sicherlich ist zuzugestehen, daß hier noch weitere Diskussionen und Überlegungen notwendig wären. Aber, ich glaube, schon aus diesen Bemerkungen wird deutlich, daß es einerseits vom Begriff her der wissenschaftliche Mitarbeiter ist, weil die Aufgaben ja da sind und notwendigerweise von den Mitarbeitern erfüllt werden müssen. Andererseits handelt es sich nicht um den Mitarbeiter, wie man ihn im klassischen Mittelbau aus dem Universitätsbereich kennt.

Noch einmal: Es muß spezifisch an den Fachhochschulen eine Orientierung der begrifflichen Festlegung erfolgen. Ich möchte noch einmal auf unseren insofern schriftlich vorliegenden Formulierungsvorschlag verweisen.

Zur ersten Frage kann Herr Ehlebracht etwas sagen.

Prof. Dr. Ehlebracht (FH Bielefeld): Die Frage der Beschreibung der Aufgaben der Lehrenden für besondere Aufgaben ist ein ganz, ganz schwieriges Kapitel. § 38, der das bisher beschreibt, wird von den Lehrenden für besondere Aufgaben als völlig unbefriedigend betrachtet. Sie sind der Meinung, daß zumindest die selbständige Wahrnehmung der Lehre schärfer geklärt sein muß, daß sie zur Gewinnung neuer Praxiserfahrung parallel zu den Praxissemestern der Professoren eine Möglichkeit haben müssen zum Sonderurlaub, damit nach einigen Jahren diese Praxiserfahrung gewonnen werden kann. Auch mit der Dienstvorsatzeneigenschaft des Rektors, mit der sie in der Praxis aller-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-1

dings zufrieden sind, können sie sich formell nicht einverstanden erklären; das hätten sie viel lieber auf den Wissenschaftsminister übertragen.

Mit der selbständigen Wahrnehmung der Lehre ist es im Moment tatsächlich so, daß die wissenschaftliche Fundierung von Fachleuten erbracht wird, daß aber die tägliche Arbeit, die auf die Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen zukommt, in starkem Maße auch von den Lehrenden für besondere Aufgaben gemacht wird. Nach der gegenwärtigen Formulierung sind diese Lehrenden für besondere Aufgaben dann nicht ganz selbständig, wenn das Fach auch von einem Professor vertreten wird. Darüber kann man jetzt streiten. Aber in den meisten Fachbereichen gibt es darüber Konsens. Man findet einen Modus vivendi. Es gibt aber auch Schwierigkeiten.

Es gibt im ganzen drei Probleme, von denen ich zwei noch einmal nennen möchte: die selbständige Vertretung der Lehre und die Gewinnung von Praxiserfahrung auf dem Wege über das Praxissemester.

Abg. Kniola (SPD): Zu der letzten Bemerkung habe ich noch eine Nachfrage. In diesem Bereich der lehrenden Sozialarbeiter ist vieles wünschenswert. Aber wir sind an die Bestimmungen des HRG gebunden. Mich würde interessieren, was Sie unter diesen Rahmenbedingungen für landesrechtlich regelbar halten; damit würde das für den Landesgesetzgeber konkret werden.

Ich möchte noch eine zweite Frage anderen Inhalts stellen. Ich habe schon heute morgen darauf hingewiesen, daß sich die Anhörung auch auf den CDU-Gesetzentwurf bezieht. Herr Schulte, Sie sind darauf nicht eingegangen. Aber es gibt eine interessante spezielle Regelung, nämlich § 13 des CDU-Gesetzentwurfs, wo es heißt: "Professoren an Gesamthochschulen, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sowie übergeleitete Professoren nach § 122 Abs. 2 gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter." Diese Zuordnung der Fachhochschulprofessoren zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter veranlaßt mich dazu, mich für die Stellungnahme der LRK dazu zu interessieren.

Prof. Dr. Schulte (LRK): Zu der ersten Frage wird Herr Ehlebracht gleich etwas sagen.

Zu der zweiten Frage: Von der CDU lag meines Wissens kein Gesetzentwurf zum Fachhochschulgesetz vor. Von daher konnte ich darauf nicht eingehen. Was diesen Punkt betrifft, so kann ich nur sagen, daß er die Fachhochschulen geärgert hat und natürlich nicht akzeptiert werden kann. Ich glaube aber, auch sagen zu müssen, daß er auf einem Denkfehler basiert und inzwischen wohl auch die Einsicht vorhanden ist, daß es ein Denkfehler war. Er ist im Ergebnis auf jeden Fall abzulehnen.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Prof. Dr. Posdorf (CDU): Herr Kniola, Sie führen hier ein Schattenboxen. Sie waren selber dabei, als wir diese Frage bei der letzten Hochschulverbandstagung geklärt haben. Ihnen gegenüber sind entsprechende Äußerungen im Ausschuß vom Sprecher des Wissenschaftsausschusses, Herrn Dr. Rödding, bereits gemacht worden. Aber wenn es Ihnen solchen Spaß macht, dann formulieren Sie es eben ein bißchen drastischer; dann haben Sie Ihre Befriedigung erreicht; wir wollen sie Ihnen nicht vorenthalten.

Vorsitzender: Ich darf Herrn Prof. Ehlebracht bitten, noch einmal auf die lehrenden Sozialarbeiter und die Nachfrager zu sprechen zu kommen.

Prof. Dr. Ehlebracht (FH Bielefeld): Das HRG erlaubt die Übertragung von Lehrtätigkeiten auf Lehrende für besondere Aufgaben, soweit es um die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten geht. Ich bin sicher, Herr Kniola, daß Sie sich selber schon mehr Gedanken darüber gemacht haben als ich und daß Sie die Bandbreite, die durch die praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse dargestellt wird, besser kennen als ich.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen zu dem Eingangsstatement sind nicht vorhanden. Wir kommen nun zu den ergänzenden Stellungnahmen der einzelnen Hochschulen.

Prof. Flosdorff (FH Aachen): Grundsätzlich schließe ich mich als Rektor der Fachhochschule Aachen den Ausführungen der LRK, vorgetragen von Herrn Schulte, an. Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der LRK vom 4.6.1987 sowie auf die Stellungnahme der Fachhochschule Aachen vom 11.6.1987.

An den Anfang meiner Ausführungen möchte ich meine Auffassung stellen, daß ein Gesetz, auch ein Fachhochschulgesetz, in sich schlüssig, folgerichtig und selbständig gelesen werden können muß. Das bedeutet, Verweise auf irgendwelche anderen Gesetze sollten unterbleiben. Da könnten merkwürdige Vergleiche angestellt werden, z. B. bezüglich der Frage, ob Fachhochschulen, wenn sie mit wissenschaftlichen Hochschulen verglichen werden, nichtwissenschaftliche oder nicht wissenschaftliche Fachhochschulen seien. Ich bitte darum, so zu formulieren, daß solche unsachlichen Vergleiche unterbleiben.

Zum Praxissemester ist ausführlich Stellung bezogen worden. Ich schließe mich den Ausführungen grundsätzlich an. Eigentlich ist fast alles gesagt worden. Aber aus Aachener Sicht habe ich einige Bedenken anzumelden, was die Durchführbarkeit betrifft; sie sind auch schon erwähnt worden. Das Personal im Praktikantenamt steht nicht gleich zur Verfügung. Die Praxisstellen in einer Region wie Aachen

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

mit immerhin 8 200 Studenten stellen möglicherweise ein Problem dar. Das muß untersucht werden. Daher der Hinweis auf mittelfristige Lösungen.

Auch die Betreuungskosten sollte man einmal bedenken, wenn man wie in Aachen einen Fachbereich Flugzeug- und Triebwerksbau hat, dessen Industrie im süddeutschen Raum liegt, wodurch Reisekosten anfallen, die wir derzeit nicht aufbringen können.

Aber im Prinzip kann es überhaupt keine Frage sein, daß das Praxissemester an einer Fachhochschule eine sinnvolle und langfristig notwendige Einrichtung ist, schon mit Rücksicht auf die süddeutschen Verhältnisse. Es darf nicht sein, daß ein Absolvent einer Fachhochschule aus Nordrhein-Westfalen nach dem Abzählverfahren 1 bis 7 gegenüber dem Absolventen aus Bayern - 1 bis 8 - nur deshalb benachteiligt wird, weil man dort bis 8 zählen kann.

Dann habe ich einige Bemerkungen zu machen, bei denen ich mich kurzfassen kann.

§ 10 des Fachhochschulgesetzes sieht für das Stimmrecht etwas Merkwürdiges vor. Ein Student kann, wenn er im ersten Semester ist und Senator ist, bei der Berufung von Professoren mitstimmen, ein fachpraktischer Mitarbeiter, selbst wenn er 65 Jahre ist und nach BAT II a besoldet wird, jedoch nicht. Umgekehrt ausgedrückt: Als Student im Senat hat man Stimmrecht; wenn der Student dann aber fachpraktischer Mitarbeiter ist, hat er es nicht mehr. Das kann nicht richtig sein.

Zu § 17. Er betrifft die Senatszusammensetzung. Außerdem zu § 24. Er betrifft den Fachbereichsrat. Ich möchte betonen, daß wir in Aachen darauf bestehen, daß die Besetzung wie bisher bleibt. Sie hat sich bewährt. Was sich bewährt hat, sollte man nicht ändern.

Zu § 27: Datenverarbeitungszentrale. Die Absicht, § 27 abzuschaffen, hat in der Fachhochschule Aachen völliges Unverständnis ausgelöst. Da kann man fragen: Warum nicht gleich auch § 28 abschaffen? Letzteres möge Gott bitte verhüten! Aber er möge auch verhüten, daß § 27 abgeschafft wird.

Die Datenverarbeitungszentrale, wie sie sich an der Fachhochschule Aachen darstellt, hat sich als eine neutrale, übergeordnete, integrierende und kostensparende - das letzte Wort hat besonderes Gewicht - Einrichtung erwiesen. Viele Fachbereiche, die die Datenverarbeitung anwenden, sind bei Beschaffung und Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen einfach überfordert, z. B. was die Wartungskosten oder die Softwarepflege einer Datenverarbeitungsanlage betrifft. Das alles kann eine DVZ günstiger leisten. Eine Verwaltung kann das nicht leisten; sie ist überfordert.

Zu § 40 des Fachhochschulgesetzes ist ebenfalls schon einiges gesagt worden, so daß ich mich hier kurzfassen kann.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

In § 53 HRG werden Dienstleistungen beschrieben, die auf die Fachhochschulen angewendet werden können. Unsere fachpraktischen Mitarbeiter leisten bereits das, was dort beschrieben wird. Die fachpraktischen Mitarbeiter erbringen also wissenschaftliche Dienstleistungen. Die Fachhochschulen können inzwischen gar nicht mehr auf diese Dienstleistungen verzichten. Wir müssen etwas zurückschrauben. Aber das kann doch keiner wollen.

Gestatten Sie mir einmal einen mathematischen Vergleich. Wissenschaftliche Mitarbeiter müssen nach § 53 HRG ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben. Fachpraktische Mitarbeiter haben ebenfalls ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Nach einem alten Satz der Mathematik gilt: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch untereinander gleich. Wenn Sie so wollen: Ich sehe das nicht so eng.

Im übrigen hat die Fachhochschule Aachen hier einen Vorschlag gemacht. Auch von der LRK liegt ein entsprechender Vorschlag vor.

Zu § 53 möchte ich etwas ausholen, was die Studienberatung betrifft. In einer Zeit, in der ein relativ großer Prozentsatz von Studierwilligen und Studierfähigen das Studium abbricht, ist Studienberatung notwendig. Fachhochschulstudenten können aber nur von einer fachhochschuleigenen Beratungsstelle beraten werden. Aber eigentlich ist auch dies falsch; ich muß vielmehr sagen: Sie können nur von einer fachhochschuleigenen Beratungsstelle richtig beraten werden. Ich habe das absichtlich so formuliert. Denn was dabei herauskommt, wenn andere beraten, das können Sie nachlesen in einem Werk von Henning und Staufenbiel. Herr Henning hat eine leitende Funktion an der Technischen Hochschule Aachen. Sie sollten einmal nachlesen, was bei ihm geschrieben steht. Da weiß man zunächst gar nicht, wovon er eigentlich spricht. Ich gebe Ihnen eine kurze Kostprobe: "Die Studenten an Fachhochschulen werden von Ingenieuren ausgebildet, die in der Regel nicht promoviert sind." Das steht dort. Oder: "Geeignete Fachhochschullehrer sind überhaupt nicht mehr auf dem Markt zu finden." Anscheinend ist es so; aber ich weiß nicht, was dahintersteckt. - Das darf nicht passieren. So etwas ist aber auf dem Markt.

Ich bitte dringend, die Fachhochschulstudienberatung an die Fachhochschule zu bringen.

Zuletzt habe ich noch etwas zu den wissenschaftlichen Einrichtungen an Fachhochschulen zu sagen. Es ist bereits von einigen Kollegen angesprochen worden. Auch wir in Aachen wünschen, daß an den Fachhochschulen wissenschaftliche Einrichtungen angesiedelt werden. Wir nennen sie An-Institute. Nach § 65 FHG können und sollen Fachhochschulen Drittmittel anwerben und Drittmittelprojekte betreiben. Das ist auch erklärter Wunsch dieser Regierung. Viele Projekte wären leichter durchzuführen und anzuwerben, wenn es Einrichtungen gäbe, die uns hierbei hilfreich zur Seite stehen könnten.

Mehr steht in den entsprechenden Papieren, die Ihnen schriftlich vorliegen.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Prof. Dr. Ehlebracht (FH Bielefeld): Die Fachhochschule Bielefeld schließt sich zunächst einmal der Stellungnahme der LRK an.

Ich möchte zum vorliegenden Gesetzentwurf noch dreierlei vortragen.

Zunächst zur Gremiengröße. Da geht es um die Größe des Senats - bisheriger Vorschlag 6 : 2 : 2 - und der Fachbereichsräte. Diese Gremiengrößen erscheinen der Fachhochschule Bielefeld zu klein. Wir meinen, es müßte eine größere Lösung gefunden werden. Besser wäre es allerdings, im FHG nur eine Rahmenregelung zu treffen und den Fachhochschulen die genaue, detaillierte Festlegung der Sitze für die Gruppen selber zu überlassen.

Der zweite Punkt betrifft § 19 a: Frauenbeauftragte. Bei der Beratung über diesen Punkt haben sich die Männer an der Fachhochschule Bielefeld stark zurückgehalten. Es war der explizite Wunsch der Frauen, die sich in diese Diskussion stark eingeschaltet haben, daß die Aufgaben der Frauenbeauftragten durch ein Kollegialorgan vertreten werden, in welchem alle Gruppen der Fachhochschule vertreten sind.

Drittens möchte ich mich kurz dem Plädoyer der Fachhochschule Aachen anschließen: Beibehaltung des § 27 mit der zentralen Einrichtung "Datenverarbeitungszentrale". Diese hat sich so hervorragend bewährt und bewährt sich gerade in dieser Zeit wieder bei der Einführung der Datenverarbeitung in die nichttechnischen Fachbereiche, so daß wir gar nicht darauf verzichten können.

Über den Text des Gesetzentwurfs hinaus gebe ich folgende Anregungen.

In § 31 ist in Abs. 3 die Übertragung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Professoren geregelt. Bisher war die Vorschrift so ausgestaltet, daß die Übertragung auf Vorschlag des Senats zu geschehen hatte. Wahrgenommen wurde diese Aufgabe dann von der Forschungskommission. Wir meinen, daß in Zukunft dieser Senatsvorschlag entfallen sollte und daß die Übertragung der Zuständigkeit allein durch den Rektor nach Anhörung des Fachbereichs genügen würde. Eine Senatseinschaltung wäre meines Erachtens zu kompliziert.

Über das Problem der Lehrenden für besondere Aufgaben haben wir schon in der Einführungsrunde gesprochen. Ich verweise noch einmal darauf und auch auf unsere schriftliche Stellungnahme dazu.

Zum Abschluß mache ich die Bemerkung - Herr Flosdorff sprach es schon an -, daß wir davon ausgehen, daß § 28 nicht geändert wird, daß also die Abteilung Minden bei der Fachhochschule Bielefeld bleibt.

Prof. Becker (FH Bochum): Die Fachhochschule Bochum hat zu einigen wesentlichen Punkten Stellung genommen. Einiges ist hier schon genannt worden. Daher sind einige Ausführungen überflüssig. Es muß aber etwas zu dem gesagt werden, was die Autonomie der Hochschule unnötig

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

eingrenzt.

Zu Art. II Nr. 3: Gemeinsame Kommission. Wir sind der Auffassung, daß in die Gemeinsame Kommission vier Vertreter aus der Berufspraxis berufen werden sollten. Der Anwendungsbezug an der Fachhochschule würde unserer Auffassung nach dies erfordern. In der Gemeinsamen Kommission sollten weiterhin sechs Professoren, drei Mitarbeiter und drei Studenten sein, wobei sicherzustellen ist, daß die Fachhochschulmitglieder zahlenmäßig angemessen vertreten sind.

Zur Gremiengröße hat die Fachhochschule Bielefeld gerade etwas gesagt. Dem können wir uns vollinhaltlich anschließen. Auch wir sind der Auffassung, daß es erforderlich ist, in den Gremien eine Erhöhung der Zahl der Vertreter zu ermöglichen, um so den jeweiligen individuellen Besonderheiten gerecht zu werden.

Wir möchten noch etwas zu Art. II Nr. 23 sagen: gemeinsame Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Wir sind der Auffassung, daß die Autonomie der Fachhochschulen und der Hochschulen in diesem Fall nicht eingegrenzt werden sollte. § 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben. Die Anfügung von Satz 4 wird abgelehnt, weil dieser die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule enthält.

Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht. Es ist sicherlich nicht unsinnig, organisatorisch etwas zusammenzulegen. Man kann die eine oder andere Aufgabe hier nennen. Dem könnten wir auch zustimmen.

Aber grundsätzlich sind wir dafür, daß das hier nicht gesetzlich geregelt wird. Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessensspielraum geben, der vom Rektorat in Grundsatzangelegenheiten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 FHG ausgefüllt werden kann. Wenn jedoch die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen. Es gibt sicher staatliche Aufgaben, die hochsensible akademische Fragen berühren.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung staatlicher Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahin präzisiert werden, daß nur diejenigen Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden, die weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum beinhalten. Wie ich schon zu Anfang sagte, gibt es sicherlich auch Aufgaben, wo das nicht der Fall ist, so daß man hier organisatorisch etwas zusammenfassen könnte.

Dann möchte ich etwas zur Stellenbesetzung mit MWF-Zustimmung sagen. Das betrifft Art. II Nr. 47. Nach der vorgesehenen Regelung dürfen Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden. Diese alle Stellen umfassende Bestimmung wird abgelehnt, weil die selbständige Handlungsmöglichkeit der Fachhoch-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

schulen effizient war und sich bewährt hat. Durch die Neufassung würde die Personalpolitik als wichtiger Bestandteil der Fachhochschulen unter Aufsicht gestellt und würde der Verfahrensablauf ineffizient und unrationell.

Zu Art. IX: Hochschulgebühren. Ich glaube, darüber gibt es keine große Diskussion. Diese Gebühren sollte man nicht in ein Gesetz schreiben. Sonst muß man das Gesetz ändern, sobald sich die Gebühren ändern. Zumindest sollte es nicht so gemacht werden, wie es hier vorgeschlagen wird.

Etwas zur Terminologie. Es geht um die Begriffe "Hochschule" und "Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen". Der Text des Fachhochschulgesetzes ist insoweit zu ändern, als einheitlich der Begriff "Hochschule" Verwendung finden sollte, es sei denn, es müßte spezifisch auch auf die Hochschulart Fachhochschule im Sinne einer Abgrenzung zu anderen Hochschulen verwiesen werden. Wir sind auch der Auffassung: Wenn im HRG nicht mehr von wissenschaftlichen Hochschulen gesprochen wird, dann müßte man ein Fachhochschulgesetz haben. Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen könnte man mit dem Namen "Universitätsgesetz" bezeichnen, und dahinter könnte in Klammern gesetzt werden: "Gesetz über die Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen des Landes NRW". Die Aufrechterhaltung der Formulierung "Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen" wäre nicht HRG-konform.

Zum Schluß schließe ich mich vollinhaltlich den Ausführungen der Fachhochschule Aachen an, was die allgemeine Studienberatung betrifft. Auch da sind wir der Auffassung, daß diese Beratung an der Fachhochschule bleiben sollte. Die Probleme, die in dieser Hinsicht von der Fachhochschule Aachen genannt worden sind, sehen wir genauso.

Prof. Koeniger (FH Dortmund): Erlauben Sie mir zunächst die Erklärung, daß ich mich vollinhaltlich der schriftlich und mündlich vorgetragenen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Stellungnahme des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.6.1987 anschließe.

Ich möchte zu einigen Einzelpunkten Stellung nehmen, insbesondere auch zusätzliche Begründungen zu Dingen liefern, die zum Teil schon genannt worden sind.

Zunächst zu § 27: Datenverarbeitungszentrale. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, daß sie in der Realität erhalten bleibt. Dieser Paragraph sollte, wie er bisher bestanden hat, erhalten bleiben. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir glauben, gerade die Maßnahmen der jüngsten Zeit, z. B. die Beschaffung, Installierung und Betreuung der über das Computerinvestitionsprogramm oder über das Programm Zukunftstechnologien - etwa im CAD-Bereich - geschaffenen Geräte, zeigen, daß es ohne eine Datenverarbeitungszentrale nicht geht. Es ist sogar zu vermuten, daß ein etwaiger Verzicht auf die DVZ - anders als vielleicht angenommen - für den Steuerzahler nicht billiger, son-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

dern teurer wird. Denn es muß doch eine zentrale Stelle geben, die die Kompatibilität und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Systeme im Gesamtsystem bzw. im Gesamtnetz und auch die Folgekosten im sächlichen und personellen Bereich plant, koordiniert und im Auge behält. Das betrifft daher sowohl den Hardware- sowie auch den Softwarebereich.

Die in der Begründung des Regierungsentwurfs für die Streichung des § 27 dargestellten Lösungen, also etwa die Datenverarbeitungszentrale einem Fachbereich oder der Hochschulverwaltung anzugliedern, werden daher abgelehnt. Die DVZ braucht nach wie vor eine herausgehobene Stellung als zentrale Betriebseinheit. Alle anderen Lösungen werden dem fachlich und innovativ bedeutenden Stellenwert, den die DVZ und die Datenverarbeitung bei der Erneuerung und Weiterentwicklung der Fachhochschulen einnimmt, nicht gerecht.

Darüber hinaus ist das Gesamtgefüge einer Hochschule bereits von so viel Dezentralität gekennzeichnet, daß man sicher nicht von einem Übergewicht der zentralen Funktionen in den Hochschulen sprechen kann. Um so wichtiger ist es, daß es eine DVZ gibt, die für alle - auch für alle Fachbereiche - da ist, die also als Zentrale Aufgaben in den dezentralen Teilen wahrnimmt und koordiniert.

Die erforderliche Rückkopplung erfolgt in hinreichendem Maße durch die entsprechende Kommission für Angelegenheiten der Datenverarbeitung. Mit dieser Konstruktion ist unseres Erachtens auch die richtige Mischung für die sachgerechte Wahrnehmung der gestellten Aufgaben gegeben. Dies wäre doch wohl nur sehr schwer als etwaige Sonderaufgabe eines Fachbereichs Informatik oder Elektrotechnik festzuschreiben und zu kontrollieren, nämlich insofern, als hier auch Leistungen für andere Teile der Hochschule erbracht werden.

Hinsichtlich der weiteren Regelung des § 27 wären wir damit einverstanden, wenn dieselben Formulierungen verwandt werden, wie sie sich in § 34 des Regierungsentwurfs zum WissHG oder in § 27 des Referentenentwurfs des FHG wiederfinden.

Nun zu einem weiteren Punkt, der heute auch schon angesprochen worden ist: Größe der Gremien. Auffällig ist, daß bei den vorgeschlagenen Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien, insbesondere für den Senat und den Fachbereichsrat, nicht nur eine Anpassung an § 38 HRG erfolgt ist, sondern daß eine beträchtliche Verkleinerung dieser Gremien vorgeschlagen wird. Sowohl die Landesrektorenkonferenz wie auch die Fachhochschule Dortmund sprechen sich daher dafür aus, daß Möglichkeiten zur Erhöhung der Zahl der Mitglieder eröffnet werden. Hierzu gibt es verschiedene Techniken. Sie sind schon genannt worden. Dabei muß ich sagen: Wir würden sowohl als LRK wie auch als Fachhochschule Dortmund nicht unbedingt etwas bevorzugen, was heute morgen mit der Verdoppelung der Mitgliederzahlen der Gremien angesprochen worden ist. Denn wir sind der Auffassung, daß sich doch eine Schere zunehmender Unterschiede in den Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Gruppen auftut.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Daher schlagen wir eine Formulierung vor, die im Gesetz stehen könnte, aber vielleicht besser in den Grundordnungen stehen würde, und insofern per Gesetz diesem überlassen werden:

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen vorsehen. Dabei muß die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren um die Zahl erhöht werden, um die die Zahl der Vertreter der Gruppen der Mitarbeiter und Studenten insgesamt erhöht wird.

Ich denke, damit wäre den Bedingungen des HRG Rechnung getragen und trotzdem wäre damit eine bessere Mitwirkungsmöglichkeit eröffnet.

Der Hintergrund für dieses Interesse liegt in der Einschätzung, daß sich die bisherigen Gremiengrößen doch recht gut bewährt haben. Kleine Gremien dürfen nicht automatisch als ein Garant für eine stärkere, vielleicht vom Gesetzgeber angestrebte Professionalisierung der Hochschulselbstverwaltung angesehen werden. Im Gegenteil, die bisher praktizierten Gremiengrößen erlaubten eine wesentlich bessere Einbindung in den Prozeß von Information, Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, als es den kleinen vorgesehenen Gremien zugetraut werden darf, die sicherlich nicht ohne eine Kette zusätzlicher Informationsveranstaltungen in den Fachbereichen oder in der Hochschulzentrale auskommen.

Die Belastung insgesamt dürfte daher bei der im FHG-Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung eher zunehmen.

Herr Apostel, zu der Diskussion vom Vormittag darf ich noch sagen: Ihnen ist von uns sicherlich keine entsprechende Beschwerde zugegangen, wir kämen mit der bisherigen Gremienregelung nicht klar.

Darüber hinaus erscheint es uns eben nicht sinnvoll im Hinblick auf die Umsetzung des einmal Beschlossenen, daß ein größerer Teil der Hochschulmitglieder als bisher an dem jeweils vorausgegangenen Entscheidungsprozeß nicht beteiligt gewesen ist. Wenn die Arbeit kleinerer Expertengruppen trotzdem für zweckmäßig erachtet wird, so bleibt es jedem Gremium unbenommen, solche als vorbereitende Ausschüsse zu konstituieren.

Am Rande erwähne ich einen dritten Punkt, der auch im Regierungsentwurf am Rande steht. Es handelt sich um die §§ 141 und 141 a WissHG. Die Überschriften sind: "Verleihung und Führung von Graden" und "Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen". Unsere Bitte ist, Entsprechendes auch für die Fachhochschulen vorzusehen. Ich erinnere mich, daß es einmal einen Prospekt einer privaten Fachhochschule gab - ich glaube, es war in Lippstadt -, wobei kein Mensch wußte, woher sich diese Schule das Recht nahm, sich so zu nennen und so darzustellen. Hier sollte es Sanktionsmechanismen nicht nur für die Universitäten, sondern auch für die Fachhochschulen bzw. für entsprechende Einrichtungen der Landesregierung geben.

Ich komme zu einem weiteren Punkt, der heute vormittag behandelt worden ist und wo ich mich den Darlegungen anschließen kann. Auch ich glaube hinsichtlich Art. IX, daß man in Weiterbildungsfragen keine zu große Regelungsdichte vorsehen sollte, insbesondere nicht fixe

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Gebührensätze vorschreiben sollte, zumal man dann auch einen Anlaß mehr hätte, das gerade eben in Kraft getretene Gesetz immer wieder ändern zu müssen, wenn die Gebühren nicht mehr gelten.

Schließlich komme ich zur Dienstaufgabe von Professoren. Wir meinen, daß das jetzige Gesetz eine Anpassung an die inzwischen eingetretene Realität erhalten sollte. Denn über 2 000 Professoren haben inzwischen in ihren Einweisungserlassen stehen, daß sie Forschungsaufgaben wahrnehmen können. Andere Ländergesetze, z. B. das in Schleswig-Holstein, sehen das auch vor. Wir meinen, daß diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Forschungsaufgaben als Teil der Dienstaufgabe nicht von irgendeiner hochschulinternen Genehmigung - sei es vom Senat oder der Forschungskommission oder auch dem Rektor - abhängen sollte.

Prof. Dipl.-Ing. Kuff (FH Düsseldorf): Der Senat meiner Hochschule hat am 2.6.1987 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetz erarbeitet, die Ihnen schriftlich vorliegt. Ich kann feststellen, daß diese Stellungnahme in den Punkten, die von der Landesrektorenkonferenz vorgetragen worden sind, nicht in einem Gegensatz steht. Insofern schließen wir uns voll dieser Stellungnahme an.

Im einzelnen möchte ich aus der Stellungnahme insbesondere auf die §§ 17, 19 und 24 verweisen. Da handelt es sich um die Gremiengrößen im Senat, im Fachbereichsrat und im Konvent. Wir sind hier der Meinung, daß sich die bisherigen Gremiengrößen und die Erfahrungen, die daraus zu ziehen waren, bewährt haben und daß man in Anpassung an das HRG eine entsprechende Regelung für die Besetzung nicht in der Minimierung der Größe sehen sollte.

Ich komme zu § 27: Datenverarbeitungszentrale. Die Erfahrungen auch der Fachhochschule Düsseldorf mit der zentralen Einrichtung sind außerordentlich positiv, ebenfalls im Bereich der Installation neuer Einrichtungen in neuen Fachbereichen, wo diese zentrale Einrichtung ihre Aufgaben hervorragend erfüllen konnte.

Abschließend möchte ich noch auf § 42 verweisen. Der Senat meiner Hochschule vertritt die Auffassung, daß Dienstvorgesetzter für fachpraktische Mitarbeiter ebenfalls der Rektor der Hochschule sein sollte, und sieht das in den fachlichen und praktischen Erfahrungen begründet.

Prof. Dr. Brandenburg (FH Hagen): Zunächst einmal möchte ich mich für die Fachhochschule Hagen mit Nachdruck und vollinhaltlich der auch schriftlich vorliegenden Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen anschließen.

Meine Vorredner haben sowohl heute nachmittag als auch zum Teil heute vormittag eine Reihe von Punkten vorgetragen, die aus Hagerer Sicht von Bedeutung sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich nicht alles noch einmal vortragen, sondern mich auf einige grundsätzliche Aspekte konzentrieren.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Heute morgen ist gesagt worden, das Gesetz sei nicht dafür da, die anstehenden Probleme der 90er Jahre bis zum Jahre 2001 zu lösen. Dazu meine ich, daß das Fachhochschulgesetz in seiner vorliegenden Novellierung auch Anlaß zu der Frage geben könnte, zu überprüfen und festzustellen, welchen Stellenwert im Land Nordrhein-Westfalen die Fachhochschulpolitik im Rahmen der Hochschulpolitik hat.

Die Fachhochschulen werden gerade in jüngster Zeit als die Gewinner der Bildungsreform im tertiären Bereich bezeichnet. Sie haben kurze, berufsfeldorientierte und kosteneffektive Studiengänge, die auch von der studierfähigen, studierwilligen und dazu vorbestimmten Bevölkerung gern aufgegriffen und erheblich nachgefragt werden. Abgesehen von einigen Bereichen - ich denke an die Bereiche, deren Berufsnachfrage letztlich durch staatliche Institutionen gesteuert wird, vielleicht auch an einige Bereiche, die eine vorübergehende Schwäche haben - kann man generell feststellen, daß die Absolventen der Fachhochschulen stark nachgefragt sind. Die Attraktivität der Fachhochschulstudiengänge ist im Steigen begriffen. Das kann man auch an dem jetzt noch stark steigenden Anteil unserer Studienanfänger sehr deutlich ablesen, die die allgemeine Hochschulreife haben. Nach jüngsten Zahlen liegt das Ausmaß schon jetzt fast in der Nähe von 15 % und wird weiterhin steigen.

Wir sind deswegen auch der Auffassung, daß sich der Rückgang der Studienanfängerzahlen für die Fachhochschulen anders gestalten wird, als es für die Hochschulen des Landes allgemein prognostiziert wird. Generell wird ja davon ausgegangen, daß sich die Studienanfängerzahlen im Jahr 2000 um etwa 30 % darstellen werden. Wir glauben nicht, daß es sich im Fachhochschulbereich so darstellen wird.

Die Fachhochschulen haben verstärkt Aufgaben im Bereich des Technologietransfers übernommen. Sie haben neue Aufgaben im Bereich der angewandten, der praxisnahen Forschung und Entwicklung übernommen, hier insbesondere finanziert durch Drittmittel.

Wir haben darauf gedrängt, daß die Randbedingungen für Weiterbildungsangebote, die ja schon seit 1980 Aufgaben der Fachhochschulen sind, verbessert werden. Eine leichte Verbesserung hat es im Haushaltsgesetz 1987 gegeben, wodurch es nunmehr möglich ist, daß die Fachhochschulen selber die Einnahmen auch wieder verausgeben können.

Unter diesem Aspekt müßte der vorliegende Entwurf der Fachhochschulgesetzesnovelle gesehen werden. Ich frage - diese Anregung möchte ich weitergeben -, ob nicht möglicherweise der vorliegende Regierungsentwurf einfach die eingetretenen Veränderungen, die wir seit 1979/80 haben, zuwenig berücksichtigt, und nicht durch bestimmte Änderungen des vorliegenden Entwurfs der Realität mehr Rechnung getragen werden könnte. Daß dies nach meiner Meinung möglich ist, möchte ich an drei Beispielen verdeutlichen.

Erstens. Ich bin der Auffassung, die Fachhochschulen brauchen einen eindeutigen, spezifischen Wissenschaftsauftrag. Der 1979 formulierte Auftrag, der nicht zu Unrecht als Lehrforschung apostrophiert wird, ist meines Erachtens nicht zeitgemäß und auch nicht real. Jedes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hat selbstverständlich auch Aus-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

wirkungen auf die Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre. Ich denke, daß eine Trennung hier überhaupt nicht möglich ist. Ich meine, für die Fachhochschulen müßte genauso wie für die anderen Hochschulen der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre gelten.

Dies würde insbesondere bedeuten, daß eine Regelung, die wir heute noch in § 31 bei der Festlegung der Dienstaufgaben haben, zu Fortschritten führen müßte. Nach meiner Meinung ist es nicht klar, daß Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 FHG oder gar solche nach § 65 FHG von einem Hochschullehrer an einer Fachhochschule nur dann durchgeführt werden können, wenn auf ihren Antrag der Rektor auf Vorschlag des Senats und nach Anhörung des Fachbereichsrats diese Tätigkeit als Dienstaufgabe bestimmt wird.

Ich bitte den Gesetzgeber, diese Regelung noch einmal zu überdenken und sie nach Möglichkeit an die geänderte Situation, die wir heute haben, anzupassen.

Zweitens. Ein eindeutiger, spezifischer Wissenschaftsauftrag erfordert auch, daß die Personalstruktur an Fachhochschulen an diese Situation anzupassen ist. Von meinen Vorrednern ist das eben noch einmal erläutert worden. Ich kann mich zu diesem Thema kurzfassen. Ich meine, die Fachhochschulen brauchen unabdingbar die Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Es gibt bereits - zwar nicht kooperationsrechtlich, aber de facto - diese Mitarbeiter, die aus Drittmittelprojekten bezahlt werden. Das würde keine Kosten erfordern, sondern wäre eine kosteneutrale Regelung, die ich für unabdingbar halte.

Drittens. Die Fachhochschulen sollen den Technologietransfer forcieren und bei der ökologischen und ökonomischen Erneuerung wesentliche Aufgaben übernehmen und eine wesentliche Rolle spielen. Ich meine, dazu brauchten die Fachhochschulen mehr Freiheit bei der rechtlichen Gestaltung von Kooperationsformen mit Unternehmungen, Kommunen und Verbänden. Ich nenne hier nur ein Stichwort - eben schon einmal erwähnt -: die An-Institute.

Schließlich möchte ich - das ist aber nicht von geringster Bedeutung, sondern aus der Sicht meiner Schule mit höchster Priorität zu sehen - dem Gesetzgeber einen Wunsch vortragen: den § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes nicht zu ändern.

Prof. Dr. Metzner (FH Köln): Die Fachhochschule Köln stellt sich grundsätzlich hinter die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz. Ich brauche auf die dortigen Ausführungen jetzt nicht im einzelnen einzugehen.

Gestatten Sie mir nur zwei Bemerkungen zu der schriftlichen Stellungnahme der Fachhochschule Köln, die Ihnen vorliegt.

Meine erste Bemerkung betrifft noch einmal das Stichwort "Datenverarbeitung an Fachhochschulen". Unsere schriftlichen Einlassungen ha-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

ben einen lokalen Hintergrund. Das Datenverarbeitungsaufkommen wird an einer Fachhochschule mit 17 000 Studenten, 400 Professoren und 100 Mitarbeitern in Zukunft so ansteigen, daß bei den herrschenden finanziellen Rahmenbedingungen von Fachhochschulen an eine zureichende Ausstattung der hierfür notwendigen Zentrale nicht zu denken ist.

Wir sind also in Zukunft auf enge institutionelle Bindungen an externe Großrechneranlagen angewiesen. Hinzu kommt das Anwachsen des Datenverarbeitungsbedarfs im nichttechnischen Bereich, der bei uns sehr umfassend ausgeprägt ist. Weiter kommt die damit verbundene Ausdifferenzierung der Problemstellungen hinzu.

In dieser Hinsicht haben bei uns in Köln Präferenz: erstens solide und fachspezifische Ausstattung auf Fachbereichsebene, zweitens Möglichkeiten der Vernetzung von Fachbereichsebene und Rechnern industrieller Partner, drittens institutionelle Anbindung an regionale Großrechenzentren.

Vor diesem Hintergrund ist es - das möchte ich betonen - für uns im Prinzip zweitrangig, ob § 27 gestrichen wird oder nicht. Wenn er allerdings erhalten bleibt oder erhalten bleiben soll, dann plädieren wir aus Kölner Sicht mit Nachdruck für eine Kann-Regelung, damit wir die notwendige Gestaltungsfreiheit erhalten.

Meine zweite Anmerkung gilt dem § 20: Kuratorium. Gestatten Sie mir hierzu eine kleine historische Erinnerung.

Kuratorien sind eine Errungenschaft von 1848 und waren als Bürgergremien gemeint, die sich auf Grund der neu errungenen Verbandsautonomie bilden konnten und dem Rektorat mit Rat und Tat zur Seite standen. Diese Intention, die auch dem heutigen Gesetzeswerk entspricht, sollte stabilisiert und deutlicher herausgestellt werden durch eine Gesetzesformulierung, die eine Mitgliedschaft im Kuratorium nur für nicht der Hochschule Angehörige vorsieht, mit Ausnahme von Rektor und Kanzler.

Drittens möchte ich mich einer Bitte meiner Vorredner aus Kölner Sicht mit Nachdruck anschließen: Was wir dringend brauchen, ist eine klarstellende Regelung für An-Institute.

Prof. Dr. Plassmann (FH für Bibliotheks- und Dokumentationswesen):
Ich will die vorliegende schriftliche Stellungnahme kurz erläutern und ergänzen.

Wir bitten darum - das ist für unsere Hochschule der wichtigste Punkt -, den § 29 Satz 4 nicht in das Gesetz zu übernehmen. Die Fachhochschule Bochum hat vorhin auf diesen Punkt mit guten Gründen schon hingewiesen.

Ich möchte betonen, daß die Übertragung staatlicher Aufgaben einer Hochschule zur gemeinsamen Erledigung an eine andere Hochschule nach

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

unserer Meinung mehr Schwierigkeiten nach sich ziehen wird, als sie Vorteile verspricht. Die Schwierigkeiten, Beschwerden und Behinderungen, die zu erwarten sind, haben unseren Senat und unser Studentenparlament dazu veranlaßt, dem Rektor diesen Punkt als den wichtigsten für die Stellungnahme an diesem Ort mitzugeben.

Zunächst speziell zu unserer Fachhochschule. Unsere Fachhochschule hat im Vergleich mit allen anderen Hochschulen ganz atypische staatliche Aufgaben zu erfüllen, und zwar in einem sehr großen Umfang. Neben unserem Fachhochschulstudiengang "Öffentliches Bibliothekswesen" hat die FHBD nach dem Fachhochschulgesetz bestimmte Aufgaben in der Beamtenausbildung zu erfüllen. In diesem Bereich fallen zahlreiche staatliche Aufgaben an, die aufs allerengste mit fachlichen Fragen und Entscheidungen verknüpft sind. Sie können daher von einer kleinen und hochspezialisierten Verwaltung wie derjenigen unserer Fachhochschule weit effektiver, schneller und reibungsloser erfüllt werden als von der Verwaltung einer anderen Hochschule, in der solche Angelegenheiten Fremdkörper sind und irgendwie auch solche bleiben müssen. Ein Spareffekt würde nicht erzielt. Innerhalb der Hochschule gäbe es längere Wege, längere Erledigungsdauer und, wie man auch bei gutem Willen aller Beteiligten annehmen muß, unsachgemäße Entscheidungen. Gerade der Gesichtspunkt "längere Wege, längere Erledigungsdauer" und auch der Punkt, daß es selbst bei gutem Willen zu unsachgemäßen Entscheidungen kommen kann, sind etwas, was mir insbesondere von den gewählten Vertretern der Studentenschaft nachdrücklich mit auf den Weg gegeben worden ist.

In wie hohem Maße unsere Verwaltung den schwierigen Aufgaben, bei denen sich rechtliche, beamtenrechtliche - ich erinnere an Auswahlprüfung und dergleichen - und fachliche Fragen miteinander verschränken und immer wieder neu miteinander verwickeln, bisher gerecht geworden ist, hat als ganz unverdächtig Zeuge der Landesrechnungshof ausdrücklich bescheinigt. Schon vor der Umwandlung des alten Bibliothekarlehrinstituts vor sieben Jahren in die jetzige FHBD waren die staatlichen Aufgaben, die davor auch an anderer Stelle - damals vom Regierungspräsidenten - erledigt worden waren, an das Bibliothekarlehrinstitut bzw. an die Fachhochschule übertragen worden, gerade weil man sich von einer einheitlichen Erledigung aller Verwaltungsaufgaben - der staatlichen und der reinen Hochschulaufgaben - Vorteile versprach. Diese Vorteile sind, wie gesagt, eingetreten.

Eine Realisierung des § 29 Satz 4 und später eine eventuelle verwaltungsmäßige Durchführung würden in der Tat bedeuten, das Rad der Hochschulgeschichte an dieser Stelle zurückzudrehen. § 29 Satz 4 wird von uns im übrigen nicht nur deshalb abgelehnt, weil er im Falle seiner Realisierung an unserer Hochschule spezielle große Nachteile brächte, sondern auch deshalb, weil auch andere Hochschulen entsprechend, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, in Mitleidenschaft gezogen würden; das hat sich vorhin aus der Stellungnahme der Fachhochschule Bochum ergeben. In jedem Fall ginge die Klarheit der Leitungsstruktur verloren. Die Verantwortlichkeiten würden verwischt. Die durch das HRG vorgeschriebenen Leitungsstrukturen wären ohne Zweifel tangiert. Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Verein-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

barkeit unseres Landesgesetzes mit dem Bundesrecht wären zu befürchten.

Im übrigen beziehe ich mich auf die vorliegende Stellungnahme.

Prof. Edler (FH Niederrhein): Der Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, war exogen bestimmt durch die HRG-Novellierung. Es gab hier zwei Möglichkeiten: entweder eine Beschränkung auf das durch das novellierte HRG Erzwungene oder eine Überprüfung der bestehenden Landesgesetze auf ihre Bewährung seit dem 1.1.1980.

Ich darf feststellen, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht auf das novellierte HRG mit Umsetzung beschränkt. Aber er hat auch keine allgemeine Überprüfung hinsichtlich der Bewährung der Hochschulgesetze vorgenommen.

Zu dem ersten Gesichtspunkt, der Umsetzung der HRG-Novelle. Für die Fachhochschulen war die HRG-Novelle nicht ausschließlich positiv. Jedoch sind die FH-positiven Auswirkungen oder Änderungen leider nicht hinreichend umgesetzt worden.

Zunächst einmal betrifft es den Zugang zum Promotionsstudium; das ist § 10 Abs. 5 Satz 3. Diese Bestimmung wurde nicht in einer Neufassung des § 94 Abs. 2 WissHG berücksichtigt. Die HRG-Novelle sagt nämlich: Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien, nämlich an Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, nicht voraus. Hinsichtlich der Bestimmung des § 94 Abs. 2 WissHG ist es aber bei der enumerativen Aufzählung von drei Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion geblieben. Das Ergebnis ist, daß die inzwischen in der WRK vereinbarte Durchführung eines Modellversuchs für die Zulassung von FH-Absolventen zu einem Promotionsstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Lande Nordrhein-Westfalen selbst dann nicht umgesetzt werden könnte, wenn sich eine Hochschule fände, die bereit wäre, dies zu tun.

Zweitens. Die Anrechnung einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit auf die Kann-Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG erfolgte nicht. Vielmehr wurde in § 55 Abs. 3 Satz 4 lediglich diese HRG-Vorschrift zitiert, aber nicht umgesetzt. Hierüber ist heute hier schon gesprochen worden. Es geht um die Einordnung der Praxissemester in die Regelstudienzeit.

Schließlich. Die gottlob verbliebene Einführung des Hochschultypus wissenschaftliche Hochschule in § 1 HRG, die an dem "großen" Verständnis der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, und zwar aller Fraktionen, gescheitert ist, hatte leider nicht dazu geführt, daß dieser Terminus auch im Land Nordrhein-Westfalen ausgemerzt wurde. Auch hierüber ist heute bereits gesprochen worden.

Ich nenne dazu den heute vorgekommenen Versprecher: wissenschaftliches Hochschulgesetz. Ich erwähne auch die immer weiter um sich greifende Terminologie, die zwischen Hochschulen und Fachhochschulen unterschei-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

det. Als ob es kein HRG gäbe! Diese Terminologie findet sich mittlerweile auch in offiziellen Drucksachen unserer Landesregierung. Ich meine, es wäre in der Tat überfällig, mit diesem Unfug aufzuhören.

Eine systematische Überprüfung der Bewährung des Fachhochschulgesetzes hat aber auch nicht stattgefunden. Ich darf auf die hier bereits mehrfach vorgetragenen Punkte verweisen: Aufgabenstellung der Fachhochschulen, Aufgabenstellung der Professoren, Einführung einer Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen. Ich möchte mich der Auffassung, die in der Stellungnahme der LRK wie auch vom Herrn Kollegen Brandenburg hier vorgetragen worden ist, ausdrücklich anschließen. Es ist überfällig, die Bestimmung des HRG auch bezüglich des Aufgabentypus der Fachhochschulen als Hochschulen entsprechend umzusetzen.

Ich darf aus dem HRG zitieren. In § 2 Abs. 1 steht.

Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

§ 3 Abs. 1 FHG stellt diese Tätigkeit der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in den Vordergrund. Dabei soll es nach Auffassung der Fachhochschulen auch bleiben. Das möchte ich ganz eindeutig sagen. Aber man sollte dieser Aufgabenstellung die Feststellung anfügen, daß die Fachhochschulen Träger des Wissens- und Technologietransfers sind und daß sie entsprechend diesen Aufgaben der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und Künste dienen, damit eindeutig klargestellt ist, daß nicht der erste Satz für die Universitäten und der zweite für die Fachhochschulen gilt - damit meine ich das Hochschulrahmengesetz -; vielmehr gelten sie in unterschiedlicher Prononcierung für beide Hochschularten.

Daraus ergibt sich folgerichtig, daß hier für die Aufgaben der Professoren und auch für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen eine Regelung geschaffen werden sollte.

Ich kann nur ganz eindeutig unterstreichen, daß die Regelung für das Wahlrecht Unfug ist: Ein Student, der in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Berufung von Professoren voll stimmberechtigt ist, soll ja dieses Stimmrecht verlieren, wenn er an der Fachhochschule sein Examen gemacht hat und als künftiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen tätig wird, wozu auch noch, wenn er sie nicht schon vorher hatte, die allgemeine Hochschulreife hinzukommt. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

Diese Frage der systematischen Überprüfung des Hochschulgesetzes läßt sich wohl auch noch mit der Frage der Institute und Einrichtungen

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

fortsetzen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß das FHG möglichst wenig mit Verweisungen auf das bestehende WissHG arbeiten sollte. Insbesondere meine ich, es hat sich nicht bewährt, daß hinsichtlich dieser Einrichtungen auf die Bestimmungen verwiesen wird, die für die Universitäten gelten.

Man überprüfe bitte, ob es gelungen ist, diese Bestimmungen in die Tat umzusetzen. Dabei wird man feststellen: Selbst eine entsprechende Geltung dieser Bestimmungen hat nicht dazu geführt, daß derartige Einrichtungen geschaffen wurden, weil nämlich die Bedingungen, die dafür gesetzt sind, schließlich die Einrichtungen verhindert haben. Insbesondere muß also die Möglichkeit von Instituten an der Hochschule geschaffen werden.

Die LRK hat im Juni 1986 gegenüber dem Minister für Wissenschaft und Forschung ausgeführt, daß die anstehende Novellierung ein geeigneter Anlaß sei, die die Hochschulleitung berührenden Bestimmungen zu überprüfen. Sie hat außerdem gesagt, es sei bekannt, daß es infolge des seit 01.01.1980 gelten Rechts zu nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten und Konflikten gekommen sei.

Da die Kanzlerfrage bei der Anhörung aber auch schon vorher bei der Debatte in diesem Hohen Hause eine große Rolle gespielt hat, scheint es mir angemessen zu sein, darauf hinzuweisen, daß die hier im Landtag sinngemäß geäußerte Auffassung, daß sich die bestehenden Bestimmungen an den Universitäten und Fachhochschulen bewährt hätten, doch wohl etwas zuviel Legierung ist. Jedenfalls sehe ich das etwas anders. Ich meine, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, insbesondere in Fortsetzung einer bewährten und die jeweiligen Aufgabenschwerpunkte von Forschung und Lehre auf der einen und Verwaltung auf der anderen Seite respektierende Zusammenarbeit, hat in den vielen Orten trotz der Bestimmungen wenig gelitten. Aber das geltende Gesetz hat eben die Vernunft und die Weisheit vielerorts nicht außer Kraft gesetzt.

Dazu bedarf es eigentlich keines Gesetzes. Nach meiner Ansicht muß ein Gesetzts krisenhafte Situationen und Konflikte auflösen, wenn Vernunft und Weisheit nicht obsiegen. Aus dem Grunde hätte diese Frage nach meiner Meinung durchaus in die Frage der Bewährung der bestehenden Hochschulgesetze einbezogen werden können oder sollen.

Schließlich gestatten Sie mir einen kurzen Vergleich des Referententwurfes mit dem Regierungsentwurf. Es gibt hier einen wichtigen Akzent zur Stärkung des staatlichen Einflusses und damit auch zur Schwächung der Autonomie der Hochschulen. Hier ist bereits verschiedentlich darauf hingewiesen worden. Es handelt sich einmal um die Bestimmung des § 29 - gemeinsame Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten -, und da schließe ich mich voll der geäußerten Auffassung an, daß dies eine Aufgabe des Prinzips der Einheitsverwaltung darstellt. Das Prinzip der Einheitsverwaltung ist einmal als ein Mittel zur Stärkung der Hochschulautonomie ver-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

standen worden, also nicht als ein Mittel zur Schwächung.

Eine weitere Maßnahme in diesem Katalog ist § 70 Abs. 3 FHG, wonach die Stellen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen. Es ist zwar richtig, daß dies die gesetzliche Situation zutreffend beschreibt; aber auf der anderen Seite wäre es, wenn das Gesetz so vollzogen würde, wie die Ergänzung jetzt ist, eine Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis, die den Hochschulen die Besetzung der Stellen nämlich ausdrücklich zugestanden und belassen hat, soweit nicht ausdrücklich der Minister für Wissenschaft und Forschung dafür seine Zustimmung geben mußte.

Nach Art. XI soll der Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die in § 73 Abs. 2 Nr. 2 FHG genannten Maßnahmen im Benehmen mit der Hochschule zu treffen. Auch dies gehört wohl in den Katalog hinein. Ich möchte an den Landtag appellieren, Vertrauen in die Hochschulen zur Rgelung und auch zur Anpassung an die strukturellen Bedingungen zu haben, die sich in den 90er Jahren auch für die Fachhochschulen stellen. Man sollte den Hochschulen dieses Vertrauen entgegenbringen, damit sie unter ganz bestimmten Rahmenvorgaben durchaus die für ihre Entwicklung notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

Prof. Dr. Lehmann (FH Lippe): Die Fachhochschule Lippe schließt sich der LRK-Stellungnahme ebenfalls an.

Lassen Sie mich im übrigen einige Bemerkungen machen, die zum Teil auf bereits Gesagtes Bezug nehmen.

Auch die Fachhochschule Lippe ist der Meinung, daß § 27 in der alten Fassung auf jeden Fall erhalten bleiben sollte. Die Fachhochschule Lippe hat seit Beginn mit einer Datenverarbeitungszentrale gearbeitet, und zwar, wie sie meint, gut. Sie hat die bisher zur Verfügung gestellten Mittel optimal zum Aufbau von Datenverarbeitungskapazität genutzt, und zwar mit einer weitestgehenden Vernetzung und Kompatibilität von Hard- und Software. Das gleiche gilt für die Austauschbarkeit von Teilaggregaten. Wie man jetzt bei der Beantragung der ersten und der zweiten Rate des CIP-Programms sehen konnte, hat sie auch die Möglichkeit geschaffen, eigene preiswerte und leistungsfähige Konzeptionen für Hardware-Konfigurationen selber zu entwickeln, die bei der DFG durchaus auf Beachtung gestoßen sind. So etwas kann man, so meinen wir, nur machen, wenn eine zentrale Einrichtung dies steuert und lenkt und die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einsetzt.

Zweitens ist die Fachhochschule Lippe der Meinung, daß Einrichtungen wie An-Institute auf jeden Fall geschaffen werden sollten.

Als kleine Hochschule, die im Bereich Technologie- und Wissenstransfer, wie wir meinen, beachtliche Leistungen vollbringt, sieht die Fachhochschule Lippe die dringende Notwendigkeit, in Angliederung an die Hochschule Einrichtungen bilden zu können, die die Kooperation

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

mit der Wirtschaft noch weiter intensivieren, als es jetzt schon möglich ist, insbesondere was das Anwerben von Mitteln und die Zurverfügungstellung von Gerät und Personal aus der Wirtschaft betrifft.

Weiter schließt sich der Senat der Fachhochschule Lippe einer Bitte der Studentenschaft der Fachhochschule an, die dahin lautet, den § 50, der sich weitgehend auf die §§ 71 bis 79 WissHG bezieht, und seine Regelungen zu erhalten, insbesondere was die Gliederung in Fachschaften und die Mittelbewirtschaftung in den Fachschaften betrifft. Diese sollten weiterhin gesetzlich geregelt werden. Dies ist ein Wunsch der Studenten. Man meint, daß engagierte studentische Selbstverwaltungstätigkeit und Interessenvertretung zuallererst und vor allem auf Fachbereichsebene stattfindet und eine Regelung der studentischen Vertretung auf dieser Ebene deshalb notwendig ist.

Lassen Sie mich zwei Dinge anschließen. Ich erwähne noch einmal den Wunsch der LRK, in dem neuen § 41 a Abs. 2 den Satz 2 zu streichen, wo es um die Lehrverpflichtungen und deren vollständige Ausschöpfung geht. Statt dessen sollten die Aufgaben der Weiterbildung an dieser Stelle einbezogen werden. Wenn Weiterbildung eine wichtige Aufgabe für die Fachhochschulen jetzt und in Zukunft sein soll, dann müßte das an dieser Stelle ausgedrückt werden.

Schließlich ein Hinweis. Der Senat der Fachhochschule Lippe ist der Meinung, daß der neue Satz 2 in § 7 Abs. 1 in Widerspruch steht zu § 15 Abs. 3 Satz 3. Da geht es um die Teilnahme an Wahlen des Rektors. Der Senat meint, daß hier ein rechtlicher Widerspruch vorhanden ist.

Prof. Dr. Schulte (FH Münster): Ich möchte zwei Punkte zu konkreten Änderungsvorschlägen für den Regierungsentwurf ansprechen.

Zunächst zu § 8 Abs. 4. Hier soll ein Satz 3 angefügt werden:

Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

Dies entspricht völlig dem Wortlaut im HRG; das ist mir bewußt. Dennoch taucht insofern ein Problem auf, als die Fachhochschulen im Bereich der Mitarbeiter bekanntermaßen nicht zu den Hochschulen zählen, die besonders üppig ausgestattet sind. Deshalb ist das Potential für Selbstverwaltungs- und Personalvertretungstätigkeiten relativ gering. Diese Vorschrift erschwert die Möglichkeit, Personen zu finden, die in dem einen oder anderen Bereich Aktivitäten entfalten.

Wir meinen daher, daß die Formulierung, die in der LRK-Stellungnahme und der Stellungnahme der Fachhochschule Münster enthalten ist, ein

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

ein Weg wäre, den Fachhochschulen HRG-konform eine Lösung zu geben, die dieses Problem nicht auftauchen läßt. Man sollte formulieren:

Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist.

Dies müßte nach unserer Meinung HRG-konform sein und ermöglicht doch dennoch eine gewisse Praktikabilität, was mögliche Probleme an Fachhochschulen betrifft.

Mein zweiter Hinweis bezieht sich auf Art. IX: Weiterbildung. Hier ist bezüglich der Gebühren ein konkreter Stundensatz von 160 DM aufgeführt. Ich meine, es müßte relativ schnell Konsens erzielt werden können, diesen Betrag nicht hineinzuschreiben. Einige Argumente wurden schon genannt. Man müßte, wenn dieser Betrag im Gesetz enthalten wäre, regelmäßig Anpassungen vornehmen. Man würde, was die Kalkulation betrifft, eine Festlegung vornehmen, die dem Gedanken der wissenschaftlichen Weiterbildung in der vollen Breite sicherlich nicht entspricht.

Lassen Sie mich abschließend sagen, daß sich die Fachhochschule Münster der Stellungnahme der LRK anschließt. Wir bitten, insbesondere zu berücksichtigen, daß der jetzige Zeitpunkt der Anpassung des Fachhochschulgesetzes zu Überlegungen Anlaß geben sollte, wie man den Bildungsauftrag der Fachhochschulen so weiterentwickeln und gesetzlich formulieren kann, daß der letztlich auch für die Studenten erfolgreiche Weg der Fachhochschulen weiter gegangen werden kann. Wir bitten, bei den Überlegungen die Richtung auf das Praxissemester einschließlich des ganz wichtigen Gesichtspunkts der Regelstudienzeit zu berücksichtigen.

Wir bitten auch, darauf bedacht zu bleiben, daß Nordrhein-Westfalen in dem Bereich, wo das Land bei der 80er Gesetzgebung vorn war, nämlich bei der angewandten Forschung für Fachhochschulen, im Bundesvergleich weiterhin vorn bleibt. Sie sollten sich die damit in Verbindung stehenden Formulierungen - ich verweise auf die mündliche und die schriftliche Stellungnahme der LRK - sehr genau ansehen und dementsprechend im Sinne einer erfolgreichen Weiterentwicklung der Fachhochschulen entscheiden.

Vorsitzender: Wir kommen nun wieder zu Fragestellungen aus den Reihen der Abgeordneten.

Abg. Dr. Fischer (CDU): Ich habe an den Sprecher der LRK zwei Fragen:

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Erstens. Der Rektor der Fachhochschule Hagen hat gebeten, in § 1 Abs. 2 keine Änderung vorzunehmen. Das ist für ihn eine Selbstverständliche Forderung. Hat sich die LRK damit beschäftigt, und wie sieht ihre Stellungnahme dazu aus?

Zweitens. Der Rektor der Fachhochschule Hagen hat - ich habe es sinngemäß mitgeschrieben - um mehr Freiheit für die Fachhochschulen bei der Kooperation mit Kommunen, Verbänden usw. gebeten. Wie sieht die LRK diese Forderung?

Prof. Dr. Schulte (LRK): Die LRK unterstützt die Aussagen des Rektors der Fachhochschule Hagen. Wenn ich die Presseverlautbarungen, auch die vom Ministerium nunmehr schriftlich vorliegende Presseerklärung, richtig im Kopf habe, dann steht darin sinngemäß, daß der Standort der Fachhochschule Hagen und damit die Fachhochschule Hagen aufzugeben ist, um die Fernuniversität zu konsolidieren.

Jetzt möchte ich nicht über das Wort "konsolidieren" spekulieren. Aber darin steckt so etwas wie "das weitere Leben sinnvoll ermöglichen".

Die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen können keiner Absicht zustimmen, eine Fachhochschule zugunsten einer anderen, hier der Fernuniversität aufzugeben. Das würde nicht dem entsprechen, was die Fachhochschulen geleistet haben, und zwar im Hinblick auf die Entwicklung der Studentenzahlen. Das würde auch den Aufgaben, Problemen und Wünschen der Region nicht entsprechen, weil die Regionalisierungsgesichtspunkte, die genannt werden, als Aspekte für die Hochschulen gelten. Das Studentenreservoir der Fernuniversität paßt in dieses Schema nun auch überhaupt nicht hinein. Die Arbeit der Fernuniversität ist etwas ganz anderes und paßt nicht in das übliche Regionalisierungskonzept, so daß nach meinem Verständnis die Region betroffen ist.

Von daher also Zustimmung zu dem, was Herr Brandenburg als Rektor der Fachhochschule Hagen gesagt hat.

Für die Zukunft halte ich mehr Kooperation für notwendig. Ich sehe mich jedoch außerstande, jetzt aus dem Handgelenk alle Hemmnisse und alle möglicherweise zu ändernden Bestimmungen aufzuzählen. Das ist jetzt im Rahmen der Novellierung des WissHG und des FHG nicht zu leisten. Im übrigen gibt es auch auf Bundesebene Gutachten, die sich dieser Aufgabe angenommen haben. Ich glaube, wir müssen uns mit dem Problem noch beschäftigen. Aber, ich glaube, es besteht kein Zweifel, daß eine Kooperation mit Hochschulen, Verbänden, Wirtschaft, Kommunen und Gewerkschaften zur Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendig ist.

Abg. Prof. Dr. Posdorf (CDU): Ich habe drei Fragen.

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Erstens. Die Begründung, die von der Landesregierung bezüglich DVZ gegeben worden ist, leuchtet mir in keiner Weise ein. Zwar kann man diese Frage unter verschiedenen Gesichtspunkten sehen, und jeder wird nach der einen oder anderen Richtung hin Interpretationsmöglichkeiten sehen, aber ich hoffe, daß mir jemand von den Sachverständigen Gründe nennen oder Vermutungen äußern kann, warum die betreffende Rechtsvorschrift geändert werden soll. Ich kann mir dazu überhaupt keine Vorstellung machen, habe lediglich ein paar Hintergedanken. Was kann nach Ihrer Erfahrung wohl dahinterstecken? Das, was von der Landesregierung angegeben worden ist, kann ich nicht als sinnvoll ansehen.

Zu § 29 Abs. 4. Ich glaube, dies ist als Einstieg in die Zusammenlegung von Hochschulen zu sehen. Ich denke an das Beispiel Köln: Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen sowie Fachhochschule Köln. Herr Plassmann, habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie sich ganz speziell gegen die Anwendung dieses Paragraphen auf die Belange der Fachhochschule Köln wenden, weil Sie hier ein nicht alltägliches, sondern ganz spezielles Zusammenfallen staatlicher Aufgaben in Verbindung mit Wissenschaft, Forschung und Lehrbetrieb sehen? Etwas platt formuliert: Gegen eine Zusammenlegung staatlicher Aufgaben bei der Beihilfe oder bei ähnlichem wird sich wohl niemand aussprechen, wenn dies hier durchgeführt wird. Aber, ich glaube, dazu braucht man den § 29 Abs. 4 nicht. - Dies war das zweite.

Drittens. Was die An-Institute betrifft, so hat sich, soweit mir bekannt, die Meinung der Landesregierung geändert. Zunächst war es so: Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Jetzt ist es so: Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt. Sehe ich es richtig, daß Sie, wenn Sie die An-Institute jetzt direkt hineingeschrieben haben wollen, das Anliegen weiter unterstreichen wollen, daß Sie eine solche Entscheidung genauso wie die wissenschaftlichen Hochschulen treffen wollen? Wir müssen uns ja noch an den Gesetzestext halten, solange er noch nicht geändert ist. Ich vermute also, daß Sie das genauso wie die wissenschaftlichen Hochschulen machen können wollen, ohne daß das Ministerium von Fall zu Fall eine Genehmigung zur Errichtung von An-Instituten gibt bzw. von Fall zu Fall, aus welchen Gründen auch immer, verweigert.

Vorsitzender: Die Beantwortung der ersten Frage scheint mir etwas schwierig zu sein. Wir haben ja die breite Meinung der Anzuhörenden, daß die Regelung für die Datenverarbeitungszentrale wiederhergestellt werden sollte. Aber hier jetzt nach Hintergründen und Motiven für die Änderungsabsicht zu fragen dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. Ich glaube, darüber sollten wir im Ausschuß sprechen, es sei denn, jemand hat die explizite Absicht, auf die Frage nach vermuteten Hintergründen einzugehen.

Prof. Flosdorff (FH Aachen): Ich möchte eine möglicherweise bestehende Unklarheit beseitigen. Vermutlich ist der Eindruck entstanden: Es gibt eine Datenverarbeitungszentrale aus Hardware - das wäre also ein Raum mit vielen Geräten - und eine Datenverarbeitungszentrale mit

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Eierköpfen, also intelligenten Menschen. Ich weiß nicht, ob hier eine unterschiedliche Meinung darüber besteht, was gemeint ist. Eine Datenverarbeitungszentrale ist für mich auch eine Zusammenfassung von Potential von Menschen, die etwas leisten können. Das andere sind Hilfsbetriebe.

Prof. Dr. Plassmann (FH für Bibliotheks- und Dokumentationswesen): Es gibt in der Tat die zwei Gründe, nach denen der Herr Abgeordnete gefragt hat. Der eine Grund ist sehr spezifisch. Er betrifft unsere Fachhochschule und hängt damit zusammen, daß an unserer Fachhochschule ein nicht geringer Teil - etwa ein gutes Drittel - der Studenten Beamte sind, Studenten, die als Anwärter in einem Laufbahnverhältnis stehen und bei deren Ausbildung ganz anders als sonst bei Studenten und ganz anders als bei dem größeren Teil auch unserer Studenten zahlreiche beamtenrechtliche Entscheidungen anfallen, die sich eng mit den fachlichen Entscheidungen verzahnen, bei denen wir es nicht für gut hielten, wenn durch Einbindung unserer Verwaltung in eine andere Fachhochschule die Wege und die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten vergrößert würden.

Wir sperren uns selbstverständlich nicht - das könnte keine verantwortliche Hochschulleitung in unserer Zeit im Land Nordrhein-Westfalen tun - gegen sinnvolle Rationalisierungen in der Verwaltung, wie auch immer sie aussehen könnten. Aber wir müssen darauf hinweisen, daß der weitaus größte Teil der staatlichen Aufgaben bei uns eben nicht in den staatlichen Aufgaben besteht die sonst bei Hochschulen anfallen - Beihilfen und dergl. für die eigenen Dozenten und die eigenen Mitarbeiter -, sondern es handelt sich um die häufigen beamtenrechtlich bedingten Entscheidungen, die bei unseren Anwärtern, vor allem im gehobenen Dienst - das ist die Menge -, aber auch im höheren Dienst, aber auch im mittleren Dienst anfallen.

Der andere Grund, nach dem gefragt worden ist, gilt für uns natürlich genauso wie für die anderen Fachhochschulen, von denen er ja auch vorgetragen worden ist. Wir sind ganz entschieden der Meinung, daß hier die Verantwortlichkeiten verwischt werden, daß die Leitungsstruktur der Hochschule nicht mehr so klar und eindeutig ist wie jetzt. Heute ist das Rektorat der einen Hochschule vom Rektorat der anderen Hochschule getrennt. Wenn es so käme, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht, käme es zu erheblichen Reibungen und Schwierigkeiten, von der rechtlichen Bewertung ganz zu schweigen.

Prof. Edler (FH Niederrhein): Die Frage nach der DVZ gibt mir Gelegenheit, kurz etwas nachzutragen. Ich habe vergessen, ausdrücklich zu erklären, daß sich die Fachhochschule Niederrhein der Stellungnahme der LRK vollinhaltlich anschließt.

Bezüglich der DVZ möchte ich auch auf § 27 hinweisen. Die bisherige Vorschrift hat unterschiedliche organisatorischen Regelungen in den

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

Hochschulen nicht verhindert. Sie ist als Rahmenbestimmung verstanden worden, die den unterschiedlichen Gegebenheiten der Hochschulen Rechnung trägt. In Berücksichtigung dieser Tatsache hat sich der Senat der Fachhochschule Niederrhein dafür ausgesprochen, man möge, um Klarheit zu schaffen, in § 27 ergänzend regeln, daß abweichende organisatorische Regelungen auf Grund einer Bestimmung in der Grundordnung an der Hochschule möglich sind. Generell sollte man diese Bestimmung aber bestehen lassen. Insbesondere sollte man die Aufgabenstellung, die eine solche Datenverarbeitungszentrale hat, beibehalten.

Abg. Kniola (SPD): Herr Plassmann, Sie wissen, daß ich die Dinge immer offen ausspreche. Deswegen will ich folgende Frage stellen. Sie wissen, daß das Land vor erheblichen Sparnotwendigkeiten steht. Diese müssen sicherlich auch den Verwaltungsbereich der Hochschulen einbeziehen. Würden Sie eine Regelung, wie sie jetzt in § 29 vorgesehen ist, einer Regelung vorziehen, in der es heißt, daß die bisherigen Aufgaben nach § 73 a und b durch die Fachhochschule Köln wahrgenommen werden?

Prof. Dr. Plassmann (FH für Bibliotheks- und Dokumentationswesen): Herr Abg. Kniola, die Frage kann ich unmöglich so beantworten. Das wäre wirklich eine Lex FHBD/FH Köln. Um eine solche Lex geht es hier aber nicht.

Es liegt natürlich nahe, an eine solche Lex auch bei dieser allgemeineren Formulierung zu denken. Meine Stellungnahme ist aber völlig unabhängig davon, um welche andere Hochschule es sich handelt. Es könnte nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfs auch die Universität Köln betroffen sein. Es heißt ja: "... an eine andere Hochschule übertragen werden". Es könnte auch die Sporthochschule oder was auch immer sein. Wenn solche anderen Schulen räumlich uns so naheliegen würden wie Teile der Fachhochschule Köln, dann könnte man auch hieran denken.

Aus diesem Grunde sehe ich mich wirklich nicht imstande, die Frage zu beantworten. Mit meiner Stellungnahme ist auch nicht die leiseste Einwendung gegen die Fachhochschule Köln allgemein oder speziell gegen deren Verwaltung, der wir nicht trauen würden, oder dergl. vorgebracht worden. Wenn solches herausgehört worden wäre, wäre es absolut falsch.

Prof. Dr. Schulte (LRK): Die Überlegungen, An-Institute bzw. überhaupt wissenschaftliche Einrichtungen an Fachhochschulen zu ermöglichen und damit die Formulierung des WissHG zu übernehmen, resultieren aus der Tatsache, daß die angewandte Forschung einschließlich Technologie- und Wissenstransfer für die Fachhochschulen wichtiger

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

wird und daß auch die Leistungen, die erbracht werden, zunehmen und daß damit eine Übernahme dieser Vorschriften ins FHG konsequent wäre. Ich glaube, jetzt ist nicht der Zeitpunkt gekommen, zu dem sehr viele Gründungen von An-Instituten vor der Tür stehen. Es ist nur so, daß den Fachhochschulen, wenn sie auf diesem Weg weitergehen wollen, die Möglichkeit hierzu eingeräumt werden muß.

Nun ist das nach der Formulierung des FHG aber möglich. Ich gehe davon aus, daß, wenn gute Überlegungen und ganz konkrete Absichten in Richtung bestimmter interessanter An-Institute bestehen, diese als Argumentation sicherlich auch durchgreifen würden. Wenn dies alles aber so ist, dann ist nicht einzusehen, warum man nicht entweder die Formulierung des WissHG in das FHG übernimmt oder die Argumentation "es ist nicht verboten" für beide gleichermaßen gelten läßt. Auf jeden Fall würde ein geordnetes Verfahren bestehenbleiben; denn die Regelungen des WissHG würden übernommen.

Ich meine aber, die Möglichkeit, in diesem Bereich diese Lösungen mehr ins Auge zu fassen, müßte Platz greifen. Ich betone noch einmal: Das bedeutet nicht, daß, wenn das Gesetz käme, innerhalb kürzester Zeit das Ministerium mit Anträgen überschwemmt würde. Das wäre ganz sicher nicht der Fall.

Abg. Kniola (SPD): Ich habe mehrere Nachfragen.

Erstens. Herr Flosdorff, Sie haben sich sehr für die Studienberatung an der Fachhochschule ausgesprochen. Können Sie sich auch vorstellen, daß die Studienberatung für mehrere benachbarte Hochschulen zusammengefaßt wird?

Zweitens. Herr Ehlebracht, Sie haben § 28 angesprochen. Ich fand Ihre Äußerung sehr sympathisch. Trotzdem würde ich gern auch Herrn Lehmann fragen, wie er das bewertet.

Ich möchte diese beiden Herren ergänzend fragen, ob sie auch bei Fortbestand dieses Paragraphen der Meinung sind, daß eine arbeitsteilige Schwerpunktbildung im ostwestfälischen Bereich möglich ist.

Drittens. Ich habe nicht verstanden, was Sie, Herr Edler, zu § 10 Abs. 5 HRG bezüglich Promotionsstudiengängen ausgeführt haben. Die stehen dort nämlich nicht drin. Es ist ja das Wesentliche, was darin steht: daß es die nicht geben soll. Deswegen ist mir Ihre Argumentation schlichtweg unverständlich. Vielleicht können Sie das klarstellen, was Sie meinen und fordern. Die Fragestellung, die Sie aufgebaut haben, sehe ich gar nicht.

Herr Edler, als Problem haben Sie zusätzlich die Kanzlerfrage angesprochen. Natürlich gibt es immer wieder personenbezogene Schwierigkeiten. Aber wir haben es hier mit der Frage der gesetzlichen Regelung zu tun. Deswegen stelle ich an die übrigen Vertreter der Fach-

Wissenschaftsausschuß
22. Sitzung

01.07.87
t-i

hochschulen und insbesondere an die LRK die Frage: Gibt es aus Ihrer Sicht gesetzlichen Regelungsbedarf? Daß es den einen oder anderen Personenwunsch gibt, kann ich mir vorstellen.

Eine letzte Frage richte ich an Herrn Schulte als Vertreter der LRK. In Art. IX - Weiterbildung - ist der Betrag von 160 DM als gleiche Pauschale vorgesehen. Für mich ist nicht so sehr das Problem, daß man das Gesetz ständig ändern muß; hier ist ja eine Regelung vorgesehen, nach der im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Wissenschaftsminister eine Änderung herbeiführen kann. Mein Problem ist vielmehr folgendes. Man müßte bei unterschiedlichen Personen auch zu unterschiedlichen Sätzen kommen können. Ich könnte mir auch vorstellen, daß man dies an das ankoppelt, was man auch im umgekehrten Fall macht. Wenn es z. B. um Vergütungen für Lehraufträge geht, gibt es ja auch differenzierte Lösungen. Man könnte diese beiden Gesichtspunkte bezüglich der Höhe des Betrages vielleicht miteinander koppeln. Wie würden Sie einer solchen Regelung gegenüberstehen?

(folgt S. 126)

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987

Kn

Abg. Schultheis (SPD): Es geht auch um die Studienberatung. Herr Kollege Kniola hat das angesprochen. Sowohl in der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz, Fachhochschule, als auch in derjenigen der Fachhochschulen, aber auch in anderen wird gesagt: Wir fordern eine zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung der jeweiligen Fachhochschule. Nun wissen wir, daß es auch mit Kosten verbunden sein würde, solche Beratungsstellen einzurichten. Es könnte auch ein personelles Problem sein. Herr Professor Flosdorff, Sie haben hier zwei Beispiele gebracht. Es könnte sein, daß man die Beratung in der zentralen Studienberatung, beispielsweise an der RWTH, dadurch verbessern könnte, daß da jemand anders säße und berät. Es ist aber aus Ihrer Sicht ein strukturelles Problem für die Fachhochschulen insgesamt. Das wird auch dadurch deutlich, daß es nicht nur von der Fachhochschule Aachen gefordert wird. Meine Frage ist, wenn man das Ganze einmal vor dem Hintergrund der Finanzen sieht: Welche Vorteile brächte eine Beratungsstelle bei der jeweiligen Hochschulverwaltung für die Studierenden, für die Hochschule und natürlich auch in finanzieller Hinsicht für das Land?

Prof. Flosdorff (Fachhochschule Aachen): Herr Abgeordneter Kniola! Herr Abgeordneter Schultheis! Sie haben einen Teil der Frage schon, die Herr Kniola stellte, indirekt schon beantwortet, Herr Schultheis. Wir sollten bei der Studienberatung folgendes unterscheiden, damit wir nichts durcheinanderschmeißen, nämlich die allgemeine Studienberatung für den Studenten, die Regularien betrifft, wo er sich ein Formular holt und etwas einbezahlt, und die fachliche Studienberatung. Dazu bin ich der Meinung, die fachliche Studienberatung kann nur an einer Fachhochschule passieren. Sie haben natürlich recht, das muß nicht eine Fachhochschule jedes Mal selbst machen, das kann auch für mehrere Fachhochschulen zusammengefaßt werden. Allerdings sind die Wege für die Studenten dann etwas länger, aber die Betroffenen sind im allgemeinen dann noch kein Student. Wir müssen aber die vielen Abbrecher berücksichtigen. Wir sollten den vielen Abbrechern - das sind Zahlen, wenn ich sie nicht falsch im Kopf habe, von 40 bis 50 % - nicht die Studienberatung dadurch erschweren, daß wir ihnen entsetzlich lange Wege vorgeben, um irgendwo eine Stelle zu erreichen. Es ist allgemein bekannt, daß die kurzen Wege sehr beliebt sind, weil sie schon bekannt sind. Es ist vielleicht das Animalische im Menschen, daß er den einen Weg lieber geht, weil er ihn schon kennt, und darauf sollten wir auch etwas Rücksicht nehmen. Was das Finanzielle betrifft, so geht das sicherlich nicht ohne Kostenaufwand, aber ich muß fragen: Was kostet mehr, hilflose Studenten in der Gegend herumlaufen zu lassen oder ein bißchen finanziellen Aufwand für eine Stelle aufzubringen, die eine Abbrecherquote von 40 bis 50 % verhindert?

(Abg. Schultheis (SPD): Welche Auswirkungen könnte das auf die Studienzeiterkürzung haben?)

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

- Wir haben an der Fachhochschule Aachen einige Untersuchungen, z. B. mit ausländischen Studenten, angestellt. Das Ergebnis war verblüffend: Beratung auf diesem Gebiet hat dazu geführt, daß die Studienzeiten von ausländischen Studenten ganz erheblich verkürzt wurden und fast denen der Studiendauer von inländischen Studenten angepaßt werden konnten. Wenn wir das auf die deutschen Studenten übertragen, die abbrechen und Verzögerungen erleben, haben wir mit Sicherheit einen ähnlichen Erfolg. Ich meine, hier gilt, wie es oft so schön heißt: Sparen durch Investitionen.

Vorsitzender: Danke schön. Das war die erste Frage. Dann kommen wir zu der Frage nach § 28, zu der sich Herr Ehlebracht schon geäußert hat. Nun war Herr Lehmann gefordert, aus seiner Sicht etwas zu sagen, und dann wohl alle beide, möglicherweise Arbeits- teilung trotz Bestand des § 28.

Prof. Dr. Lehmann (Fachhochschule Lippe): Meine Herren! Es gibt bisher noch keine offizielle Stellungnahme der Fachhochschule Lippe, da bis gestern unsere Erkenntnisse auf Indiskretionen beruhten und man nicht wußte, was daran wirklich Wahrheit werden würde. Das Rektorat hat sich aber auch mit Indiskretionen beschäftigt und ist der Meinung gewesen, daß es feststellen sollte, daß es bereit wäre, Änderungen, wenn sie so beschlossen würden wie sie in dem Papier stehen, das uns mittlerweile vom Staatssekretär zugegangen ist, und in Kraft treten würden, so hinzunehmen und ein Studienangebot in Ostwestfalen zu organisieren, was auch regionale Studienschwerpunkte berücksichtigen würde. Ich könnte mir auch vorstellen, daß es in einer abgestimmten Kooperation von Hochschulen zu einer Schwerpunktbildung an den einzelnen Standorten käme. Das hat bisher nicht funktioniert, aber wahrscheinlich waren bisher der Druck und die Angst nicht groß genug. Ich könnte mir vorstellen, daß so etwas auch zwischen Hochschulen möglich wäre.

Prof. Dr. Ehlebracht (Fachhochschule Bielefeld): Was bisher an Kooperation notwendig war, haben wir gemacht. Darüber hinaus sind wir uns nicht in die Arme gefallen; das ist zuzugeben. Aber ich bin davon überzeugt, daß wir ganz pragmatisch und ganz ostwestfälisch schlicht alles das, was notwendig werden wird, auch zusammen schaffen werden.

Vorsitzender: Ich glaube, da sind wir aus ostwestfälischer Sicht, wenn ich das sagen darf, einen Schritt weitergekommen.

Die dritte Frage bezog sich auf die Promotionsstudiengänge, § 10 Abs. 5 HRG. Herr Kniola bat um Ihre "Verklarungsbemühungen".

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

Prof. Edler (Fachhochschule Niederrhein): Herr Abgeordneter! § 10 Abs. 5 Satz 3 HRG wurde in dem Bestreben ergänzt, besonders qualifizierten Abgängern von Fachhochschulen die Zulassung zu einem Promotionsverfahren ohne voraufgegangenes zweites Diplom einer - ich gebrauche die gültige Terminologie - wissenschaftlichen Hochschule zu fordern. § 94 Abs. 2 WissHG sagt aber nach wie vor: Es gibt drei Möglichkeiten der Zulassung zur Promotion, nämlich einmal ein achtsemestriges wissenschaftliches Studium oder ein sechssemestriges wissenschaftliches Studium und ergänzendes Studium oder die Teilnahme an einem Ergänzungsstudiengang, nämlich genau das, was die Bestimmung des § 10 als nicht erforderlich ansieht. Er sagt, die Zulassung zu einem solchen Promotionsstudiengang durch einen Ergänzungsstudiengang sei nicht erforderlich. Ich habe die Geschichte der Novellierung des HRG damals etwas verfolgt. Es handelt sich um eine Bestrebung, um diesen besonders qualifizierten Absolventen der Fachhochschulen den Zugang zu einem Promotionsverfahren ohne weitere formelle Hürde zu ermöglichen. Ich meine, es müßte auch im Sinne einer Durchlässigkeit im Hochschulsystem liegen, daß es diese Möglichkeiten vorsieht; denn sonst ist das Studium an einer Fachhochschule, das auch von Absolventen des Gymnasiums, also mit allgemeiner Hochschulreife, zunehmend aufgenommen wird, insofern in einer Sackgasse, da nach der Dauer eines Fachhochschulstudiums für besonders qualifizierte von tatsächlich sieben oder acht Semestern sich dann noch ein Ergänzungsstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern plus der darin angelegten Überziehung anschließt, bis diese schließlich und endlich zum Promotionsstudium zugelassen werden. Ich meine, diese Situation harret einer Bewältigung. Ich glaube, es läge sicherlich im Interesse der Bildungspolitik unseres Landes, wenn es diese Möglichkeiten eröffnen würde.

Herr Abgeordneter, Sie haben noch eine zweite Frage gestellt. Ich habe, wenn Sie so wollen, die Kanzlerfrage angesprochen. Ich habe an sich gesagt: Es war eine Frage der Hochschulleitung. Ich möchte hier ganz deutlich sagen, daß ich von meiner Auffassung, die ich damals im Jahre 1979, damals noch als Vorsitzender des Hochschullehrerbundes geäußert habe, in dem die Rektoratsverfassung grundsätzlich nicht in Frage gestellt war, die in diesem Gesetz angelegt war, nach wie vor nicht abgewichen bin. Ich meine nur, daß die Bestimmungen, die sich in unserem Gesetz finden, der Rolle der Rektorate als Hochschulleitungen nicht voll gerecht werden.

Ich darf all das an einem Beispiel erörtern. Das ist § 68 Fachhochschulgesetz, wo es heißt, daß der Beitrag zum Haushaltsvoranschlag, den die Fachhochschule leistet, durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt wird. Das Rektorat spielt hier keine Rolle, und auch eine Interpretation des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sagte dazu, daß das Rektorat, also der Rest des Rektorats, über den Prorektor für Finanzen hinreichende Ein-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

wirkungsmöglichkeiten auf diese Aufstellung des Haushaltsvoranschlags hätte.

Im übrigen darf ich auf einen Aufsatz - besser gesagt: auf einen Vortrag - verweisen, den ich vor einiger Zeit gehalten habe, und der in der "Neuen Hochschule" veröffentlicht ist. Ich stelle das den Herren Abgeordneten gern zur Verfügung. Dort ist zu diesem Problemkreis etwas Umfassenderes gesagt. Ich möchte das Haus jetzt hier nicht länger damit beschäftigen.

Vorsitzender: Dann wurde noch die Frage nach der Regelung der Gebühren im Bereich der Weiterbildung an Herrn Schulte gestellt.

Prof. Dr. Schulte (Landesrektorenkonferenz): 160 DM stehen in Art. 9, Herr Kniola. Dies hätte, wenn man mal rechnet, beispielsweise zur Konsequenz, daß bei einem Weiterbildungsangebot über ein Semester zwei Semesterwochenstunden nur auf Grund dieser 160 DM bei üblichen Gruppengrößen, die man auch bei Weiterbildungsgruppen hat, wenn man auch andere Träger hinzunimmt, das etwa mit 400 DM zu kalkulieren wäre. Eine solche vereinheitlichende Kalkulation würde sicherlich vielen Gruppen - heute morgen wurde es auch schon von den Universitäten angesprochen - nicht gerecht. Es muß Beispiele geben, bei denen man zu wesentlich günstigeren Angeboten kommt. Es muß aber auch Beispiele geben, bei denen man mit sehr viel höheren Angeboten - ich sage das jetzt man bewußt - auf den Markt kommt, weil der Marktpreis dies zuläßt und ein entsprechender Marktpreis möglich ist. Darum kann ich Ihrer Wortwahl, daß es eine differenzierte Lösung geben muß, nur zustimmen, wie immer das im Detail aussehen mag. Diese Möglichkeit einer angemessenen Kalkulation, die auf die jeweiligen Zielgruppe hin angemessen ist, damit Marktpreise nehmen zu können, aber auch soziale Preise nehmen zu können, muß es geben. Die Abweichung nach unten, im Interesse derer, die man weiterbilden möchte, darf nicht nur über eine Ausnahmeregelung erzielbar sein, wie es unter Umständen möglich wäre, wenn man Art. IX genau liest. Ich bin also für Offenheit für Ihre differenzierte Lösung.

Ich darf vielleicht noch einmal den Gedanken der Studienberatung im Zusammenhang mit Abbrecherquoten und Studiendauer kurz aufgreifen. Ich kenne im Detail nicht das konkrete Aachener Beispiel, aber ich glaube, daß die genannten Zahlen von 40 bis 50 % keine Normalzahlen sind, wenn ich die Fachhochschulen im Lande richtig kenne. Was die Dauer des Studiums anbetrifft, hat erst Frau Ministerin - ich kann dem nur zustimmen - im Zusammenhang mit den Studentenprotesten gegen die Erhebung von Studiengebühren für Langzeitstudenten ausgeführt, daß, wenn so etwas greifen würde, wie in Niedersachsen vorgesehen war, die Studenten von Fachhochschulstudiengängen nicht in die Überlegungen und in die Gebührenordnung einzubeziehen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung
22. Sitzung

1.07.1987
Kn

wären, so daß von hohen Abbrecherquoten und von langen Studiendauern an Fachhochschulen zur Zeit keine Rede sein kann, und zwar trotz der Rahmenbedingungen, die wir alle kennen.

Der Zusammenhang zwischen einer Studienberatung und diesen beiden Problembereichen, Studienabbrecher und Studiendauer, ist sicherlich, wie ich glaube, gegeben, aber er ist wohl noch nicht in allen Einzelheiten hinlänglich geklärt. Somit ist eine generelle Aussage, wie sie aus der Sicht von Aachen soeben anklang, im Augenblick zumindest verfrüht. Da man diesem Problem ohnehin zur Zeit nachgeht, würde ich sagen, wir sollten dies auf uns zukommen lassen. Noch einmal: Die jetzigen Abbrecherquoten und die jetzige Studiendauer sind sicherlich kein Problemfall für die Fachhochschulen innerhalb des Hochschulbereichs. Ich erinnere noch einmal an die Aussage von Frau Ministerin.

Das berührt nun nicht die Frage, wie es mit Fachstudienberatung aussieht. Die Beispiele, die Herr Flosdorff nannte, existieren ja nun mal, und das sind sicherlich keine Beispiele, über die wir alle im Interesse der Studenten an Fachhochschulen froh sein können.

Vorsitzender: Ganz herzlichen Dank. - Ich habe im Moment keine weitere Wortmeldung. Ich frage, ob noch das Wort zu Fragen gewünscht wird. - Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 16.13 Uhr)

gez. Schultz-Tornau

Vorsitzender

23.07.1987/29.07.1987